

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

– 8., neu bearbeitete Fassung 2019 –

beschlossen auf der 126. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 22. bis 24. Mai 2019 in Chemnitz

Impressum

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Vorsitzender: Lorenz Bahr-Hedemann

Geschäftsführung:

LVR-Landesjugendamt Rheinland

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

E-Mail: bagljae@lvr.de

Köln 2019

Unsere Empfehlungen stehen auch im Internet zum Download zur Verfügung: www.bagljae.de

Vorwort zur 8. Auflage

Liebe Leserin,
lieber Leser,

hiermit legen wir Ihnen die mittlerweile 8. überarbeitete Auflage der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vor. Unter anderem auch angesichts der erwarteten Weiterentwicklung des Adoptionsrechts erschien uns eine Anpassung der Empfehlungen an die aktuelle Rechtslage insbesondere in den Bereichen Ehe für alle und Leihmutterschaft nicht weiter aufschiebbar.

Neben diesen Themen sind auch die Kapitel Vertrauliche Geburt, Anonyme Geburt/ Babyklappen sowie die Ausführungen zum Datenschutz an die rechtlichen Neuerungen und die Entwicklungen in der Rechtsprechung angepasst worden. Auch den aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. März 2019 zur Frage des Eheerfordernisses für die Durchführung einer Stiefelternadoption finden Sie in diesen Empfehlungen berücksichtigt. Hier war die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter bereits im Verlauf des Verfahrens zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es bestätigt die fachliche Arbeit der zentralen Adoptionsstellen, wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss auch auf diese fachlichen Äußerungen Bezug nimmt.

So beziehen die vorliegenden Empfehlungen zu allen Fragen der Adoption eine fachliche Position. Der Umfang dieses Werkes leitet sich nicht zuletzt aus der Vielfältigkeit der Fragestellungen in diesem Arbeitsfeld ab. Zu Recht nutzen daher alle, die in der Adoptionsvermittlung arbeiten, diese Broschüre. Sowohl bei den Fachkräften in der Praxis als auch bei den Gerichten finden die Empfehlungen hohe Anerkennung und stellen eine wichtige Unterstützung für die Praxis vor Ort dar. Mit der übersichtlichen Zusammenstellung sämtlicher Verfahrensregelungen und -modalitäten leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Qualität in der Adoptionsvermittlung und zu ihrer gleichmäßigen Ausgestaltung.

Mein besonderer Dank gilt der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die dieses Standardwerk in gelungener Weise fortgeschrieben haben.

Wir hoffen, dass Sie diese Ausarbeitungen in Ihrer alltäglichen Praxis nutzen können.

Köln, im Mai 2019

Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter

INHALTSÜBERSICHT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS..... 9

I. ALLGEMEINER TEIL..... 11

1. Einleitung 11

Wohl des Kindes als Leitgedanke der Adoption 11

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle..... 11

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle 11

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen 11

2.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft..... 12

2.1.3 Anerkennung, Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft 12

2.2 Besetzung und Mindestausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle 13

2.2.1 Persönlichkeit 13

2.2.2 Ausbildung, Fortbildung 14

2.2.3 Berufserfahrung..... 14

2.2.4 Arbeitsbedingungen in der Adoptionsvermittlungsstelle 14

2.2.5 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen..... 15

2.3 Aufgaben der Fachkräfte 15

2.3.1 Verantwortlichkeit 15

2.3.2 Fachliche Unterstützung..... 16

2.3.3 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes 16

2.4 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe 17

3. Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen..... 17

3.1 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches 17

3.2 Verfahren bei der Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder die zentrale Adoptionsstelle 18

3.3 Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsstelle..... 18

4. Datenschutz 19

4.1 Datenschutz und Datensicherung 19

4.2 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot..... 21

4.3 Vermittlungsakten..... 22

4.3.1 Aufbewahrungsfrist..... 22

4.3.2 Auflösung der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers 23

4.3.3 Akteneinsicht 24

4.4	Einsicht in Personenstands- und Melderegistereinträge, Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunftssperren, Sperrvermerke	25
5.	Verstöße gegen das Vermittlungsverbot.....	26
6.	Besondere Fallgruppen	27
6.1	Leihmutterschaft/Ersatzmutterschaft	27
6.1.1	Gesetzeslage und Rechtsprechung.....	27
6.1.2	Ethische Aspekte.....	28
6.1.3	Bedeutung für die Adoptionspraxis.....	29
6.2	Vertrauliche Geburt	31
6.2.1	Rechtslage	31
6.2.2	Bedeutung für die Adoptionspraxis.....	32
6.3	Anonyme Geburt/Babyklappe.....	33
6.3.1	Anonyme Geburt	34
6.3.2	Babyklappe.....	34
6.3.3	Praxis	35
6.4	Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger	36
II.	DIE ADOPTIONSVERMITTLUNG	38
7.	Vorbereitung der Adoption	38
7.1	Formen und Arten der Adoption	38
7.1.1	Die Inkognitoadoption.....	38
7.1.2	Halboffene und offene Adoptionsformen	39
7.1.3	Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern	41
7.1.4	Stiefkindadoptionen nach reproduktionsmedizinischen Maßnahmen	42
7.2	Die Herkunftsfamilie	43
7.2.1	Beratung.....	43
7.2.2	Rechte leiblicher Väter, unklare Vaterschaft, Scheinväter	44
7.3	Das Kind.....	46
7.3.1	Biografie	46
7.3.2	Vorname des Kindes	47
7.3.3	Religionszugehörigkeit	47
7.3.4	Entwicklungsstand und Prognose	47
7.3.5	Medizinischer Status und Prognose	48
7.3.6	Therapeutische Interventionen	48
7.3.7	Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	48
7.3.8	Vermittlung von Geschwistern	49
7.4	Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber	49

7.4.1	Allgemeines.....	49
7.4.2	Voraussetzungen bei Bewerberinnen und Bewerbern.....	50
7.4.2.1	Persönlichkeit	50
7.4.2.2	Alter	51
7.4.2.3	Gesundheit	52
7.4.2.4	Lebensziele/Lebenszufriedenheit	52
7.4.2.5	Partnerschaftliche Stabilität	53
7.4.2.6	Alleinstehende Bewerberinnen und Bewerber.....	53
7.4.2.7	Lebensgemeinschaften	54
7.4.2.7.1	Nichteheliche/Nichtverpartnerte Lebensgemeinschaften.....	54
7.4.2.7.2	Eingetragene Lebenspartnerschaften.....	54
7.4.2.7.3	Gleichgeschlechtliche Ehen	55
7.4.2.8	Erziehungsleitende Vorstellungen	55
7.4.2.9	Kinder in der Familie.....	55
7.4.2.10	Soziales Umfeld	56
7.4.2.11	Wohnverhältnisse	56
7.4.2.12	Berufstätigkeit.....	56
7.4.2.13	Wirtschaftliche Verhältnisse	56
7.4.2.14	Vorstrafen.....	57
7.4.2.15	Die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen .	57
7.4.3	Das Eignungsfeststellungsverfahren	58
7.4.3.1	Eignungsfeststellung, Sozialbericht	59
7.4.3.2	Nichteignung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern	60
8.	Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege	61
8.1	Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	61
8.2	Informieren und Vorbereiten der Bewerberinnen und Bewerber	61
8.3	Informieren und Vorbereiten des Kindes	62
8.4	Kontaktanbahnung	62
8.5	Adoptionspflegezeit	63
9.	Begleitung nach Adoptionsausspruch.....	65
9.1	Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	65
9.2	Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern	65
9.3	Die Suche von und nach Adoptierten	66

III.	DAS GERICHTLICHE ADOPTIONSVERFAHREN.....	69
10.	Ablauf des gerichtlichen Verfahrens	69
10.1	Zuständigkeit	69
10.1.1	Sachliche Zuständigkeit.....	69
10.1.2	Örtliche Zuständigkeit.....	69
10.1.3	Internationale Zuständigkeit	70
10.2	Annahmeantrag	70
10.2.1	Zeitpunkt und Wirksamkeit	70
10.2.2	Rücknahme des Annahmeantrages	70
10.3	Einwilligung der Eltern	70
10.3.1	Einwilligungserklärungen der Eltern	70
10.3.1.1	Einwilligung durch den Vater, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist.....	72
10.3.1.2	Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten.....	73
10.3.1.3	Einwilligung des Scheinvaters	73
10.3.2	Absehen von der elterlichen Einwilligung	73
10.3.3	Ersetzung der elterlichen Einwilligung	74
10.4	Einwilligung des Kindes.....	75
10.4.1	Persönliche Einwilligung des Kindes	75
10.4.2	Einwilligung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter	76
10.5	Verfahrensbeistand	76
10.6	Einwilligung des Ehegatten der/des Annehmenden, Stiefkindadoption	77
10.7	Einwilligung der/des eingetragenen Lebenspartnerin bzw. -partners	77
10.7.1	Fremdadoption durch Lebenspartnerin bzw. -partner.....	77
10.7.2	Stiefkindadoption durch Lebenspartnerin bzw. -partner	77
10.8	Beteiligte.....	78
10.8.1	Leibliche Eltern als Beteiligte.....	78
10.8.2	Jugendamt bzw. Landesjugendamt als Beteiligter	79
10.9	Anhörungsrechte	79
10.9.1	Anhörung nach dem FamFG	79
10.9.2	Rechtliches Gehör	80
10.10	Fachliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht	81
10.10.1	Fachliche Äußerung bei der Adoption von Minderjährigen	81
10.10.2	Fachliche Äußerung bei der Adoption von Volljährigen	81
10.11	Rechtsmittel.....	82
10.12	Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption.....	82

IV.	ADOPTIONEN MIT AUSLANDSBERÜHRUNG UND INTERNATIONALE ADOPTIONEN	83
11.	Adoptionen mit Auslandsberührung	83
12.	Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption – Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)	84
12.1	Adoptionsbedürftigkeit und Subsidiaritätsprinzip	84
12.2	Anwendung der Grundsätze des HAÜ auf Nichtvertragsstaaten	85
13.	Internationale Adoptionsvermittlungsverfahren.....	85
13.1	Internationale Adoptionsvermittlung	85
13.1.1	Zentrale Adoptionsstellen	86
13.1.2	Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter	87
13.1.3	Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.....	88
13.1.4	Ausländische zugelassene Organisationen.....	88
13.2	Vermittlungsverfahren	89
13.2.1	Zuständige Fachstellen	89
13.2.1.1	Zentrale Behörden in Deutschland	89
13.2.1.2	Zentrale Behörden im Ausland	90
13.2.2	Verfahrensablauf	90
13.2.2.1	Beratung und Bewerbung.....	90
13.2.2.2	Eignungsüberprüfung	91
13.2.2.3	Kindervorschlag/Kinderbericht.....	93
13.2.3	Abschluss der Adoption.....	95
13.2.4	Weitere Schritte	96
13.2.4.1	Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland	96
13.2.4.2	Staatsangehörigkeit des Kindes; Ausstellen eines deutschen Kinderreisepasses	97
13.2.4.3	Namen des Kindes	97
13.2.4.4	Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte.....	98
13.3	Gebühren und Auslagenersatz	99
13.4	Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption.....	99
13.5	Vermittlung eines Kindes aus Deutschland zu Annehmenden mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.....	100
14.	Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung.....	100
14.1	Gerichtliche Zuständigkeit	100
14.2	Anhörung des Landesjugendamtes	101
14.3	Anwendbares Recht	102
14.3.1	Ermittlung des Adoptionsstatuts	102

14.3.2	Inhalt und Form der Einwilligungen	103
14.3.3	Zustimmungen nach dem Heimatrecht des Kindes	104
14.4	Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Kindes	105
15.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen	105
15.1	Anerkennung kraft Gesetzes	105
15.2	Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz	105
15.2.1	Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung	106
15.2.2	Umwandlungsausspruch	107
15.3	Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen	108
16.	Nachadoption	108
V.	AUFHEBUNG DER ADOPTION UND BEENDIGUNG EINES ADOPTIONSPFLEGEVERHÄLTNISSSES NACH INTERNATIONALER ADOPTIONSVERMITTLUNG	109
17.	Allgemeines	109
17.1	Aufhebung der Adoption auf Antrag	109
17.2	Aufhebung der Adoption von Amts wegen	109
17.3	Aufhebung einer Adoption mit schwachen Wirkungen	110
17.4	Beendigung eines Adoptionspflegeverhältnisses nach internationaler Vermittlung.....	110
ANHANG 1.....		111
Orientierungshilfe zum Aufbau eines Sozialberichts.....		111
ANHANG 2.....		115
Formular für Informationen über ein ausländisches Adoptivkind		115
ANHANG 3.....		119
Orientierungshilfe zum Aufbau einer fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle (bzw. des Jugendamts) für die Annahme von Minderjährigen.....		119
Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter		122

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz)
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz)
AdVermiStAnKoV	Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung)
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AuslAdMV	Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMG	Bundesmeldegesetz
Brüssel IIa	Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)
BZAA	Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen
EStG	Einkommensteuergesetz

FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HAÜ	Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen)
KSÜ	Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MSA	Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PStG	Personenstandsgesetz
RPfLG	Rechtspflegergesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitung

Wohl des Kindes als Leitgedanke der Adoption

Eine Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung der eigenen Biografie in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, dass eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.

Die Adoption eines Kindes wird dabei erst dann in Betracht gezogen, wenn feststeht, dass eine Lebensperspektive in der Herkunftsfamilie auch mit Unterstützungsangeboten nicht vorhanden ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung als Aufgabe der Jugendhilfe ist, für Kinder geeignete Familien zu finden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen sind das Kind und die Wahrung seiner Rechte und Bedürfnisse. Aufgabe der Vermittlungsstelle ist daher, Kinder zu den für sie am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu vermitteln, nicht aber für diese „passende“ Kinder zu suchen. Adoptionsbewerberinnen und -bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kindes.

Im Kern geht es darum, dass für ein Kind Eltern gefunden werden, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen. Die Frage einer Adoption stellt sich, wenn

- Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen
- vor und während der Erarbeitung oder Fortschreibung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative zu einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der Herkunftsfamilie in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- es sich um ein Kind handelt, dessen Eltern unbekannt sind oder
- es sich um ein Kind handelt, das im Rahmen der vertraulichen Geburt geboren wird.

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle

2.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Die Adoptionsvermittlung ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Das Jugendamt hat entweder allein oder gemeinsam mit benachbarten Jugendämtern eine Adoptionsvermittlungsstelle

einzurichten (§ 2 Abs. 1 AdVermiG). Freie Träger benötigen für die Adoptionsvermittlung eine staatliche Anerkennung (§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 AdVermiG).¹

2.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes ist eine unselbständige Verwaltungseinheit, an deren personelle Ausstattung der Gesetzgeber konkrete Anforderungen stellt (§ 3 AdVermiG). Um die gesetzlich geforderte Mindestausstattung mit Fachkräften, die überwiegend mit einer Tätigkeit im Bereich der Adoptionsvermittlung befasst sind, zu erreichen, bietet sich die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch benachbarte Jugendämter an. Sie bedarf der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG). Die Dienst- und Fachaufsicht müssen eindeutig geregelt sein.

Eine Zusammenführung der Aufgabengebiete Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst ist möglich, sofern dabei die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 AdVermiG in Bezug auf die Adoptionsvermittlungsfachkräfte erfüllt sind, also insbesondere sichergestellt ist, dass die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung überwiegend mit dieser Aufgabe betraut sind.

2.1.3 Anerkennung, Zulassung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Die Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger mit Sitz im Inland benötigen die Anerkennung durch die zentrale Adoptionsstelle (§ 2 Abs. 2 AdVermiG). Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 2 AdVermiG bzw. die Zulassung als anerkannte Auslandsvermittlungsstelle nach § 2a Abs. 3 Nr. 3 AdVermiG ergeben sich aus § 4 AdVermiG.

Weitere Anforderungen sind in der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) geregelt. Der in § 1 enthaltene Anforderungskatalog zählt die vom Antragssteller beizubringenden Unterlagen und Dokumente auf. Für die Zulassung als Auslandsvermittlungsstelle, die zur Vermittlung von Kindern aus einzelnen Ländern berechtigt, sind überdies die in § 2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen. Weiterhin sind die Unterrichtungs- und Berichtspflichten gegenüber der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes geregelt. Die jährliche Berichterstattung über die Arbeit der Vermittlungsstelle ist Grundlage für die Aufsichtsführung der zentralen Adoptionsstelle.

¹ Zur Frage der besonderen Zulassung für die internationale Adoptionsvermittlung siehe 13.1.3

Eine Stelle, die eine Babyklappe betreibt bzw. die anonyme Entgegennahme von Kindern anbietet oder die Möglichkeit der anonymen oder vertraulichen Geburt vorhält, kann nicht gleichzeitig die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle erhalten.

2.2 Besetzung und Mindestausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle

Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut sein, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Sie müssen über sichere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und Erfahrungen im Bereich der Vermittlung, aber auch der Verwaltung verfügen. § 3 AdVermiG geht an dieser Stelle über § 72 SGB VIII hinaus.

Für Fachkräfte in anerkannten Auslandsvermittlungsstellen gelten diese Anforderungen in erhöhtem Maße (§ 4 Abs. 2 Satz 3 AdVermiG). Auch die persönliche Zuverlässigkeit der Fachkräfte (vgl. § 72a SGB VIII) und – bei freien Trägern – die finanziellen Grundlagen der Adoptionsvermittlungsstelle müssen der Prüfung auf eventuelle Anfälligkeiten für sachfremde Einflüsse gerade bei grenzüberschreitender Vermittlung standhalten.

Jede Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder der entsprechenden Anzahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen. Die Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Hierdurch soll – neben einer Konzentration der Vermittlungstätigkeit – sichergestellt werden, dass wenigstens zwei Fachkräfte ständig in maßgeblichem Umfang Aufgaben im Adoptionsbereich wahrnehmen und dadurch mit den besonderen Anforderungen des Arbeitsbereiches in der Praxis vertraut sind. Durch die Möglichkeit, sich regelmäßig auszutauschen und gemeinsame Entscheidungen zu treffen, können die Fachkräfte die Qualität ihrer Vermittlungsarbeit sichern und verbessern. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen vom Fachkräfteerfordernis zulassen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG), wenn die Mindestanforderungen nur geringfügig unterschritten werden und ein fachlicher Austausch sichergestellt ist.

2.2.1 Persönlichkeit

Bei den in der Adoptionsvermittlung tätigen Fachkräften soll es sich um lebenserfahrene Menschen mit einer stabilen Persönlichkeit handeln. Sie müssen nach ihren ethischen Grundsätzen (Art. 11 lit. b HAÜ) qualifiziert sein und Kindeswohl-orientiert denken und handeln. Es sind Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Empathie und Kommunikationsfähigkeit sowie Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit gefordert.

Da die Adoptionsvermittlung oft in einer schwierigen Lebenssituation mit weitreichenden rechtlichen und sozialen Konsequenzen stattfindet, ist wichtig, dass die Fachkräfte in jeder Vermittlungsphase in der Lage sind, das eigene Handeln, aber auch die Lebenssituation und das Handeln der anderen Beteiligten zu reflektieren, um eine fundierte Entscheidung im Interesse des Kindes treffen zu können.

2.2.2 Ausbildung, Fortbildung

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter und Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen oder Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Bachelorabschlüsse der sozialen Arbeit, jeweils mit einschlägiger Berufserfahrung. Sie bedürfen der kontinuierlichen Fortbildung, um das in der Ausbildung erworbene Wissen zu aktualisieren. Dies kann auf Fachtagungen oder in Supervisionen mit anderen Adoptionsfachkräften erfolgen.

Die mit der internationalen Adoptionsvermittlung befassten Fachkräfte haben zusätzlich Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Auslandsadoption zu nutzen. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben die Fortbildung ihrer Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sicherzustellen.

2.2.3 Berufserfahrung

Für die Eigenschaft als Fachkraft ist es erforderlich, dass die betreffende Person mindestens ein Jahr in einer Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z.B. Pflegekinderdienst) tätig gewesen ist. Insbesondere die mit internationaler Vermittlung befassten Fachkräfte bedürfen einer – zumindest in der Praxis erworbenen – speziellen Qualifikation.

2.2.4 Arbeitsbedingungen in der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle muss gewährleisten, dass eine allgemeine und einzelfallbezogene kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist.

Die Fachkräfte können ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ausreichende Arbeitsmittel (z.B. technische Ausstattung, Fachliteratur) und genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Reflexion und Supervision, Gruppenarbeit und Fortbildung) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch der fachliche Austausch in regionalen und überregionalen Arbeitskreisen zu fördern.

Diensträume und ihre Ausstattung sollen vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen und müssen eine Aktenaufbewahrung entsprechend § 9b AdVermiG und den

Datenschutzbestimmungen sicherstellen (vgl. 4.3). Die besonderen Datenschutzbestimmungen erfordern einen vertraulichen Umgang mit den adoptionsrelevanten Dokumenten.

2.2.5 Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen

§ 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG ermöglicht es benachbarten Jugendämtern, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zu errichten.

Auch in gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen gilt das Fachkräftegebot, d.h. auch hier müssen mindestens zwei Fachkräfte zu mehr als 50 % ihrer Tätigkeit mit Adoptionsvermittlung befasst sein, um die Qualität der Arbeit durch permanenten Austausch sicherzustellen und zu verbessern. Dies setzt voraus, dass der kurzfristige Austausch und die gegenseitige Vertretung in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gleichermaßen sichergestellt, und dass Dienst- und Fachaufsicht eindeutig und einheitlich geregelt sind. Alle Fachkräfte müssen zudem den gleichen Informationsstand haben und auf Grundlage gemeinsamer fachlicher Standards arbeiten.

Die Errichtung gemeinsamer Adoptionsvermittlungsstellen bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG der Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

2.3 Aufgaben der Fachkräfte

2.3.1 Verantwortlichkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der Fachkräfte ist sicherzustellen. Leitungskräfte können nur dann fachliche Weisungen erteilen, wenn sie selbst die Voraussetzungen für eine Fachkraft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AdVermiG erfüllen.

Die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlungsstelle sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit im Bereich der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Beratung der leiblichen Eltern, Überprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern und Auswahl bestimmter Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein konkretes Kind bis hin zur Beratung und Unterstützung nach Abschluss der Adoption einschließlich der Berichterstattung zum Integrationsverlauf bei internationaler Adoption nach § 9 Abs. 2 AdVermiG.

Die Fachkräfte bestimmen dabei jeweils Art und Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie berücksichtigen alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände und bedienen sich aller Beweismittel, die sie für die Ermittlung des jeweiligen Sachverhaltes für erforderlich halten (§§ 20, 21 SGB X).

Die Fachkräfte arbeiten mit anderen Behörden (z.B. Ausländerbehörde, Standesamt) und dem zuständigen Familiengericht eng zusammen.

2.3.2 Fachliche Unterstützung

In schwierigen Einzelfällen muss die Möglichkeit bestehen, sachverständige Hilfe anderer Stellen und Personen (z.B. der zentralen Adoptionsstelle, Psychologinnen/ Psychologen, Ärztinnen/Ärzte u.a.) in Anspruch zu nehmen.

2.3.3 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes

Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Adoptionsoption muss folglich immer dann geprüft werden, wenn sich die Prognose ergibt, dass Eltern ihre Verantwortung für Pflege und Erziehung ihres Kindes dauerhaft nicht wahrnehmen können.

Wenn gleich eine Adoption in vielen Fällen wegen rechtlicher Hindernisse oder praktischer Schwierigkeiten nicht sofort zustande kommen wird, ist die Möglichkeit der Adoption regelmäßig zu prüfen und die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung sind regelmäßig sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes zu beteiligen.

Benachbarte Jugendämter mit einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle stellen sicher, dass die Adoptionsfachkräfte an den Hilfeplanungen beteiligt werden. Mit den anderen beteiligten Fachkräften ist ein Einvernehmen anzustreben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Vorrang der Adoption ist zu beachten. Die Jugendhilfe hat alle Ressourcen in der Hilfe zur Erziehung für Kinder, die in ihrer Entwicklung noch auf ihre Familie angewiesen sind, so einzusetzen, dass die Eltern befähigt werden, ihre Verantwortung für Pflege und Erziehung des Kindes wahrzunehmen. Für den Fall, dass sie auf Dauer ausfallen, soll für das Kind eine Pflegefamilie – möglichst mit der Qualität einer Adoptivfamilie – gewonnen werden. Unter Beachtung des Wohls des Kindes ist in diesem Fall die Adoption vorrangig anzustreben.²

² BVerfG, Beschluss vom 12.10.1988, FamRZ 89, 31 ff.

2.4 Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist verpflichtet, dem Statistischen Landesamt statistische Daten zu jedem Einzelfall (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I, 5. Adoptionen, 5.1 Adoptierte Kinder und Jugendliche) sowie eine Jahresübersicht (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil I, 5. Adoptionen, 5.2 Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung) zu melden. Die Details ergeben sich aus den §§ 98 bis 103 SGB VIII. Danach besteht eine Auskunftspflicht für alle Adoptionsvermittlungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (vgl. § 102 Abs. 2 SGB VIII).

3. Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Adoptionsvermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf frühzeitige und enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Absprachen an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, dass

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den für es am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern geschieht
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird und
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

Insbesondere ist die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle am Wohnort der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu beteiligen.

3.1 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Die Vermittlung in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle ist möglich, wenn die Eignung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber von der für ihren Wohnort zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle festgestellt ist. Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen frühzeitig und tauschen sich über vorliegende Erkenntnisse aus. Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind und über Zeitpunkt und Modalitäten der Inpflegegabe. Erst wenn dieser Prozess mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, darf die für das Kind zuständige Stelle die konkreten Schritte zur Aufnahme des Kindes einleiten.

Vor Beginn der Adoptionspflege sind verbindliche Absprachen darüber erforderlich, welche der beteiligten Vermittlungsstellen

- die künftige Adoptivfamilie fachlich berät und unterstützt
- dafür sorgt, dass die für die Durchführung des gerichtlichen Annahmeverfahrens notwendigen Unterlagen beigebracht werden
- die fachliche Äußerung für das Familiengericht gemäß § 189 FamFG erstellt (vgl. 10.10).

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die diese Aufgaben übernimmt, erhält hierfür die erforderlichen Unterlagen von der anderen beteiligten Vermittlungsstelle. Sie unterrichtet diese über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluss der Adoption. Gleiches gilt auch bei Umzug der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

3.2 Verfahren bei der Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder die zentrale Adoptionsstelle

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerberinnen bzw. Bewerber zuständige Jugendamt frühzeitig und umfassend zu informieren und eine Abstimmung mit diesem sinnvoll. Führt die Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft die Eignungsprüfung selbst durch, muss das Jugendamt (auch zeitlich) die Möglichkeit haben, Bedenken aus ihm vorliegenden Erkenntnissen über die Bewerberinnen bzw. Bewerber vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären.

Gemäß § 7 Abs. 2 AdVermiG übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle, in deren Bereich die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, auf Ersuchen der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers oder der zentralen Adoptionsstelle die sachdienlichen Ermittlungen bei diesen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auch über den Verlauf der Adoptionspflege, sodass es dieser möglich ist, bei der Abgabe der Stellungnahme gemäß § 194 FamFG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3.3 Zusammenarbeit mit der zentralen Adoptionsstelle

Die zentrale Adoptionsstelle berät und unterstützt die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Bereich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie wird tätig im Rahmen der überregionalen Vermittlung (§ 10 AdVermiG), bei schwer zu vermittelnden Kindern und sonstigen schwierigen Einzelfällen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4 AdVermiG).

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die zentrale Adoptionsstelle zu unterrichten, wenn für ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten mögliche Adoptiveltern gefunden werden können. Ebenso meldet sie Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, die für die

Aufnahme eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen in Betracht kommen, sofern diese der Meldung zustimmen. Sind der zentralen Adoptionsstelle für ein gemäß § 10 AdVermiG gemeldetes Kind Bewerberinnen bzw. Bewerber bekannt, die geeignet und bereit sind, ein schwer vermittelbares Kind zu adoptieren, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Die zentrale Adoptionsstelle gibt die Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber mit deren Zustimmung an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter. Diese Daten werden pseudonymisiert³ weitergegeben (z.B. Rundbriefe, regionale Arbeitskreise).

Darüber hinaus ist die zentrale Adoptionsstelle an sämtlichen Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung zu beteiligen. Bei Auslandsberührung (vgl. 11.) haben die Adoptionsvermittlungsstellen die zuständige zentrale Adoptionsstelle bereits dann zu informieren, wenn sie mit ihren Ermittlungen zur Vorbereitung einer Vermittlung beginnen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG). Wird eine Adoptionsvermittlungsstelle als Auslandsvermittlungsstelle tätig, sind der zentralen Adoptionsstelle die aus dem Ausland eingehenden Kindervorschläge unverzüglich zur Prüfung vorzulegen (§ 11 Abs. 2 AdVermiG, ggf. i.V.m. Art. 16 HAÜ) – vgl. Kapitel IV.

4. Datenschutz

4.1 Datenschutz und Datensicherung

Die für die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in § 9d AdVermiG genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden. Dies gilt insbesondere für die Erhebung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie die rassische und ethnische Herkunft, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Verarbeitung genetischer Daten, Gesundheitsdaten oder der sexuellen Orientierung (vgl. Art. 9 DSGVO).

Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben (§ 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Über die Erhebung ist die Person gemäß Art. 13 DSGVO umfassend zu informieren. Neben den Kontaktdaten des Verantwortlichen (Art. 4 Nr. 7 DSGVO) und des Datenschutzbeauftragten umfasst die Information Angaben zum Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, zu Empfängern der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls zur Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Weiterhin sind über die Dauer der Speicherung und die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zu informieren. Darüber hinaus ist bekanntzugeben, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss (z.B. für die Erstellung von Entwicklungsberichten) erforderlich ist und welche Folgen eine Nichtbereitstellung für die betroffene Person hätte.

³ Art. 4 DSGVO

Werden Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ist diese zusätzlich zu informieren, aus welcher Quelle die Daten stammen (Art. 14 DSGVO). Die Information ist in verständlicher und leicht zugänglicher Form, in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Sie kann schriftlich, aber auch in anderer Form, gegebenenfalls elektronisch, erfolgen.

Beruhet die Erhebung der personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung der betroffenen Person, soll diese schriftlich oder elektronisch erfolgen (§ 67b Abs. 2 SGB X). Eine wirksame Einwilligung erfordert unter anderem die Einsichtsfähigkeit des Betroffenen. Damit können auch Minderjährige selbst in die Datenerhebung einwilligen, wenn sie diesbezüglich einsichtsfähig sind. Dies wird in Anlehnung an § 1746 BGB anzunehmen sein, wenn der oder die Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die betroffene Person ist auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO hinzuweisen.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland ist in der Regel eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a) DSGVO erforderlich (Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO).

Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen der §§ 67 bis 85a SGB X. Die Vorschriften der §§ 61 ff. SGB VIII sind zusätzlich zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung andere Fachkräfte des Jugendamtes Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen (z.B. Führen einer Amtsvormundschaft für Anzunehmende, Beratung und Belehrung gemäß § 51 SGB VIII, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes, Adoption von Pflegekindern, Arbeit mit Adoptiveltern oder Bewerberinnen und Bewerbern um ein Pflegekind, Beurkundungen etc.). Dabei sind insbesondere die Offenbarungsbefugnisse und -einschränkungen, die Aufgabenbezogenheit und der Umfang der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffener und die Speicherungs- bzw. Lösungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 SGB I) umfasst die Verpflichtung, innerhalb des Jugendamtes sicherzustellen, dass Sozialdaten im jeweiligen Tätigkeitsbereich nur Befugten zugänglich sind.

Können personenbezogene Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden, z.B. durch Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO), ist eine Verarbeitung jederzeit möglich, ohne dass ein datenschutzrechtlicher Verstoß vorliegt.

Auf eine ausschließlich elektronische Aufbewahrung von Adoptionsakten ist zu verzichten. Persönliche (Original-)Dokumente der abgebenden Eltern oder anderer Mitglieder der Herkunftsfamilie können für den später suchenden Angenommenen bzw. die später suchende Angenommene von höchster Bedeutung sein.

Bei nicht eindeutig zu klärender Rechtslage sollte grundsätzlich zu Gunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1, 2 Abs. 1 GG) entschieden werden. Die Datenschutzregelungen gelten für alle an einer Adoption beteiligten Personen.

Auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor Zugang durch Unbefugte, insbesondere auch im Hinblick auf Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung, ist besonderer Wert zu legen. Sie ist im Übrigen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, z.B. bei der Aktenaufbewahrung, zu gewährleisten.

Für den Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten empfiehlt sich, mit dem Verantwortlichen und dem Datenschutzbeauftragten Handlungserfordernisse gemäß Art. 33 DSGVO abzustimmen.

Die Verletzung des Datenschutzes kann eine Schadensersatzpflicht auslösen (§ 9d Abs. 5 AdVermiG) oder zur Strafbarkeit gemäß § 203 StGB und ggf. zu arbeits- und dienstrechtlichen Sanktionen führen. Bei Ordnungswidrigkeiten durch freie Träger gelten zusätzlich die Bußgeldvorschriften des § 41 ff. BDSG i.V.m. § 85a SGB X.

Werden in begründeten Fällen aus der Datensammlung (§ 2a Abs. 5 und 6 AdVermiG) der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) Einzelfalldaten abgefragt (§ 9d Abs. 2 AdVermiG), liegt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung stets bei der ersuchenden Stelle (§ 9d Abs. 3 AdVermiG).

4.2 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB soll die Entscheidung über eine Offenbarung des Adoptionsstatus des Kindes gegenüber Dritten der Adoptivfamilie überlassen. Unerwünschte Kontaktaufnahmen oder Einwirkungen von außen sollen zum Schutz der Privatsphäre der Adoptivfamilie verhindert werden. § 1758 BGB baut auf dem Gedanken einer Geheimhaltung der Adoption gegenüber der Umwelt auf. Die Regelung berücksichtigt die Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte in Richtung Offenheit und eines selbstverständlichen Umgangs mit dem Thema Adoption (noch) nicht.

Der Schutz des § 1758 BGB setzt bereits mit wirksamer Einwilligung der Eltern ein, oder auf Anordnung des Familiengerichts, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

Das Interesse der leiblichen Eltern wird durch diese Vorschrift nicht geschützt.

Die Tatsache der Adoption wird neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht ggf. noch einer Reihe weiterer Stellen bekannt, z.B. Standesamt,

Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw. Es ist darauf hinzuwirken, dass auch diese Stellen das Inkognito beachten (vgl. 4.4).

Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, dass ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann.

Auch wenn die Adoptivfamilie im Verwandten- und Freundeskreis offen mit der Adoption umgeht, muss sie abwägen, in welchem Umfang und in welcher Weise sie dies im weiteren Umfeld und gegenüber Fremden zulassen kann und möchte. Auskünfte über das Kind sind Eingriffe in dessen Privatsphäre, auf deren Schutz es ein Recht hat. Die Adoptiveltern sind daher zu sensibilisieren, die Auswirkungen von Berichten über die Adoption und ihre Umstände in Medien und im Internet auf das Kind zu bedenken und diesbezüglich im Kindeswohlinteresse zurückhaltend zu agieren.

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht nicht, wenn Annehmender bzw. Annehmende und Kind der Aufdeckung des Annahmeverhältnisses zugestimmt haben oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung oder Ausforschung erfordern (z.B. Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft, leibliche Verwandtschaft im Strafrecht sowie in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren).

Das Adoptivkind hat ein Grundrecht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung umfasst.⁴

Von den Adoptiveltern wird ein offener Umgang mit dem Thema Adoption gegenüber dem Kind erwartet (zu Fragen der Aufklärung des Kindes über seine Adoption vgl. 9.2).

Wird § 1758 BGB verletzt, stehen den Adoptiveltern und dem Kind die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

4.3 Vermittlungsakten

4.3.1 Aufbewahrungsfrist

Gemäß § 9b Abs. 1 AdVermiG sind Aufzeichnungen und Unterlagen (im Original in Papierform) über jeden Vermittlungsfall 100 Jahre lang, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, durch die Adoptionsvermittlungsstelle aufzubewahren. Danach sind länderspezifische Archivierungsregelungen zu beachten. Die begleitete Akteneinsicht wird allen Adoptierten durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen auf diese Weise bis zum 100. Geburtstag ermöglicht.

⁴ vgl. BVerfG, Urteil vom 31.01.1989, FamRZ 89, 255 ff., NJW 1989, 891 ff.; OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2013 – 14 U 7/12

Jugendämter, die eine gemeinsame Vermittlungsstelle errichten, haben sicherzustellen, dass alle beteiligten Fachkräfte Zugang zu den Akten der gemeinsamen Stelle haben.

4.3.2 Auflösung der Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers

Wird die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers aufgelöst oder droht deren Schließung, tritt sie zum frühesten Zeitpunkt an die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle heran, um die Weiterführung der Vermittlungsverfahren und die Aktenübergabe grundsätzlich zu klären. Die weiteren Schritte erfolgen ebenfalls in Abstimmung mit der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle.

Der schließende freie Träger berät seine Bewerberinnen und Bewerber eingehend, ob eine andere Adoptionsvermittlungsstelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft das Verfahren in eigener Verantwortung führen kann. Die Beratung enthält die Information, dass eine Übernahme des Vermittlungsverfahrens durch eine andere Stelle in öffentlicher oder freier Trägerschaft nicht garantiert werden kann. Mit dem Einverständnis der Bewerberinnen bzw. Bewerber informiert die schließende Vermittlungsstelle unverzüglich die Vermittlungsstelle, für die sich die Bewerberinnen bzw. Bewerber entschieden haben. Gleichzeitig wird die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle über diese Entscheidung informiert. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber haben mit der ausgewählten Vermittlungsstelle selbst zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung ihres Vermittlungsverfahrens möglich ist. Die angefragte Vermittlungsstelle entscheidet, ob sie das Verfahren in eigener Verantwortung führen wird. Dazu gehört, dass sie sich selbst von der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber überzeugt.

Die schließende Vermittlungsstelle hat die Bewerberinnen und Bewerber darüber aufzuklären, dass ihre personenbezogenen Daten in Form der Vermittlungsakte an die das Verfahren übernehmende Vermittlungsstelle weitergeleitet werden. Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber werden auch der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle mitgeteilt, ebenso welche Leistungen der freie Träger bereits erbracht hat und welche Vergütungen die Bewerber hierfür bereits entrichtet haben.

Bei einer Auslandsadoption informiert die schließende Auslandsvermittlungsstelle die zuständige Behörde im Herkunftsland über die Schließung, informiert darüber, dass das Verfahren von einer anderen Auslandsvermittlungsstelle übernommen werden kann und klärt die hierfür notwendigen Voraussetzungen. Die Auslandsvermittlungsstelle, die das Verfahren übernehmen soll, wendet sich an die Behörde im Herkunftsland und bittet um eine Bestätigung der weiteren Kooperation in diesem Einzelfall. Wird diese Anfrage zur Zusammenarbeit bestätigt, erfolgt die Übernahme. Wird das Vermittlungsverfahren durch die andere Vermittlungsstelle übernommen, liegt es in ihrer Zuständig-

keit, die bzw. das für den Wohnort der Bewerberinnen bzw. Bewerber zuständige zentrale Adoptionsstelle und Jugendamt in das Verfahren einzubeziehen.

Für den Fall, dass das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist, jedoch noch eine Berichtspflicht gegenüber dem Herkunftsland des Kindes besteht, hat der freie Träger mit der für den Wohnort der Adoptiveltern zuständigen zentralen Adoptionsstelle zu klären, ob diese bereit ist, die Nachberichterstattung gegenüber dem Herkunftsland, ggf. in Zusammenarbeit mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle, zu übernehmen. Das Ergebnis dieser Abklärung ist der aufsichtführenden zentralen Adoptionsstelle mitzuteilen. Die für die Begleitung der Familie relevanten Dokumente der Akte werden der dann zuständigen zentralen Adoptionsstelle in Kopie zur Verfügung gestellt.

Abgeschlossene Vermittlungsakten sind an die aufsichtführende zentrale Adoptionsstelle abzugeben (§ 9b Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. AdVermiG).

4.3.3 Akteneinsicht

Adoptierte haben nach ihrem 16. Geburtstag ein eigenständiges Akteneinsichtsrecht, um über ihre Herkunft und Lebensgeschichte Auskunft zu bekommen (§ 9b Abs. 2 AdVermiG). Eine Zustimmung der Adoptiveltern ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Bis zur Volljährigkeit des Adoptivkindes ist die Akteneinsicht dem gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin gestattet.

Die Einsichtnahme erfolgt stets unter Begleitung durch eine Fachkraft. Die Herausgabe der Akte an die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwalt, kommerzieller Suchdienst) ist nicht vorgesehen. Soweit ein Einsichtsrecht in die Adoptionsakten besteht, können Kopien (ggf. pseudonymisiert) angefertigt und ausgehändigt werden.

Die Akteneinsicht bezieht sich auf alle Informationen, die Herkunft und Lebensgeschichte des Adoptierten selbst betreffen. Daten, die darüber hinaus zusätzlich oder ausschließlich andere Personen betreffen (z.B. Adresse der leiblichen Mutter, Name angeblicher leiblicher Väter) dürfen dagegen nicht eingesehen werden, wenn die fraglichen Personen ein berechtigtes Interesse auf Geheimhaltung haben, welches das Interesse des Suchenden an der Kenntnis der Daten überwiegt. Vor der Einsichtnahme in personenbezogene Daten und der Übermittlung an Dritte sind diese und die bzw. der Betroffene zu informieren, über entgegenstehende Interessen zu befragen und die entsprechenden Erklärungen gem. DSGVO beizubringen. Eine Einsicht mit Einverständnis der Betroffenen ist stets möglich. Dieses sollte aktenkundig gemacht werden. Kann die Adresse der gesuchten Person vom Jugendamt nicht ermittelt werden und ergeben sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf entgegenstehende Interessen, so dürfen die entsprechenden Informationen vom Adoptierten bzw. von der Adoptierten eingesehen werden.

Führt die Interessenabwägung zu der Überzeugung, dass nach § 9b Abs. 2 AdVermiG eine Akteneinsicht nur zum Teil zu gewähren ist, soll so offen wie möglich über die Natur der nicht zur Kenntnis gegebenen Dokumente informiert werden. Während der Einsichtnahme können in der Akte für herausgenommene Seiten leere Blätter mit Hinweis auf den Charakter der entnommenen Unterlagen eingefügt werden. Allgemeine Hinweise sind stets möglich, sofern sie einer konkreten Person nicht zugeordnet werden können.

Andere Personen, wie z.B. leibliche Eltern⁵, Großeltern⁶ oder leibliche Geschwister, haben grundsätzlich keinen rechtlichen Anspruch auf die Herausgabe von Informationen über Familienmitglieder, die zur Adoption gegeben wurden. Hier stellt sich den Adoptionsfachkräften die Aufgabe, Adoptierte über Informations- und/oder Kontaktwünsche zu informieren, um ihnen eigene Entscheidungen zu ermöglichen. Die Einwilligung der Betroffenen in die Weitergabe von Informationen soll auch für einen späteren Nachweis stets schriftlich oder elektronisch erfolgen (vgl. § 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X).

4.4 Einsicht in Personenstands- und Melderegistereinträge, Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunftssperren, Sperrvermerke

Das Recht, die Einsicht in Personenstandsregistereinträge und die Erteilung von Personenstandsurkunden i.S.d. § 55 PStG (wie z.B. Geburtsurkunden) zu verlangen, steht nur den Personen zu, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie den weiteren in § 62 Abs. 1 PStG und § 65 PStG genannten Personen und Behörden. Die Tatsache der Adoption ist nicht aus der Geburtsurkunde ersichtlich, jedoch aus dem beglaubigten Geburtsregistrauszug.⁷ Dieser darf in Bezug auf ein angenommenes Kind nur einem eng begrenzten Personenkreis erteilt werden (§ 63 Abs. 1 PStG), insbesondere ab Eintragung der Adoption. Auskunft aus und Einsicht in den Registereintrag sind ebenfalls entsprechend begrenzt (§ 63 Abs. 3 PStG).

Auch aus dem Melderegister dürfen über den durch §§ 63 und 64 PStG gesteckten Rahmen hinaus keine Auskünfte erteilt werden. Informationen des Melderegisters unterliegen bereits ab dem in § 1758 Abs. 2 BGB genannten Zeitpunkt dem Schutz des Offenbarungsverbots (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG).

Zur Sicherstellung der eingeschränkten Einsichts- und Auskunftsrechte werden den Registereinträgen von Amts wegen sogenannte Auskunftssperren beigeschrieben. Nach Abschluss des Adoptionsverfahrens werden aufgrund der diesbezüglichen Meldung vom Standesamt die Auskunftssperren von Amts wegen gelöscht.

⁵ VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 02.10.2015 – 4 K 292/15.NW

⁶ VG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2015 – K 803/14

⁷ Dieser ersetzt seit 2009 (Neufassung des PStG) die Abstammungsurkunde

Hiervon zu unterscheiden sind die gesetzlich besonders geregelten Sperrvermerke, die in öffentlichen Registern auf Antrag des bzw. der Betroffenen eingetragen werden können, wenn durch die darin enthaltenen Informationen eine Gefahr für schutzwürdige Belange wie Leben, Gesundheit und Freiheit der/des Betroffenen besteht. Diese dürfen dann nur nach Anhörung (z.B. § 51 Abs. 1 und 2 BMG) oder Einwilligung des bzw. der Betroffenen bzw. auf gerichtliche Anordnung hin (z.B. § 64 Abs. 1 PStG) zugänglich gemacht werden.

5. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Grundsätzlich ist die Adoptionsvermittlung nur den dazu befugten Stellen gestattet (§ 5 Abs. 1 AdVermiG). Öffentliche Anzeigen zur Suche nach adoptierbaren Kindern oder das Anbieten von Kindern zur Annahme als Kind sind verboten (§ 6 AdVermiG). Verstöße können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 AdVermiG mit Geldbußen von bis zu 5.000 EUR bzw. bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Die Regelung der Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 AdVermiG unterfällt Landesrecht (§ 36 Abs. 2 OWiG), ansonsten ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium; § 36 Abs. 1 OWiG) zuständig. Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVermiG bekannt, sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Vor einer belastenden Entscheidung sind die Betroffenen anzuhören. Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

§ 236 StGB stellt jede Form des Kinderhandels unter Strafe. Kinder und Jugendliche, Mündel und Pfleglinge werden nicht nur gegen unbefugte, gewerbliche Adoptionsvermittlerinnen und -vermittler, sondern in diesen Fällen auch gegenüber den abgebenden und aufnehmenden Eltern sowie Vormündern/Pflegerinnen bzw. Pflegern geschützt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird das dauerhafte entgeltliche Überlassen oder das Überlassen mit Bereicherungsabsicht von Kindern unter 18 Jahren durch die Eltern, Vormünder oder Pflegerinnen bzw. Pfleger unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (sog. Verkäufertatbestand des § 236 Abs. 1 Satz 1 StGB) an eine andere Person geahndet. Ebenso wird derjenige bestraft, der das Kind, das Mündel oder den Pflegling bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt (sog. Käufertatbestand des § 236 Abs. 1 Satz 2 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen wird derjenige mit entsprechender Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft (sog. Vermittlertatbestand des § 236 Abs. 2 StGB), der eine Vermittlungstätigkeit gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht ausübt. Darüber hinaus sieht das Gesetz, z.B. bei gewerbsmäßigem Handeln oder bei Herstellung besonderer Gefahren für das Kind, eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vor (§ 236 Abs. 4 StGB).

Die Ersatzmuttervermittlung ist gemäß §§ 13a ff. und § 14b AdVermiG verboten.

Bei Verdacht auf Kinderhandel ist unverzüglich zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft einzuschalten ist und Schutzmaßnahmen für das Kind zu treffen sind, die auch eine Herausnahme des Kindes und eine anderweitige Unterbringung umfassen können. Zum Wohle des Kindes ist es erforderlich, das Familiengericht zeitnah einzuschalten und die gesetzliche Vertretung des Kindes regeln zu lassen. In Verdachtsfällen ist von den örtlichen Vermittlungsstellen auch die zentrale Adoptionsstelle einzuschalten, da diese in besonderem Maße verpflichtet ist, Maßnahmen gegen Kinderhandel zu ergreifen (Art. 8 HAÜ, analog bei Nichtvertragsstaaten). Die Adoption eines illegal aufgenommenen Kindes ist nur möglich, wenn die Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist (vgl. § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB).

6. Besondere Fallgruppen

6.1 Leihmutterschaft/Ersatzmutterschaft

6.1.1 Gesetzeslage und Rechtsprechung

Leih- oder Ersatzmutterverträge werden vom deutschen Rechtssystem abgelehnt, was im Gesetz durch § 1591 BGB sowie § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG und § 13c AdVermiG ausgedrückt und durchgesetzt werden soll. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG ist es strafbar, bei einer Frau, die bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (Ersatzmutter), eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen. Nach § 13c i.V.m. §§ 13a, 13b AdVermiG ist der Nachweis der Gelegenheit zu einer Ersatzmuttervereinbarung ebenso untersagt wie das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestell-eltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Der Leihmuttervertrag verstößt gegen die der Rechtsordnung immanenten rechtsethischen Werte und Prinzipien⁸ und ist gemäß § 138 BGB sittenwidrig.

⁸ Ziel der eine Ersatzmutterschaft ablehnenden Grundentscheidung des Gesetzgebers ist der Schutz der Menschenwürde bei betroffenen Frauen und Kindern, BT-Drs. 11/4154 S. 1, 6f. Es wird ausgeführt, dass Ersatzmutterschaften von der Rechtsordnung missbilligt werden, weil sie der Werteordnung des Grundgesetzes widersprechen. Der Gesetzgeber ging bei der Begründung zum AdVermiG davon aus, dass Vereinbarungen über Ersatzmutterschaften wesentliche Belange der auf diese Weise entstehenden Kinder missachten, da die Bedeutung der Entwicklung im Mutterleib für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und der bedeutende Beitrag der biologischen und psychischen Beziehung zwischen der Schwangeren und dem Kind zu dieser Entwicklung außer Acht gelassen würden. Diese besonders gearbete Beziehung des ungeborenen Lebens mit der Mutter verbiete eine Übernahme von Schwangerschaften als eine Art Dienstleistung, da die für die Entwicklung des Kindes wesentliche enge persönliche Beziehung zwischen der Schwangeren und dem Kind unter diesen Umständen kaum zustande kommen könne. Ersatzmutterschaft mache ein Kind zum Objekt eines Rechtsgeschäfts. Es wiege besonders schwer, dass durch kommerzielle Formen der Ersatzmutterschaft Mutterschaft als kaufbar und Kinder als ein Gut zur Verteilung angesehen würden.

Der Vertrag der Bestellereltern mit der Leihmutter einschließlich Entgeltabsprache ist damit nach deutschem Recht gemäß § 134 BGB nichtig, das Rechtsgeschäft verstößt gegen ein gesetzliches Verbot.⁹ Weder die Herausgabe des Kindes noch die Zahlung des vereinbarten Entgelts sind gerichtlich einklagbar.

Nach § 1591 BGB ist die Mutter des Kindes die Frau, die das Kind geboren hat (also die Leihmutter). Nach § 1592 BGB ist der Vater der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter (der Leihmutter) verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde. Das bedeutet, dass die Bestellereltern – selbst bei genetischer Verwandtschaft zum Kind – nicht per se die rechtlichen Eltern des Kindes sind. Somit erwirbt das Kind nach deutschem Recht zunächst weder die Staatsangehörigkeit der Bestellereltern¹⁰ noch besteht ein Anspruch auf Eintragung der Bestellereltern als Eltern in eine Geburtsurkunde¹¹.

Daher beauftragen manche Menschen Leihmütter in Ländern, in denen die Leihmutterschaft nicht verboten ist. Werden die deutschen Bestellereltern in einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung als Eltern des Kindes festgestellt, wird die ausländische Entscheidung von einem deutschen Gericht dahingehend überprüft, ob sie anerkennungsfähig ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist bzw. das Ergebnis der Entscheidung mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.¹²

Sind die Bestellereltern im Geburtsland des Kindes nicht nach deutschem Recht wirksam in die Geburtsurkunde eingetragen worden bzw. ist die Eintragung eines oder beider Bestellereltern nicht anerkennungsfähig, so muss in Deutschland eine Adoption durchgeführt werden, um die rechtliche Verwandtschaft zu dem Kind zu konstituieren.¹³

6.1.2 Ethische Aspekte

Aus fachlicher Sicht müssen auch die ethischen Probleme, die eine Leihmutterschaft mit sich bringt, im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Kind berücksichtigt werden:

- Das Kind wird zur Ware, kann gekauft und verkauft werden. Dies stellt einen Verstoß gegen das uneingeschränkt geltende Recht auf Menschenwürde (Art. 1 GG) dar.

⁹ OLG Hamm, Urteil vom 02.12.1985 – 11 W 18/85

¹⁰ VG Köln, Urteil vom 20.02.13 – 10 K 6710/11; VG Berlin 26.11.09 – 11 L 396/09

¹¹ OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.02.12 – 8 W 46/12: Ein Kind, das von einer Leihmutter ausgetragen wurde, erhält nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch die genetisch mit dem Kind verwandten Bestellereltern. Die rechtliche Abstammung kann nur durch Adoption erworben werden.

¹² VG Berlin, Beschluss vom 05.09.2012 – 23 L 283/12; aA BGH, Beschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13 für den Fall der genetischen Verwandtschaft des einen Bestellvaters mit dem Kind

¹³ BGH, Beschluss vom 20.03.2019 – XII ZB 530/17: Keine Eintragung einer Bestellmutter in die deutsche Geburtsurkunde, auch wenn diese in der Ukraine als Mutter in die Geburtsurkunde eingetragen wurde.

- Es gab bereits mehrere Fälle, in denen Kinder mit Beeinträchtigungen oder nach einer Trennung der Bestelleltern nicht von diesen und auch nicht von der Leihmutter angenommen wurden. Diese Kinder müssen damit leben, gleich mehrfach abgelehnt worden zu sein.
- Da Leihmutter und Eizellenspenderin in der Regel nicht identisch sind und die Eizellenspenderin häufig anonym bleibt, ist dem Kind die Kenntnis seiner genetischen Abstammung mütterlicherseits vielfach verwehrt. Erfolgt die Zeugung des Kindes unter Zuhilfenahme einer anonymen Samenspende gilt dies auch in Bezug auf die väterliche Abstammung. Die bei Leihmutterschaft aufgesplante Elternschaft verletzt somit vielfach das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung und kann zu großen Problemen bei der Identitätsentwicklung der betroffenen Kinder führen.
Die Durchsetzung des Kinderwunsches der Bestelleltern erfolgt ohne Rücksichtnahme auf Belange des Kindeswohls. Die Elterneignung wird nicht überprüft, insbesondere nicht im Hinblick auf die Bereitschaft der Eltern, das Kind über die Umstände seiner Zeugung und Abstammung aufzuklären. Es gibt keine Feststellung, ob es dem Kindeswohl entspricht, bei diesen Bestelleltern zu leben.
- Die Schwangerschaft von Leihmüttern wird von finanzieller Entschädigung und Verträgen bestimmt. In der Regel müssen die Leihmütter ihr Recht am eigenen Körper aufgeben und damit auch die gesunde und unbeeinträchtigte Gefühlswelt von Schwangeren zu ihren Föten.
- Das Kind hat bis zu acht zum Teil unbekannte Teileltern (Eizellenspenderin und ggf. Ehemann, Samenspender und ggf. Ehefrau, Leihmutter und ggf. Ehemann, Bestellmutter, Bestellvater). Hierdurch wird das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 2 GG, allgemeines Persönlichkeitsrecht) verletzt.
- Es wird eine Vielzahl von Embryonen in die Gebärmutter der Leihmutter eingesetzt, um die Chance des Eintritts einer Schwangerschaft zu erhöhen. Dies hat bei den gewollten Mehrlingsschwangerschaften das Abtöten der überzähligen Föten im Mutterleib zur Folge, um die Risiken in der fortgeschrittenen Schwangerschaft zu minimieren. Das geborene Kind wird sich mit dieser Form der Selektion auseinandersetzen müssen.

6.1.3 Bedeutung für die Adoptionspraxis

Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen sind insbesondere mit Leihmutterschaftsfällen befasst, in denen das Kind einer Leihmutter nur mit einem Elternteil rechtlich verwandt ist und dessen Ehegatte das Kind im Rahmen einer Stiefkindadoption adoptieren möchte. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat in diesen Verfahren eine

fachliche Äußerung abzugeben und sich unter Berücksichtigung aller Aspekte zum Kindeswohl zu äußern.

In die fachliche Äußerung kann ggf. einfließen, dass gemäß § 1741 Abs.1 Satz 2 BGB derjenige, der an einer gesetzes- und sittenwidrigen Verbringung eines Kindes mitgewirkt hat, das betreffende Kind nur annehmen kann, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Anforderungen an den Ausspruch einer Adoption werden mit dieser Regelung erhöht. Die Adoption muss nicht nur dem Wohl des Kindes dienen, sondern sie muss zum Wohl des Kindes erforderlich sein. Die Anwendung des erhöhten Maßstabs der Kindeswohlprüfung im Sinne des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB wird in der Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich bewertet und ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt¹⁴.

Zu klären ist ferner, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Der rechtliche Vater, der nicht mit der Leihmutter verheiratet ist, ist nach deutschem Recht nur über eine Sorgeerklärung gemäß § 1626a BGB oder aber einer gerichtlichen Übertragung des Sorgerechts (mit-)sorgeberechtigt. In allen anderen Fällen ist die (Leih-)Mutter grundsätzlich alleinige Sorgerechtsinhaberin (§ 1626a Abs. 3 BGB). Zu beachten ist jedoch, dass ihre elterliche Sorge ruht, wenn sie bereits wirksam in die Adoption eingewilligt hat (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB). Steht das Kind nicht unter elterlicher Sorge, ist eine gerichtliche Klärung seiner gesetzlichen Vertretung im Vorfeld des Adoptionsverfahrens herbeizuführen.

Im Rahmen der Beratung soll eine Adoptionsvermittlungsstelle Menschen, die sich mit dem Gedanken an die Inanspruchnahme einer Leihmutter auseinandersetzen, auf die zu erwartenden rechtlichen und tatsächlichen Probleme hinweisen und legale Alternativen wie die Adoption aufzeigen. Wichtig ist, den Ratsuchenden zu vermitteln, warum die Leihmutterschaft in Deutschland verboten ist und auf mögliche spätere Probleme des Kindes mit seiner Identität hinzuweisen. Ziel ist es, durch eine gute Beratung eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema Leihmutterschaft und die Einhaltung deutscher Gesetze zu erreichen.

¹⁴ bejahend: LG Düsseldorf, Beschluss vom 15.03.2012 – 25 T 758/10; AG Hamm, Beschluss vom 22.02.2011 – XVI 192/08, FamRZ 2011, 551, AG Frankfurt 09.04.2018 – 470 F 16020/17 AD, Staudinger/Frank (2007) § 1741 Rn 35; Ermann/Saar (2017) § 1741 Rn 13, Braun in Behrentin (2017), Handbuch Adoptionsrecht, Teil B. Rn 311; Palandt/Götz BGB, § 1741 Rn 6
verneinend: LG Frankfurt, Beschluss vom 03.08.2012; 2-09 T 50/11, StAZ 2013, 222, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.03.2017 – 1 UF 10/16, FamRZ 2017, 976, OLG München, Beschluss vom 19.02.2018 – 33 UF 1152/17, MöKoBGB/Maurer, § 1741 Rn. 157, BeckOK BGB/Pöcker, § 1741 BGB Rn 26.3

6.2 Vertrauliche Geburt

Die vertrauliche Geburt ist ein Angebot für schwangere Frauen, die ihre Schwangerschaft aufgrund einer Notsituation geheim halten möchten. Unter Wahrung ihrer Anonymität haben sie die Möglichkeit, Beratung und psychosoziale Hilfe in Anspruch zu nehmen und ihr Kind medizinisch begleitet zur Welt zu bringen.

Zuständig für die Durchführung und Steuerung des Verfahrens zur vertraulichen Geburt ist die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle. Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen (§ 25 Abs. 4 SchKG). Die Adoptionsvermittlungsstelle darf keine Beratung zur vertraulichen Geburt durchführen. Diese Beratung bleibt dafür besonders qualifizierten Fachkräften der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle vorbehalten.

Um eine vertrauliche Geburt in Anspruch nehmen zu können, muss sich die Schwangere von einer solchen Fachkraft beraten lassen und dabei ein gültiges Ausweisdokument vorlegen. Die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratungsfachkraft.

6.2.1 Rechtslage

Die elterliche Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind ruht (§ 1674a BGB) und für das Kind wird ein Vormund bestellt (§ 1773 BGB). Das Jugendamt nimmt das Kind in Obhut. In der Regel vermittelt die Adoptionsvermittlungsstelle das Kind zu geeigneten Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern.

Der Aufenthalt der Mutter gilt als dauernd unbekannt. Ihre Einwilligung in die Adoption ist nicht erforderlich (§ 1747 Abs. 4 BGB).

Bis zum rechtskräftigen Ausspruch der Adoption kann sich die Mutter für ein Leben mit ihrem Kind entscheiden. Voraussetzung ist, dass sie ihre Anonymität aufgibt und den Nachweis erbringt, dass sie Mutter dieses Kindes ist. Ob ihre elterliche Sorge wieder auflebt, entscheidet das Familiengericht (§ 1674a Satz 2 BGB) unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Eine anzubahnende Rückführung ist wesentlich mit Rücksicht auf das Kind und auch auf die gewachsenen Bindungen zu den Pflegeeltern zu gestalten.¹⁵

Für das Verfahren der vertraulichen Geburt wählt die Mutter für sich ein Pseudonym und für das Kind einen Vornamen (§ 26 Abs. 1 SchKG). Sie weist sich gegenüber der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle mit einem gültigen Passdokument aus, welche die Personalien in einem Herkunftsnachweis für das Kind erfasst. Sobald die Beratungsstelle Kenntnis von der Geburt erlangt, übersendet sie den Herkunftsnachweis in einem verschlossenen Umschlag an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Dieser Herkunftsnachweis darf erst nach Vollendung

¹⁵ OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018 – 27 UF 56/18

des 16. Lebensjahres durch das vertraulich geborene Kind nach Maßgabe des § 31 SchKG eingesehen werden.

Für die Einsicht in den Herkunftsnachweis ist eine fachliche Anleitung nicht vorgesehen. Eine angemessene Begleitung zum Zeitpunkt der Einsichtnahme sowie bei einem Kontaktaufnahmewunsch wird aus fachlicher Sicht jedoch als unabdingbar angesehen.

Die Rechte und Interessen der Väter, die häufig nichts von ihrer Vaterschaft wissen, finden in den Regelungen zur vertraulichen Geburt keine hinreichende Beachtung. Das Verfahren ermöglicht es, Vätern gegen ihren Willen ihr Kind zu entziehen.¹⁶

6.2.2 Bedeutung für die Adoptionspraxis

Um ein geregeltes Verfahren zur vertraulichen Geburt sicherzustellen, bieten sich auf örtlicher Ebene Vereinbarungen bzw. Festlegungen zwischen Schwangerschafts-(konflikt)beratungsstelle, Jugendamt, Geburtsklinik und anderen involvierten Stellen bezüglich Zuständigkeiten, Informationsfluss, Erreichbarkeit und fachlichen Standards an.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle die Adoptionsvermittlungsstelle und das Standesamt umgehend über den Versand des Herkunftsnachweises informiert. Infolgedessen ist sichergestellt, dass diese Geburt als vertrauliche Geburt behandelt wird. Folglich ist eine zeitnahe Beurkundung als vertrauliche Geburt möglich und die Adoptionsvermittlungsstelle kann einen entsprechenden Verweis in die Vermittlungsakte für die spätere Kenntnis des Kindes seiner Abstammung aufnehmen.

In Arbeitskreisgesprächen oder Netzwerktreffen ist das Verständnis für eine Hinzuziehung der Adoptionsvermittlungsstelle in den Beratungsprozess der Schwangeren zu wecken. Die Beratung durch Adoptionsfachkräfte über das Adoptionsverfahren einschließlich des Prüfungsverfahrens von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern kann an einem neutralen Ort anonym erfolgen.

Um für das vertraulich geborene Kind eine geeignete Adoptivfamilie suchen, auswählen und vorbereiten zu können, benötigt die Adoptionsvermittlungsstelle möglichst umfassende Informationen. Die Bereitschaft der Mutter soll gefördert werden, Informationen über die Herkunft des Kindes, den Vater, den Schwangerschaftsverlauf, ihre gesundheitliche Situation und die Hintergründe der Abgabe zu geben. Wünsche zur Zukunft des Kindes und hinsichtlich der Adoptiveltern sollen geäußert werden.

¹⁶ AG Kempten, Beschluss vom 30.09.2016 – 2 F 635/15; OLG München, Beschluss vom 03.03.2017 – 30 UF 1413/16

Die Mutter kann jederzeit weitere Informationen und Nachrichten an das Kind über die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstelle zur Adoptionsvermittlungsakte geben. Dabei steht ihr frei, den Zeitpunkt und die zur Öffnung des Briefes berechtigte Person zu bestimmen.

Die Aufnahme eines vertraulich geborenen Kindes setzt eine besondere Vorbereitung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern voraus. Sie sind insbesondere über die Möglichkeit der Mutter, sich bis zum Ausspruch der Adoption für ein Leben mit ihrem Kind zu entscheiden, eingehend zu beraten. Die Adoptionsvermittlungsstelle muss überzeugt sein, dass sie hinreichend belastbar erscheinen und der emotionalen Herausforderung einer möglichen Rückführung in die leibliche Familie gewachsen sind (vgl. 8.5).

Meldet sich im Laufe des Adoptionsverfahrens bei der Adoptionsvermittlungsstelle ein Mann und gibt an, der Vater eines vertraulich geborenen Kindes zu sein, ist die Vaterschaft unter Einbeziehung des Vormundes des Kindes zu klären. Steht eine Vaterschaft fest oder wird die Vaterschaft glaubhaft gemacht, ist die Einwilligung des Vaters in die Adoption erforderlich.

6.3 Anonyme Geburt/Babyklappe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sieht diese Angebote sehr kritisch, insbesondere, weil ein systematischer Bruch des Grundrechts des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft stattfindet. Für die Angebote zur anonymen Abgabe eines Kindes fehlen rechtliche Grundlagen. Babyklappen und anonyme Geburten sind verfassungsrechtlich nicht nur mit dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft¹⁷ sowie auf Unterhalt und Erziehung durch die Eltern, sondern auch mit den Rechten des leiblichen Vaters aus Art. 6 GG nicht zu vereinbaren.

Ein sofort zu bestellender Vormund (§ 1773 Abs. 2 BGB) hat u.a. die Aufgabe, die Identität der Eltern festzustellen. Nach den Einwilligungsberechtigten ist immer zu suchen. Dass die Eltern eines Kindes unbekannt sind und damit ihr Entscheidungsrecht über die Annahme durch andere Eltern verlieren (§ 1747 Abs. 4 BGB), darf erst angenommen werden, wenn trotz angemessener Nachforschungen die Identität der Eltern nicht ermittelt werden konnte.

¹⁷ in diesem Sinne: BVerfG, Urteil vom. 31.01.1989 – 1 BvL 17/87; zuletzt Beschluss vom 18.08.2010 – 1 BvR 811/09

6.3.1 Anonyme Geburt

Einige Krankenhäuser bieten die Option an, anonym entbinden zu können. Das Konzept der anonymen Geburt ist von dem anbietenden Träger sowie den lokalen Vernetzungsstrukturen zwischen Beratungsstellen, Kliniken, Ärztinnen und Ärzten und weiteren Einrichtungen abhängig.¹⁸ Im Falle der Kooperation mit einer Beratungsstelle können sich Schwangere oftmals bereits im Laufe der Schwangerschaft beraten lassen. Eine Verpflichtung, Beratung in Anspruch zu nehmen, besteht jedoch nicht. Zu ihrer Person machen die Schwangeren keine Angaben, in den Klinikakten wird in der Regel ein Pseudonym eingetragen. Abhängig von der jeweiligen Konzeption des Angebots werden Informationen gesammelt, die für das Kind hinterlegt werden. Dies können medizinische und/oder soziale Anamnesen der leiblichen Eltern, ein Brief der Mutter oder Erinnerungsstücke sein.

Im Gegensatz zur Abgabe über eine Babyklappe kann die Geburt medizinisch begleitet werden. Dadurch wird das gesundheitliche Risiko für die Frau und das Kind minimiert. Häufig erfolgt die Kostenabrechnung über einen Spendenetat. Viele Frauen, die anonym ein Kind zur Welt gebracht haben, verlassen das Krankenhaus schnell wieder und haben somit nach der Geburt nur kurze Erholungsphasen. Auch die Möglichkeit, den gesetzlich geregelten Mutterschutz vor und nach der Geburt in Anspruch zu nehmen, entfällt.

Im Rahmen einer anonymen Geburt besteht die Möglichkeit, die Frau persönlich z.B. über alternative Unterstützungsmöglichkeiten zu beraten. Die Rechtslage sowie die umzusetzenden Verfahren sind denen der Babyklappe entsprechend.

6.3.2 Babyklappe

Seit dem Jahr 2000 gibt es (wieder) Babyklappen in Deutschland. Eröffnet wurden sie mit dem erklärten Ziel, Kindestötungen zu verhindern. Müttern sollte »in höchster Not« die Möglichkeit gegeben werden, ihre Neugeborenen anonym abgeben zu können.¹⁹ Die Statistik zeigt, dass es zu keinem Rückgang der Kindestötungen kam. Stattdessen nimmt die Zahl der anonym ausgesetzten Kinder zu, Findelkinder (gemäß § 25 PStG) ohne Herkunft, ohne Namen und ohne das Wissen um ihre Abgabe. Babyklappen werden auch „benutzt“, ältere Kinder abzulegen.

Mit einer anonymen Abgabe eines Kindes werden verschiedene Rechte verletzt. Neben dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und auf Beziehung zu seinen

¹⁸ vgl. DJI (2011) Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte, S. 24

¹⁹ vgl. terre des hommes <https://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/>, 15.02.2019

Eltern (auch unterhalts- und erbrechtlich) betrifft es zudem Verstöße gegen die Meldepflicht und das Personenstandsgesetz.

6.3.3 Praxis

Bundesweit gibt es uneinheitliche Verfahrensweisen und unklare Zuständigkeiten. Kooperieren müssen im Sinne des Kindeswohls die Betreiber der Babyklappen, die betreffenden Kliniken, die Schwangerschaftsberatungsstellen, die Adoptionsvermittlungsstellen, Vormünder und Jugendämter.

Die Babyklappen sind leicht zugänglich, sollen jedoch nicht für Dritte einsehbar sein. In der Babyklappe befindet sich ein Wärmebett. In den Babyklappen liegt z.B. ein Brief an die "Findelkind-Mutter". Die abgebende Person soll diesen Brief mitnehmen. Er enthält wichtige Informationen (Beratung zur Aufnahme des Kindes, zu Adoption, zur Rechtslage usw.) und ein "Zeichen", mit dem sich die Mutter ausweisen kann, wenn sie ihre Entscheidung revidieren und sich für ein Leben mit ihrem Kind entscheiden möchte.

Über ein akustisches Signal wird eine Aufsichtsperson informiert, dass die Klappe bedient wurde. Das Kind erhält eine Erstuntersuchung und jede erforderliche medizinische Versorgung.

Innerhalb kürzester Zeit ist das Jugendamt zu benachrichtigen, sobald ein Kind in der Klappe aufgefunden wird oder eine anonyme Geburt erfolgte. Nach der Information an das Jugendamt wird dieses sich an das zuständige Familiengericht wenden, um zu sichern, dass das Kind einen Vormund erhält (§ 1773 BGB). Bis zur Bestellung des Vormundes wird das Jugendamt vorläufig (§ 42 Abs.2 Satz 4 SGB VIII) die sorgerechtlichen Befugnisse wahrnehmen, insbesondere den Aufenthalt des Kindes bestimmen. Um dem Kind keine unnötigen Bezugswechsel zuzumuten, sollten potenzielle Adoptiveltern gesucht werden, die auch die Unsicherheit, die eine etwaige Rücknahme durch die leibliche Mutter in sich birgt, tragen können.

Jegliche Daten zum Auffinden des Kindes müssen dokumentiert werden. Alle Informationen und die hinterlassenen Gegenstände sollen der Adoptionsvermittlungsstelle übergeben und dort archiviert werden.

Spätestens einen Tag nach dem Ablegen eines Kindes in eine Babyklappe oder nach Geburt des Kindes gem. § 24 PStG muss dies vom Träger der Babyklappe bzw. der Klinik beim Meldeamt angezeigt werden.

Bis zum Adoptionsbeschluss können die genetischen Eltern (DNA-Test auch zur Feststellung der Mutterschaft) die Herausgabe des Kindes geltend machen und die Übertragung des Sorgerechts beantragen.

Solange das Kind noch keinen Versicherungsschutz genießt, trägt das Jugendamt anfallende Krankheitskosten bzw. werden Spenden dazu verwandt. Für die ggf. vorzunehmende DNA-Feststellung sollten sich vorab die Eltern mit dem Träger der Babyklappe bzw. der anonymen Geburt einigen.²⁰

6.4 Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger

Auch bei der Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sind die Regelungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von zentraler Bedeutung. Wichtige Anknüpfungspunkte sind Artikel 3 UN-KRK, wonach alle zu treffenden Maßnahmen vorrangig am Kindeswohl auszurichten sind, sowie Artikel 2 UN-KRK, welcher das Recht auf Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung einräumt. Artikel 6 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht auf Leben, das Überleben sowie die persönliche Entwicklung aller Kinder sicherzustellen.

Von besonderer Relevanz ist Artikel 22 UN-KRK, der auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern hinweist. Gemäß Artikel 22 Abs. 2 Satz 2 der Konvention ist diesen unbegleiteten Kindern „derselbe Schutz zu gewähren, wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist“. Somit sind an die Adoption eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen keine anderen Maßstäbe anzulegen als bei jeder anderen Adoption.

Minderjährige, die ohne ihre Eltern oder eine personensorge- oder erziehungsberechtigte Person nach Deutschland eingereist sind, werden zwar überwiegend in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, jedoch auch bei Gast- bzw. Pflegeeltern untergebracht. Insbesondere Pflegeeltern beschäftigen sich häufig nach einer gewissen Zeit der Unterbringung des bzw. der Minderjährigen in ihrem Haushalt mit dem Gedanken an eine Adoption ihres Pflegekindes, auch wenn der Anzunehmende ein jugendlicher Heranwachsender ist.

Bei einem solchen Adoptionsanliegen ist zu prüfen, ob die Verfahrensgrundsätze einer internationalen Adoptionsvermittlung i.S.d. § 2a Abs. 1 AdVermiG zur Anwendung kommen. In der Praxis wird eine internationale Adoptionsvermittlung durch eine befugte deutsche Stelle jedoch nicht durchführbar sein, da es in den Herkunftsländern der Geflüchteten in der Regel keine Fachstelle gibt, mit der kooperiert werden könnte.

Eine zweifelsfreie Klärung der tatsächlichen Identität des Anzunehmenden kann im Einzelfall nicht immer erfolgen. Sind Personaldokumente nicht oder nur unzureichend vorhanden, können weitere Entscheidungen nur aufgrund der mündlichen Angaben des Minderjährigen getroffen werden. Somit bleiben ggf. restliche Zweifel hinsichtlich der

²⁰ vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Mindeststandards von Babyklappen, 11.06.2013

Identität bestehen, auch weil sich die Beschaffung von Informationen/Dokumenten aus dem Ausland oft als schwierig oder unmöglich erweist.

Es ist eingehend zu prüfen, ob ein Annahmebedürfnis gegeben ist. Zu beurteilen ist, ob der bzw. die Minderjährige nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich neuer Eltern bedarf. Wesentlich ist, ob die leiblichen Eltern noch leben oder verstorben/verschollen sind. Sofern dies nicht der Fall, ist deren Einwilligung in die Annahme unabdingbar. Alle Daten zum Kind, seiner Herkunft und Angaben aus der Herkunftsgeschichte sind für das Kind, das Gelingen einer Adoption und für die spätere Herkunftssuche von weitreichender Bedeutung. Daher ist es notwendig, mögliche Rechercheoptionen zu nutzen. Hier können ggf. deutsche Botschaften, der internationale Sozialdienst (ISS) und Hilfsorganisationen unterstützend angefragt werden.

Wie bei jeder Annahme ist zu prüfen, ob und inwieweit die Grundvoraussetzungen der Annahme i.S.d. § 1741 BGB gegeben sind. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Annehmenden auch in der Lage sind, den oft traumatischen Fluchterfahrungen des bzw. der Minderjährigen adäquat zu begegnen. Weiter ist darauf zu achten, dass die Annehmenden mit den oft aus den Herkunftsländern mitgebrachten, sich unterscheidenden Wertvorstellungen der Kinder bzw. Jugendlichen umgehen können. Unter anderem hieraus lässt sich dann eine Prognose ableiten, ob ein „echtes“ Eltern-Kind-Verhältnis entstehen wird. Diese Prognose ist bei Jugendlichen erst möglich, wenn diese über einen längeren (mehrjährigen) Zeitraum mit den Annehmenden zusammengelebt haben.

II. DIE ADOPTIONSVERMITTLUNG

Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen beim Kind, seiner Familie und den Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern durch (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AdVermiG).

Diese Tätigkeit stellt die Weichen, ob und unter welchen Umständen ein Kind in einer Adoptivfamilie ein neues Zuhause findet bzw. von Verwandten oder Stiefeltern adoptiert wird.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte der Adoptionsvermittlung, den rechtlichen Rahmen in jedem Einzelfall auf Grundlage fachlicher Standards und ihrer sozialpädagogischen Kompetenz auszufüllen und die eigenen Haltungen, gewählte Methoden und (Prognose-)Entscheidungen zu reflektieren und zu hinterfragen.

7. Vorbereitung der Adoption

7.1 Formen und Arten der Adoption

Neben der Inkognitoadoption werden heute offene und halboffene Adoptionsformen praktiziert. Die Weiterentwicklung dieser Adoptionsformen beruht auf der Erkenntnis der Bedeutsamkeit von Herkunftswissen für die Identitätsentwicklung des Adoptivkindes.

7.1.1 Die Inkognitoadoption

Bei der Inkognitoadoption kennen sich abgebende und annehmende Eltern nicht und es bestehen keinerlei Kontakte (§ 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB). Das Kind wird von Personen angenommen, die in der Regel unter einer bestimmten Nummer in der als Urkunde geführten Adoptionsliste eingetragen sind. Die leiblichen Eltern erfahren weder Namen noch Adresse der Adoptiveltern. Ziel ist der einseitige Schutz der neu zu begründenden Familie (vgl. § 1758 BGB) vor unerwünschten Einwirkungen der leiblichen Eltern, deren Verwandten oder unbefugten Dritten.

Obwohl Stief- und Verwandtenadoptionen keine Inkognitoadoptionen sind, weil sich abgebende und annehmende Eltern in der Regel kennen, finden die Vorschriften des § 1758 BGB auch auf sie Anwendung.

Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle sollte die Wünsche der leiblichen Eltern bei der Auswahl der Adoptivfamilie einbeziehen. Informationen, die nicht zur Identifizierung der Adoptivfamilie führen, können an die leiblichen Eltern weitergegeben werden. Demgegenüber erfahren die Adoptiveltern in der Regel, wer die leiblichen Eltern des aufzunehmenden Kindes sind.

Im Beratungsgespräch sollte die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle sowohl die leiblichen Eltern als auch die Adoptiveltern darauf hinweisen, dass es in der Praxis keinen absoluten Schutz des Inkognitos gibt (vgl. 4.3.3 und 4.4). Insbesondere sollte den Adoptiveltern bewusst sein, dass es für die positive seelische Entwicklung des Kindes entscheidend ist, dass offen und altersentsprechend über seine Adoption und die doppelte Elternschaft mit ihm gesprochen wird.

7.1.2 Halboffene und offene Adoptionsformen

Unter Beachtung der Bedürfnisse des Kindes sollten die Wünsche der leiblichen Eltern nach einer geöffneten Adoptionsform bei der Auswahl der Adoptiveltern berücksichtigt werden. Mit Einverständnis aller Beteiligten und bei Befürwortung und Begleitung durch die Fachkraft ist eine Öffnung des aus § 1758 BGB resultierenden Inkognitos zu jedem Zeitpunkt möglich.

Ziel der geöffneten Adoptionsformen ist, im Interesse des Kindes eine Brücke zwischen seiner Herkunftsgeschichte und seinem Leben in der Adoptivfamilie zu bauen.

Bei der offenen Adoption wird häufig zunächst unter Begleitung der Fachkraft ein direkter Kontakt zwischen abgebenden und annehmenden Eltern praktiziert. So besteht für die abgebenden Eltern die Möglichkeit, am Aufwachsen des Kindes teilzunehmen.

Bei halboffenen Adoptionen erfolgt ein Informationsaustausch zu Beginn der Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle. In der Regel werden Bilder und Entwicklungsberichte über das Jugendamt an die abgebenden Eltern weitergegeben, um diesen eine Anteilnahme am Leben ihrer Kinder zu ermöglichen. Im Einzelfall besteht ggf. ein begleiteter Kontakt und Informationsaustausch, ohne dass die vollständige Identität der Adoptiveltern bekannt wird.

Die Fachkräfte sollen mit den Annehmenden und den abgebenden Eltern frühzeitig erörtern, dass Kontakte zu Menschen, zu denen das Kind positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freundinnen bzw. Freunde, Erzieherinnen bzw. Erzieher), fortgeführt werden, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient. In diesem Zusammenhang können offene Formen der Adoption unter (teilweiser) Aufhebung der Anonymität für alle Beteiligten hilfreich sein. Sie können u.a. dazu beitragen, dass

das Kind

- darin die Wertschätzung beider Familien für sein Wohlergehen erfährt
- erlebt, dass die Bedeutung seiner Herkunftsgeschichte anerkannt wird
- Sicherheit gewinnt, sich jederzeit offen mit der eigenen Geschichte auseinandersetzen zu können
- durch das persönliche Erleben der leiblichen Eltern in seiner Identitätsfindung gefördert wird;

die leiblichen Eltern

- weniger Schuldgefühle erleben müssen
- die Trennung von ihrem Kind besser bewältigen können
- auch weiterhin am Leben des Kindes Anteil nehmen können;

die Adoptiveltern

- durch die persönliche Begegnung mit den leiblichen Eltern einen eigenen Eindruck von diesen sonst fremd und abstrakt bleibenden Menschen gewinnen können
- weniger Ängste und Unsicherheiten über die Vorgeschichte des Kindes erleben müssen
- die Entscheidung der leiblichen Eltern besser verstehen und nachvollziehen und somit dem Kind glaubhaft wiedergeben können.

In Vorbereitung der Vermittlung hat sich vor allem bei halboffenen Adoptionsformen bewährt, im Vorfeld ein Treffen der abgebenden und annehmenden Eltern unter Wahrung ihrer Anonymität durchzuführen, um dem Kind später möglichst umfassende Informationen und persönliche Eindrücke von seiner Herkunftsfamilie durch die Adoptiveltern übermitteln zu können. Die abgebenden Eltern können sich durch dieses Treffen ein realistischeres Bild von der künftigen Familie machen, in der das Kind aufwachsen soll.

Bleiben die leiblichen Eltern bei der Entscheidung, ihr Kind zur Adoption zu geben, und steht die Notwendigkeit der Vermittlung fest, sind sie an der Auswahl der künftigen Adoptiveltern zu beteiligen.

Die Fachkräfte sollen dabei als Vermittlerinnen bzw. Vermittler fungieren bzw. Räumlichkeiten in der Adoptionsvermittlungsstelle/im Jugendamt als Treffpunkt zur Verfügung stellen. Sie müssen sich durch Begleitung und Gespräche ein genaues Bild über die möglichen Auswirkungen der Lockerung des Inkognitos verschaffen.

Ziel von Kontakten der Beteiligten bei geöffneten Adoptionsformen wird regelmäßig nicht die Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen der leiblichen und der Adoptivfamilie sein. Wichtig erscheint vielmehr, sich gegenseitig kennen, verstehen und achten zu lernen und um des Kindes willen jederzeit aufeinander zugehen zu können. Dem Kind wird damit eine Option erhalten, auf die es im Rahmen seiner individuellen Entwicklung bei Bedarf zurückgreifen kann. Offene und halboffene Adoptionsformen basieren auf Vereinbarungen zwischen Adoptiveltern und leiblichen Eltern. Rechtlich durchsetzbar sind sie nicht.²¹ Um die Beteiligten für die Bedeutung der Vereinbarung und ihre Einhaltung zu sensibilisieren, sollte die Ausgestaltung geöffneter Adoptionsformen gleichwohl schriftlich vereinbart werden.

²¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 05.06.2014; I.S. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 31021/08

7.1.3 Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern

Auch die Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem bzw. der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Die Adoptionsvoraussetzungen, d.h. insbesondere die Adoptionsbedürftigkeit und die Adoptionseignung, sind mit der gleichen Sorgfalt wie bei Fremdadoptionen zu prüfen. Allein eine innerhalb der Familie getroffene Entscheidung reicht nicht aus.

Für die Adoption eines verwandten Kindes aus dem Ausland ist die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes hinsichtlich der in Deutschland lebenden Verwandten besonders zu prüfen. Auch für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip (vgl. 7.4).

Die Stiefeltern- und Verwandtenadoption bildet rechtlich insofern eine Ausnahme, als sie die durch die biologische Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert (vgl. § 1756 BGB). Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis sollte nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt. Um sachfremde Motive, die in vielen Fällen bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen eine Rolle spielen, auszuschließen, ist zu prüfen, ob z.B.

- die Adoption überwiegend der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zuliebe angestrebt wird
- die Adoption eine „Bedingung“ bei der Eheschließung war
- die Adoption den außerhalb lebenden Elternteil vollständig ausgrenzen soll oder
- die Adoption nur die Umgehung ausländerrechtlicher Vorschriften zum Ziel hat.

Indizien für sachfremde Motivlagen können eine hochstrittige Elternbeziehung, Sorge- und Umgangsverfahren, ein unsicherer Aufenthaltsstatus oder die Stellung des Adoptionsantrages kurz nach Einreise des Kindes oder kurz vor Erreichen der Volljährigkeit sein.

Im Hinblick auf solche Erwägungen bedürfen Adoptionswünsche von Stiefeltern und Verwandten einer umfassenden Beratung aller Beteiligten. Insbesondere das betroffene Kind soll altersentsprechend und nach Möglichkeit ohne die am Adoptionsverfahren beteiligten Erwachsenen einbezogen werden. Der Stiefelternteil sollte informiert werden, dass er auch ohne Adoption mit dem Kind verschwägert ist (§ 1591 BGB), dass er Teile der elterlichen Sorge ausüben und dass das Kind seinen Geburtsnamen erhalten kann. Auch Unterhaltsregelungen und Regelungen zur Erbfolge können privatrechtlich getroffen werden.

Auch der außerhalb der Stieffamilie lebende Elternteil sollte, unabhängig vom Zeitpunkt der Einwilligung, über die Folgen einer Adoption beraten und zu einem Gespräch eingeladen werden. Dazu zählt auch, dass mit der Adoption ggf. mündlich vereinbarte

Umgangs- und Kontaktrechte nicht mehr durchsetzbar sind. Der abgebende Elternteil erhält dadurch die Gelegenheit, dem Kind und der Fachkraft seine Gründe und seine Sicht der Dinge darzulegen. Die Fachkraft ist dann in der Lage, den Sachverhalt unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte aller Beteiligten zu würdigen und dem Gericht eine umfassende Einschätzung und eine klare Empfehlung zu geben.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Familienmitglieder für diese spezielle Familienform zu sensibilisieren und Verständnis dafür zu erarbeiten, dass die Entwicklung tragfähiger Beziehungen in Stieffamilien eines längeren Zeitraumes (i.d.R. mehrerer Jahre) bedarf. Hinsichtlich der Adoption besteht in der Regel kein Zeitdruck.

Die Stiefkindadoption kann z.B. zu befürworten sein, wenn

- zu dem getrenntlebenden Elternteil über Jahre keine Kontakte bestehen
- das andere Elternteil verstorben oder unbekannt ist
- das Kind die Annahme nachvollziehbar wünscht oder
- zu dem Stiefelternteil aufgrund positiver Erziehungserfahrungen bereits eine soziale Elternschaft besteht.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden²², dass es gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgebot verstößt, eine Stiefkindadoption nur in ehelichen Familien zuzulassen. Für die Stabilität einer Elternbeziehung sei zwar die Ehe ein Indikator, es lasse sich aber auch durch andere Indikatoren eine Stabilität der Elternbeziehung prognostizieren. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31.03.2020 eine Neuregelung zu treffen. Bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber ist das geltende Recht auf nichteheliche Stieffamilien nicht anwendbar. Entsprechende Verfahren sind bis zur Neuregelung auszusetzen.

7.1.4 Stiefkindadoptionen nach reproduktionsmedizinischen Maßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 7 LPartG bzw. § 1353 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB gelten bei der Adoption eines Kindes der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners bzw. der gleichgeschlechtlichen Ehepartnerin oder Ehepartners die gleichen Voraussetzungen und Wirkungen wie bei der Adoption eines Kindes der Ehepartnerin oder des Ehepartners verschiedengeschlechtlicher Ehen (vgl. 10.7.2). Häufig entstammen die betroffenen Kinder einer Samenspende oder einer nach deutschem Recht verbotenen Leihmutterschaft bzw. Eizellenspende. Um die gemeinsame rechtliche Elternschaft herzustellen, müssen auch diese Kinder im Rahmen der Stiefkindadoption vom nicht leiblichen Elternteil adoptiert werden.

²² BVerfG, Beschluss vom 26.03.2019 – 1 BvR 673/17

Erörtert werden sollte die Bedeutung der leiblichen bzw. genetischen Elternteile für das Kind. Dies entspricht dem auch vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Erfahrungen aus adoptionsfachlicher Sicht zeigen, wie zentral die Kenntnis der eigenen Abstammung für die Persönlichkeitsentwicklung über die gesamte Lebensspanne hinweg ist.

Zur Dauer einer angemessenen Adoptionspflegezeit siehe 8.5.

7.2 Die Herkunftsfamilie

Die Bedeutung der Herkunftsfamilie soll in allen Phasen des Vermittlungsverfahrens gewürdigt werden.

7.2.1 Beratung

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption zu geben, sind umfassend über den Verlauf des Adoptionsverfahrens und die Auswirkungen einer Adoption zu beraten. Die Beratungsgespräche sollen dazu dienen, ihnen die Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne zeitlichen Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen und Hilfen zu ermöglichen, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können. Informationen über die rechtlichen Konsequenzen, die Bedeutung der Adoption für sie und ihr Kind (und evtl. Geschwister), über mögliche Informations- und Kontaktwünsche zu ihrem Kind sowie über künftige Unterstützungsangebote sind den Eltern auch schriftlich zur Verfügung zu stellen.

Haben sich Eltern (ggf. schon vor Beginn der Beratung) entschlossen, ihr Kind zur Adoption zu geben, überzeugen sich die Fachkräfte davon, dass diese Entscheidung bewusst und frei von sachfremden Einflüssen getroffen worden ist und alternative Hilfemöglichkeiten bedacht worden sind. Zusätzlich werden ihnen Informationen über weitere Gesprächsangebote (z.B. von freien Trägern und Selbsthilfegruppen) zur Verfügung gestellt.

Die Fachkräfte dürfen bei ihrer Beratung weder in die eine noch in die andere Richtung beeinflussen, sondern lediglich bei der Schaffung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage behilflich sein.

Die Eltern werden informiert, dass sie sich an der Auswahl der Adoptiveltern für ihr Kind beteiligen können. Sie sollen ermutigt werden, ihre Wünsche für ihr Kind zu formulieren und ihre Vorstellungen von der zukünftigen Adoptivfamilie und den Lebensumständen des Kindes mitzuteilen. Mögliche Formen offener Adoptionen (vgl. 7.1.2) sollen besprochen werden. Auf Wunsch aller Beteiligten kann den leiblichen Eltern das Kennenlernen und der Kontakt mit den Adoptiveltern ermöglicht werden.

Da der Trennung vom Kind häufig verschiedene Faktoren zu Grunde liegen, die als Ursache für die Entscheidung angegeben werden und diese auch nach einer Vermittlung fort dauern können, sollten die Fachkräfte den Eltern auch nach der Adoption Ansprechpartner bleiben und/oder ihnen eine entsprechende Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachstellen vorschlagen.

Bei der Beratung der Eltern ist auch zu berücksichtigen, dass ihre Entscheidung unter Umständen bei Verwandten, Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es kann daher ein Ziel der Beratungsgespräche sein, der Herkunftsfamilie die notwendige Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld anzubieten. Es ist Aufgabe der örtlich zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle, den abgebenden Eltern auch nach der Adoption jederzeit beratend und unterstützend zur Seite zu stehen (vgl. 9.1).

Für den Fall, dass eine Adoption unter Kindeswohlaspekten unbedingt angezeigt ist (vgl. 2.3.3), sollten die Fachkräfte dies auch gegenüber den leiblichen Eltern zum Ausdruck bringen und sich um deren Einwilligung in die Adoption bemühen. Lässt sich die Adoption nicht realisieren, ist der Anspruch des Kindes durch Vermittlung in ein Vollzeitpflegeverhältnis sicherzustellen, das dem Kind die Chance der späteren Adoption offenlässt.

Haben sich die Eltern für die Adoptionsfreigabe entschieden, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zu für das Kind entstandenen Jugendhilfekosten abgesehen werden (§ 92 Abs. 5 SGB VIII, § 94 SGB XII).

7.2.2 Rechte leiblicher Väter, unklare Vaterschaft, Scheinväter

Überwiegend suchen Mütter Beratung bei der Vermittlungsstelle, weil sie ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, dass ihr Kind von ihrem Ehepartner adoptiert wird. Während des Vermittlungsverfahrens sind indes auch die grundgesetzlich garantierten Rechte von Vätern und ihre Bedeutung für das Leben und die Entwicklung von Kindern zu beachten. Ihre Beteiligung am Adoptionsverfahren ist erforderlich.

Für die Annahme eines Kindes ist die Einwilligung (vgl. 10.3) beider rechtlicher Elternteile erforderlich, auch wenn diese nicht miteinander verheiratet sind. Sind die leiblichen Eltern gemeinsam bzw. Mutter oder Vater allein zur Erziehung und Versorgung des Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben, hat das Kind Anspruch auf eine alternative, seinem Wohl förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive.

Wenn kein anderer Mann nach § 1592 BGB als Vater anzusehen ist (Ehemann der Mutter oder der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder gerichtlich festgestellter Vater), gilt als Vater, wer die Voraussetzungen des § 1600d Abs. 2 Satz 1 BGB

glaubhaft macht – der Vaterschaftsprätendent (§ 1747 Abs. 1 BGB). Damit ein möglicher Vaterschaftsprätendent entscheiden kann, ob er Rechte an seinem Kind geltend macht, muss er über das Vermittlungsverfahren informiert werden. Um Verzögerungen zum Nachteil des Kindes zu vermeiden, soll dies frühzeitig geschehen. Auch Samenspenden fallen grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der §§ 1747, 1748 BGB. Etwas anderes gilt nur dann, wenn aufgrund der umfassend aufgeklärten Umstände des Einzelfalles unzweifelhaft ist, dass der Mann seine Vaterrolle nie einnehmen wollte.²³

Die Ermittlung des Vaters ist Teil der Amtsermittlung (§ 20 SGB X). Die Vermittlungsstelle hat alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die abgebende Mutter auf ihre Mitwirkungspflicht hinzuweisen. Befragungen im sozialen Umfeld der Mutter oder eine Auskunftsklage kommen hingegen nicht in Frage.

Benennt die Mutter einen oder mehrere Männer als potenziellen Vater, so sind diese zu kontaktieren und zu einer Beratung einzuladen. Die Kontaktaufnahme soll schriftlich erfolgen und ist aktenkundig zu machen. Meldet sich der nachweisbar informierte potenzielle Vater nicht zurück, besteht im Rahmen der Vermittlung kein weiterer Handlungsbedarf. Es liegt nun an ihm, sich aktiv zu beteiligen.²⁴ Werden von der Mutter mehrere Männer benannt oder behaupten mehrere Männer ihre Vaterschaft, ist auf die Möglichkeit eines Abstammungsgutachtens hinzuweisen.

Ist die Mutter nicht bereit, den Vater des Kindes zu benennen, oder ist ihr dieses tatsächlich nicht möglich, sollte sie über die Konsequenzen für das Kind beraten und ermutigt werden, den Vater zu benennen, die Vaterschaft feststellen zu lassen (s.a. § 52a SGB VIII, § 1712 BGB) oder, wenn dies nicht möglich ist, den Vater nach Aussehen und Persönlichkeit zu beschreiben. Dies dient dem Kindeswohl insofern, als das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) auch das Grundrecht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung beinhaltet. Stellt sich nach der Adoption die Identität des Vaters heraus, kann dieser unter Umständen bis drei Jahre nach dem Ausspruch der Adoption eine Aufhebung wegen seiner fehlenden Einwilligung beantragen (§§ 1760 ff. BGB).

Bei in der Ehe geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der biologische Vater des Kindes ist (Scheinvater). Mit ihm ist zu erörtern, ob er die Vaterschaft anfechten will oder bereit ist, am Adoptionsverfahren mitzuwirken. Das Kind hat nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung.²⁵ Die Durchführung von Vaterschaftsfeststellungs- und/oder Vaterschaftsanfechtungsverfahren verhindert nicht zwangsläufig eine Inpfleggabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption (vgl. 10.12).

²³ vgl. BGH, Beschluss vom 18.02.2015 – XII ZB 473/13

²⁴ vgl. ebenda

²⁵ BVerfG, Urteil vom 31.01.1989, FamRZ 89, 255 ff., NJW 1989, 891

Der nicht mit der Mutter²⁶ verheiratete Vater ist gemäß § 51 Abs. 3 SGB VIII über seine Rechte nach § 1747 Abs. 1 und 3 BGB zu beraten, also

- darüber, dass eine Adoption seine Einwilligung voraussetzt
- die Möglichkeit, bereits vor der Geburt des Kindes in dessen Adoption einzuwilligen
- die Möglichkeit, die Übertragung der elterlichen Sorge für das Kind auf sich zu beantragen. Hierfür muss allerdings die Vaterschaft feststehen, ein bloßes Glaubhaftmachen der Vaterschaft genügt nicht. Ob die elterliche Sorge auf ihn übertragen wird, entscheidet das Familiengericht nach Kindeswohlerwägungen.
- die Möglichkeit, durch öffentlich beurkundete Erklärung darauf zu verzichten, einen Antrag auf die Übertragung der elterlichen Sorge zu stellen.

7.3 Das Kind

Im Interesse des Kindeswohls ist es unabdingbar, den bestmöglichen Informationsstand über das Kind anzustreben (§ 7 Abs. 1 AdVermiG). Um einen umfassenden und fundierten Kenntnisstand zu erreichen, können externe Fachleute zur Begutachtung des Kindes eingeschaltet werden, falls die vorhandenen Informationen und Unterlagen nicht ausreichen.

Zur Vorbereitung der Vermittlung sind die sachdienlichen Ermittlungen so früh wie möglich durchzuführen, um die Bedürfnisse des Kindes genau einschätzen zu können. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass für das Kind eine adäquate Betreuungssituation geschaffen wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche finanzielle Hilfen zur Verfügung gestellt werden. So können z.B. Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen, eine Unterstützung im Sinne von § 9 Abs. 1 AdVermiG oder die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, wenn noch nicht die Voraussetzungen des § 1751 Abs. 4 BGB bei den Annehmenden gegeben sind. Das Kind ist entsprechend seines Entwicklungsstandes in den Vermittlungsprozess einzubeziehen.

7.3.1 Biografie

Die bisherige Biografie des Kindes mit ihren einschneidenden Ereignissen aus seinem Leben ist für den konkreten Vermittlungsprozess und für das Verständnis des Kindes bedeutsam. Die Kinder haben mit der Trennung von ihren leiblichen Eltern und damit durch den Verlust ihrer ersten Bezugsperson(en) und mitunter durch das Erleben weiterer traumatischer Erfahrungen einen schwierigen Start ins Leben, was erhebliche Auswirkungen auf ihre spätere Entwicklung haben kann. Es ist zu klären, welche Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie und weiteren wichtigen Bezugspersonen bestehen oder bestanden. Ggf. sind diese Beziehungen und Bindungen zu

²⁶ Gemeint sind unverheiratete Mütter (ledig, verwitwet oder geschieden)

erhalten, weil sie für die weitere Persönlichkeitsentwicklung bedeutsam sein können. Die Persönlichkeitsentwicklung und damit die Ausformung der Identität des Kindes werden umso besser gelingen, je umfassender die Dokumentation und auch die Genogrammarbeit (einschließlich Fotos, Briefe etc.) die Verfügbarkeit der Informationen für das Kind sicherstellt.

Somit ist die Situation des Kindes umfassend zu dokumentieren. Der Bericht soll Angaben über frühere Lebensstationen und den gegenwärtigen Aufenthaltsort, die derzeitige Betreuungssituation des Kindes und seine Befindlichkeit enthalten. Insbesondere sind dabei die Wünsche und Vorstellungen des Kindes hinsichtlich der Adoption und der Beibehaltung bestehender, für das Kind relevanter Beziehungen zu ergründen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Voraussetzungen einer Adoption abzuklären.

7.3.2 Vorname des Kindes

Der Name eines Menschen ist ein wichtiges Identitätsmerkmal. Der Vorname gehört zum Kind und ist zu respektieren und zu erhalten. Eine Änderung des Vornamens ist aus pädagogischer und psychologischer Sicht in aller Regel nicht zu befürworten, da damit dem Kind ein Teil seiner Identität genommen wird. Es ist daher schon im Zuge der Vorbereitung der Adoption dafür Sorge zu tragen, dass dem betreffenden Kind der ursprüngliche Vorname erhalten bleibt und dieser allenfalls durch einen von den Adoptiveltern gewählten Vornamen ergänzt werden kann, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 3 Nr.1 BGB).

7.3.3 Religionszugehörigkeit

Nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung²⁷ ist die Religionszugehörigkeit des Kindes zu beachten, soweit sie bereits durch die leiblichen Eltern bestimmt wurde. Ist dies noch nicht geschehen, sind gleichwohl die Wünsche der leiblichen Eltern unter Berücksichtigung des Alters des Kindes einzubeziehen. Das Kind muss die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

7.3.4 Entwicklungsstand und Prognose

Eine umfassende Beschreibung der Persönlichkeit des Kindes und seiner Ausdrucks- und Verhaltensweisen ist durch die Fachkräfte zu erstellen, ggf. mit Unterstützung von Bezugspersonen.

²⁷ Gesetz vom 15.07.1921, RGBL. 1921 S. 939, BGBl. III FNA Nr. 404 – 9; zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 17.12.2008, BGBl. I S. 2586

Von Bedeutung ist unter anderem die für das Kind charakteristische Art und Weise, mit Konfliktsituationen umzugehen, Probleme zu bewältigen und Beziehungen zu gestalten. Des Weiteren sind besondere Fähigkeiten, Neigungen, Vorlieben, Hobbys, Aversionen etc. des Kindes von Interesse.

Vor allem bei älteren Kindern und Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten kann eine psychologische Diagnostik erforderlich sein. Dabei sind eine möglichst differenzierte, präzise und umfassende Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes und eine Entwicklungsprognose anzustreben.

7.3.5 Medizinischer Status und Prognose

Der Gesundheitszustand des Kindes ist sorgfältig festzustellen. Dies sollte durch eine Kinderärztin bzw. einen Kinderarzt erfolgen, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachärztinnen bzw. -ärzte. Aus medizinischer Sicht sollte ausdrücklich zum Stand der somatischen und der zu erwartenden weiteren Entwicklung sowie dem Vorliegen eventueller (z.B. wiederkehrender, chronischer oder lebensverkürzender) Erkrankungen Stellung genommen werden. Mögliche Risiken sind exakt zu beschreiben. Auch vorgeburtliche Einflüsse, denen das Kind ausgesetzt war, sind – sofern bekannt – zu dokumentieren.²⁸ Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist eine präzise Beschreibung der erforderlichen Unterstützung zu geben.

7.3.6 Therapeutische Interventionen

Die Fachkräfte regen bei Bedarf die Durchführung notwendiger therapeutischer Interventionen, einschließlich der Entwicklungsförderung, an. Die Maßnahmen sollen nicht erst mit der Adoptionspflege, sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen. Den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern muss Intensität und Dauer der therapeutischen Maßnahmen ebenso verdeutlicht werden wie deren Ziel und die vermutlichen Erfolgsaussichten. Zusätzlich müssen sie umfassend über die entstehenden finanziellen und sonstigen Anforderungen und Unterstützungsmöglichkeiten beraten werden.

7.3.7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit einer Vorgeschichte von Traumatisierungen, Deprivation oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, ältere Kinder und Kinder mit einem ungeklärten rechtlichen Hintergrund (z.B. Findelkinder, anonym oder vertraulich geborene Kinder oder Kinder aus einer Babyklappe) haben regelmäßig besondere emotionale und/oder gesundheitliche Bedürfnisse, welche bei der Vorbereitung der Vermittlung sorgfältig zu ermitteln und speziell zu berücksichtigen sind (vgl. 7.4.2.15).

²⁸ OLG Frankfurt, Urteil vom 22.01.1998 zur Amtshaftung – 1 U 117/96

7.3.8 Vermittlung von Geschwistern

Geschwisterbeziehungen sind die am längsten währenden Beziehungen im Leben eines Menschen. Sie spielen eine wesentliche Rolle für die individuelle Entwicklung und sind bis in das hohe Lebensalter von Bedeutung. Die Trennung von Geschwistern sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, z.B., wenn erkennbar ist, dass eine gemeinsame Vermittlung einer positiven Entwicklung der Kinder entgegensteht. Bei der Vermittlung in verschiedene Adoptivfamilien sind Kontaktmöglichkeiten zwischen den Geschwistern sicherzustellen.

7.4 Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber

Die Arbeit mit den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist als Prozess zu verstehen und zu gestalten. Dieser beginnt mit der umfassenden Vorbereitung und erstreckt sich bis zu einer Begleitung der Adoptivfamilie über den Adoptionsbeschluss hinaus. Die Vorbereitung ist in der Regel im Zusammenwirken von zwei Fachkräften (Vier-Augen-Prinzip) und im jeweils erforderlichen inhaltlichen und zeitlichen Umfang durchzuführen.

7.4.1 Allgemeines

Bei der Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber geht es um die Vermittlung von Informationen zum Adoptionsprozess und der besonderen Situation von Adoptivkindern und -familien, um das Kennenlernen der Bewerberinnen und Bewerber durch die Fachkräfte sowie um die Prüfung ihrer Motivation und Eignung. Dabei soll die Selbstevaluationskompetenz der Bewerberinnen und Bewerber gefördert werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seiner Entscheidung vom 26.02.2002²⁹ darauf hingewiesen, dass der Staat darauf achten müsse, dass stets diejenigen Adoptionswilligen ausgewählt werden, die auf allen Gebieten die günstigsten Voraussetzungen bieten.

Neben der Zusammenstellung der formalen Unterlagen sind im Eignungsverfahren daher intensive Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern, Hausbesuche und die Teilnahme an Vorbereitungsseminaren mit adoptionsspezifischen Themen erforderlich.

²⁹ FamRZ 2003, 149 ff.; vgl. auch VG Hamburg, Urteil vom 18.12.2001, JAmt 2002, 464 ff.; VG Freiburg, Urteil vom 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317 ff.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind frühzeitig darüber zu informieren, wie sich der Vermittlungsprozess gestalten wird, ob in absehbarer Zeit ein Kind vermittelt werden kann und welche Dokumente erforderlich sind.

Mit ihnen ist ein Verständnis dafür zu entwickeln, dass

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden
- sich mit zunehmender Wartezeit nicht zwingend die Aussicht auf die Vermittlung eines Kindes erhöht
- für jedes zu vermittelnde Kind eine Vielzahl an Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerbern zur Verfügung steht
- das Verfahren, das aus ihrer Sicht langwierig erscheinen mag, von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt
- die soziale Elternschaft psychologische Besonderheiten aufweist
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleibt
- auch für leibliche Eltern und deren Familien das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung sein wird
- die leiblichen Eltern in die Auswahl der Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerber einbezogen werden
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt und die Fachkräfte nach bestem Wissen und Gewissen gemeinsam Entscheidungen treffen
- es verschiedene Wege gibt, Verantwortung für ein Kind zu übernehmen bzw. mit einem Kind zu leben und daher auch über die Möglichkeit, ein Pflegekind (§ 33 SGB VIII) aufzunehmen, gesprochen werden sollte.

7.4.2 Voraussetzungen bei Bewerberinnen und Bewerbern

Die nachfolgenden Kriterien sind von den Fachkräften im Einzelfall zu bewerten und im Gesamtzusammenhang zu gewichten. Das Verfahren soll die Bewerberinnen und Bewerber zur Auseinandersetzung mit der Thematik und einer realistischen Selbsteinschätzung anregen.

7.4.2.1 Persönlichkeit

Adoptivkinder brauchen Eltern, die über ein reflektiertes Selbstkonzept (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person, eigenes Verhalten) verfügen. Zu prüfende Eignungskriterien sind insbesondere:

- der Umgang mit ungewollter Kinderlosigkeit
- die Motivation zur Adoption
- der Umgang mit dem Verlust eines Kindes

- die Fähigkeit, sich emotional und kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität/Flexibilität)
- die Bereitschaft, die eigene Lebenssituation auf die Bedürfnisse des anzunehmenden Kindes einzustellen
- Belastbarkeit/Frustrationstoleranz, Konfliktbewältigungsstrategien
- die Fähigkeit, sich in den anderen (hier vor allem das Kind) hineinzuversetzen (Feinfühligkeit/Empathie)
- Toleranz
- emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit
- Akzeptanz der Herkunftseltern
- Bereitschaft zur Aufklärung des Kindes über seine Abstammung und zum kontinuierlich offenen Umgang mit der Vorgeschichte des Kindes.

7.4.2.2 Alter

§ 1743 BGB definiert ein Mindestalter für Adoptierende, nicht jedoch eine Altersobergrenze. Gemäß § 1741 BGB ist eine Adoption zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Daher sollte das Alter der Adoptiveltern im Verhältnis zu den Kindern einem natürlichen Altersabstand entsprechen. Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter stellt jedoch – ebenso wie die Altersdifferenz – ein taugliches Eignungskriterium dar.³⁰ Es ist ein Indikator, der auf andere Merkmale (z.B. Gesundheit, Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist.

Das Alter der Adoptiveltern soll für das Kind über die Besonderheit der Adoption hinaus keine zusätzliche Belastung im Verhältnis zum familiären Umfeld Gleichaltriger darstellen.

Für alle – insbesondere adoptierte – Kinder ist es wichtig, dass sie Bezugspersonen haben, die sich ihnen verlässlich, belastbar und dauerhaft zuwenden können. Berücksichtigung sollte finden, dass Adoptierte aufgrund zusätzlicher Anforderungen in ihrer Entwicklung und Identitätsfindung nicht selten länger als leibliche Kinder auf eine belastbare Unterstützung durch ihre Eltern angewiesen sind. Insbesondere in der Phase der Pubertät und der beginnenden Auseinandersetzung mit der eigenen Identität können Eltern im fortgeschrittenen Lebensalter leichter an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangen.

Entscheidend ist letztlich die fachliche Prüfung im Einzelfall. Haben Kinder z.B. im Vorfeld bereits in einer Pflegefamilie oder bei Großeltern oder Verwandten bzw. Paten/Bekannten gelebt und sind hier Bindungen entstanden, kann eine Adoption auch zu einer älteren Bezugsperson dem Wohl des Kindes dienen. Das Lebensalter als

³⁰ VG Sigmaringen, Urteil vom 25.09.2008 zur Frage der Eignung – 8 K 159/07

alleiniges Auswahlkriterium ist nicht tauglich, um über die Eignung von Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu entscheiden. Vielmehr handelt es sich um ein Kriterium unter anderen, die im Hinblick auf die Bedürfnisse des zu vermittelnden Kindes miteinander in Beziehung zu setzen und abzuwägen sind.

Besteht zwischen den Eheleuten ein signifikanter Altersunterschied, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Ressourcen dieses Paar mitbringt und welche Risiken sich für ein Kind aus einer solchen Alterskonstellation ergeben und beides gegeneinander abzuwägen.

7.4.2.3 Gesundheit

Es muss zu erwarten sein, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber über einen langen Zeitraum hinweg in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes sicherzustellen. Von diesen muss deshalb verlangt werden, dass sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnde Ärztinnen bzw. Ärzte oder Psychologinnen bzw. Psychologen von der Schweigepflicht entbinden und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung und/oder einer psychologischen Begutachtung zustimmen.

Der Umfang einer von der Vermittlungsstelle vorgeschlagenen ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muss sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über ansteckende Krankheiten, Erkrankungen, die lebensverkürzend wirken oder zu schweren körperlichen Beeinträchtigungen führen können, schwerwiegende psychische und psychosomatische Beeinträchtigungen sowie Erkrankungen und Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann, als auch vorhandene und frühere Suchterkrankungen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Bewerberinnen bzw. Bewerber.

7.4.2.4 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Vorhandene Lebensziele, Zielverwirklichungen und Wertorientierungen erlauben Rückschlüsse über den bisherigen bzw. geplanten Lebensverlauf. Sie sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und der Handlungsmotivation der Bewerberinnen bzw. Bewerber.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes für die Bewerberinnen und Bewerber bzw. deren Familie hat. Der unerfüllte Kinderwunsch nimmt in der Vorgeschichte vieler Bewerberinnen und Bewerber einen großen Raum ein und sollte in den Gesprächen mit ihnen mit besonderer Sorgfalt bearbeitet werden.

Die Vorstellung von einem sinnerfüllten Leben sollte sich nicht ausschließlich auf das zu vermittelnde Kind beziehen. Im Interesse des Adoptivkindes sollten die Bewerberinnen und Bewerber dahingehend beraten werden, ihren weiteren Kinderwunsch für eine gewisse Zeit zurückzustellen, um frühzeitige Konkurrenz zu vermeiden und dem Adoptivkind genügend Raum zu bieten, sich in der Familie zu verwurzeln und anzukommen. Dies gilt für den Wunsch nach einem leiblichen Kind wie für die Aufnahme eines weiteren Adoptiv- oder Pflegekindes.

Die Motivation der Bewerberinnen und Bewerber zur Adoption eines Kindes ist in mehreren Gesprächen zu erkunden und zu klären. Zugleich ist damit die Möglichkeit gegeben, der Realität nicht angemessene Vorstellungen und Wünsche bei diesen durch Information und Beratung zu korrigieren.

Die Ressourcen der Bewerberinnen und Bewerber, ihre Risikobereitschaft und ihre Grenzen sind auszuloten. Beispielsweise ist zu prüfen, ob sie bereit und in der Lage sind, die besonderen Anforderungen einer Geschwistervermittlung oder der Vermittlung verhaltensauffälliger, traumatisierter, älterer Kinder bzw. von Kindern mit Beeinträchtigungen zu bewältigen (vgl. 7.4.2.15). Die Kinder benötigen Bewerberinnen und Bewerber, die ihnen in psychosozialer, emotionaler sowie pädagogischer Hinsicht gerecht werden können.

7.4.2.5 Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln zu können, unabhängig davon, ob es in einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwächst. Eine stabile und lebendige Partnerschaft basiert auch auf der gemeinsamen Bewältigung von Krisen und anderen Belastungen und ist eine Voraussetzung für die Entwicklung tragfähiger Familienbeziehungen. Dies kann nicht ausschließlich an der Dauer einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft festgemacht werden. In diesem Sinne ist es wichtig, mit den Bewerberinnen und Bewerbern die Entwicklung und Qualität ihrer Paarbeziehung sowie ihre Kommunikationsstrukturen und Konfliktbewältigungsstrategien zu reflektieren.

7.4.2.6 Alleinstehende Bewerberinnen und Bewerber

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person bedarf der besonders eingehenden Kindeswohlprüfung. Eine Annahme durch eine Einzelperson ist z.B. denkbar bei

- bereits länger wählender, für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht

- der Aufnahme eines verwandten Kindes
- Kindern, für die auf Grund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung zu einem Paar nicht förderlich ist
- der Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diese alleinstehende Person freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmissbrauch darstellt.

Alleinstehende Bewerberinnen bzw. Bewerber sollten in der Lage sein, während der Adoptionspflegezeit bzw. der Eingewöhnungs- und Integrationsphase in vollem Umfang für das Kind da zu sein, um ihm einen ungestörten Bindungsaufbau zu ermöglichen. Es sollte zudem sichergestellt sein, dass Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber über ein stabiles soziales Unterstützungsnetz verfügen, zu dem möglichst Personen beiderlei Geschlechts gehören.

7.4.2.7 Lebensgemeinschaften

7.4.2.7.1 Nichteheliche/Nichtverpartnerte Lebensgemeinschaften

Bei nichtehelichen/nichtverpartnerten Lebensgemeinschaften ist die Adoption nur durch jeweils eine Partnerin bzw. einen Partner möglich. Mit Blick auf das Kindeswohl ist die Partnerin bzw. der Partner in die Eignungsprüfung unter Klärung ihrer Elternrollen und Verantwortungsübernahme mit einzubeziehen.

7.4.2.7.2 Eingetragene Lebenspartnerschaften

Wandeln eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner ihre Lebenspartnerschaft nicht in eine Ehe um, gelten die bisherigen Regelungen zur Lebenspartnerschaft fort.

Nach der Entscheidung des BVerfG³¹ können die „behüteten Verhältnisse einer eingetragenen Lebenspartnerschaft das Aufwachsen von Kindern ebenso fördern ... wie in einer Ehe“. Nach wie vor dürfen Lebenspartnerinnen bzw. -partner nicht gemeinsam, sondern nur als Einzelpersonen adoptieren (§ 1741 Abs. 2 BGB).

Zur Schaffung der rechtlichen Stellung als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner bedarf es zweier durchzuführender Adoptionsverfahren, nämlich zunächst der Einzeladoption durch eine Lebenspartnerin/einen Lebenspartner, und danach der Sukzessivadoption durch die andere Lebenspartnerin/den anderen Lebenspartner. Bei der Begutachtung der Elterneignung zur Adoption wird jedoch nicht nur eine Annehmende/ein Annehmender allein, sondern auch deren Lebenspartnerin oder dessen Lebenspartner mit einbezogen. Denn bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ein Kind zu adoptieren, spielen auch die

³¹ BVerfG, Urteil vom 19.02.2013 – 1 BvL 1/11; FamRZ 2013, 521-530

partnerschaftliche Stabilität und das soziale Umfeld eine wesentliche Rolle. Obwohl also die Lebenspartnerschaft insgesamt betrachtet wird, wird die Elterneignung nur für den einen Lebenspartner bescheinigt, der das Kind zunächst adoptiert. Ein identisches Prozedere erfolgt bei der Sukzessivadoption, welche ein weiteres gerichtliches Verfahren und eine weitere Elterneignungsfeststellung unter Einbeziehung des Kindes beinhaltet (zu den diesbezüglichen Einwilligungserfordernissen siehe 10.7.2).

7.4.2.7.3 Gleichgeschlechtliche Ehen

Gleichgeschlechtliche Eheleute haben ein gemeinsames Adoptionsrecht und können sich nur gemeinsam um die Adoption eines Kindes bewerben.

Zur Stiefkindadoption siehe 7.1.3 f.

7.4.2.8 Erziehungsleitende Vorstellungen

Erzieherisches Handeln wird bestimmt durch

- Zielvorstellungen, in denen sich allgemeine Wertvorstellungen manifestieren
- den persönlichen Erziehungsstil (eigene Erfahrungserfahrungen) sowie
- individuell verfügbare spezifische Erziehungsmethoden.

Für die positive Entwicklung eines Kindes, sein Wohlbefinden, die Akzeptanz und Achtung seiner Würde wird eine gewaltfreie Erziehung vorausgesetzt. Bewerberinnen und Bewerber sollen vermeiden, unreflektiert eigene erlebte Erziehungsmuster auf das zu vermittelnde Kind zu übertragen. Hierzu ist es erforderlich, dass sich die Fachkräfte ausführlich mit den Bewerberinnen und Bewerbern über deren Erziehungsstile, erlebte Verhaltensmuster und verinnerlichte Beziehungs- und Bindungsmuster auseinandersetzen und diese im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Adoptivkindern zu beraten.

7.4.2.9 Kinder in der Familie

Bereits in der Familie der Bewerberinnen bzw. Bewerber lebende Kinder sind in die Beurteilung einzubeziehen (vgl. § 1745 BGB). Es wird vom Einzelfall abhängen, welchen Einfluss die künftige Geschwisterkonstellation auf das Familiensystem haben kann. In der Regel wird nur eine Familie in Betracht kommen, in der das Adoptivkind das jüngste in der Geschwisterreihe sein wird. Die bereits in der Familie lebenden Kinder sind so einzubeziehen, dass sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration verstehen und altersgerecht mittragen können. Wichtig ist, dass für das neu hinzukommende Adoptivkind genügend zeitliche Ressourcen der Bezugspersonen zur Verfügung stehen, damit die individuelle Zuwendung gewährleistet ist und Konkurrenzsituationen erkannt und aufgefangen werden können.

7.4.2.10 Soziales Umfeld

Es ist zu klären, inwieweit das soziale Umfeld (Verwandte, Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn) eine geplante Adoption mitträgt und als Unterstützungssystem in Krisen- und besonderen Belastungssituationen zur Verfügung steht.

7.4.2.11 Wohnverhältnisse

Eine kindgerechte Umgebung mit Kontaktmöglichkeiten zu anderen Kindern sollte gegeben sein. Auch sollte ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen, der für das Kind eine altersgerechte Rückzugs- und Entfaltungsmöglichkeit bietet.

7.4.2.12 Berufstätigkeit

Das Kind braucht aufgrund mindestens eines Beziehungsabbruches die seinem Entwicklungsstand entsprechende und seine Vorgeschichte berücksichtigende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit der Eltern Grenzen setzt. Insofern muss sichergestellt sein, dass die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird. Dies gilt besonders für das erste Jahr nach Aufnahme des Kindes in die Adoptivfamilie. In dieser Zeit sollte das Kind die intensive Zuwendung einer oder beider Adoptivelternteile erhalten. Dies ist für die Entwicklung tragfähiger Bindungen von erheblicher Bedeutung. Auf die Möglichkeit der Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes ist hinzuweisen. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht bereit und/oder in der Lage sind, ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen und dadurch das Entstehen von Bindungen zu fördern, erfüllen die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Adoptivkindes nicht.

Bei Berufstätigkeit nach der Eingewöhnungs- und Integrationsphase muss sichergestellt sein, dass ein Adoptivelternteil die Hauptbezugsperson ist und das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen aufwachsen kann. Auf die Möglichkeit des Bezugs familienpolitischer Leistungen (z.B. Elterngeld und Elternzeit nach §§ 1 Abs. 3 und 15 Abs. 1 Ziffer 1b BEEG) ist hinzuweisen.

7.4.2.13 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die wirtschaftliche Gesamtsituation der Familie stellt eine Rahmenbedingung für die kindliche Entwicklung dar. Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Aufwachsen des Kindes in ihrer Familie ökonomisch abgesichert ist. Adoptionen sind daher nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die Bewerberinnen bzw. Bewerber staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen oder sich z.B. in Privatinsolvenz befinden.

7.4.2.14 Vorstrafen

Die Bewerberinnen und Bewerber haben der Adoptionsvermittlungsstelle ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass durch das Familiengericht eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister angefordert werden kann. Als Ausschlusskriterien gelten die im Bundeskinderschutzgesetz genannten Verurteilungen wegen Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Gewalttaten (§ 72a SGB VIII). Andere Vorstrafen sind im Einzelfall bezogen auf potenzielle Kindeswohlgefährdungen und die Auswirkungen auf die Eignung als Adoptionsbewerberin und -bewerber zu prüfen. Wird von einer potenziellen Kindeswohlgefährdung ausgegangen, ist keine Eignung gegeben.

7.4.2.15 Die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

In der Regel möchten Adoptionsbewerberinnen und -bewerber ein Kind aufnehmen, mit dem sie ihren Wunsch nach Vervollständigung ihrer Familie erfüllen können. Nachvollziehbarerweise orientieren sie sich dabei überwiegend an gesellschaftlich gängigen Vorstellungen. Allerdings entsprechen viele der Kinder, für die in Deutschland eine dauerhafte Unterbringung außerhalb ihrer Herkunftsfamilie gesucht wird, aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder/und ihrer Biografie diesen Vorstellungen nicht.

Die Bedürfnisse dieser Kinder machen die Elternsuche zu einer besonderen Herausforderung. Diese Kinder brauchen Erwachsene, die ein besonderes Maß an Engagement, Stabilität, Aushalte- und Abgrenzungsvermögen, Kraft, Gelassenheit und Zuversicht mitbringen und die das Kind emotional annehmen und damit umgehen können, aufzufallen.

Die Vorstellungen vieler Adoptionsbewerberinnen und -bewerber verändern sich im Verlauf der Adoptionsvorbereitung. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle unterstützen und begleiten diesen Prozess, ohne ihn zu lenken, was besondere Sensibilität erfordert. In einer ausführlichen Vorbereitung (vgl. 7.4.3) können zu erwartende Herausforderungen und Probleme sowie deren Bewältigungsmöglichkeiten anschaulich dargestellt, individuelle Belastungsgrenzen und Potentiale ausgelotet und Entlastungsnetzwerke geknüpft werden. Ziel ist eine realistische Einschätzung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, für welche Kinder sie aufgrund ihrer Bereitschaft und ihrer Stärken als Eltern in Betracht gezogen werden können.

§ 10 AdVermiG schafft einen Rahmen, die Vermittlungschancen der Kinder zu erhöhen, indem die Adoptionsvermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle in schwierigen Einzelfällen in die Suche nach geeigneten Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern für ein Kind mit einbezieht.

7.4.3 Das Eignungsfeststellungsverfahren

Im Gegensatz zu Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die ein Kind aus dem Ausland aufnehmen möchten und einen Rechtsanspruch auf Prüfung ihrer Adoptionseignung haben, ist dieser Rechtsanspruch für Inlandsbewerbungen im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen.³²

Zuständig für die Prüfung der Adoptionseignung der Bewerberinnen und Bewerber ist die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes an deren gewöhnlichem Aufenthalt.

Geht die Bewerbung bei einer anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft (Inlands- oder Auslandsvermittlungsstelle) ein, kann auch diese im Einzelfall die Eignung prüfen. Sie hat sich jedoch frühzeitig mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG, § 4 Abs. 4 AdÜbAG) und dessen Einschätzung in die eigene Entscheidungsfindung mit einzubeziehen (vgl. 13.2.2.2).

Neben mehreren Gesprächen mit den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern (gemeinsam und getrennt, um spezifische Fragen bearbeiten zu können) und Hausbesuchen gehören zur Eignungsüberprüfung auch Vorbereitungsseminare. Die Fachkräfte lernen die Bewerberinnen und Bewerber näher kennen und stellen deren Kapazitäten und Ressourcen, aber auch ihre Grenzen fest. Daneben dienen Vorbereitungsseminare der Selbstevaluation der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Vorstellungen, Feststellung der eigenen Grenzen bezüglich emotionaler Belastbarkeit, Toleranz gegenüber besonderen Bedürfnissen, Überprüfung der Adoptionsmotivation und Abstimmung der Vorstellungen innerhalb der Partnerschaft. Ziel des Verfahrens ist es, gemeinsam mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein tragfähiges Vermittlungsprofil und Verständnis dafür zu entwickeln, dass nicht jedes Elternpaar gleichermaßen für jedes Kind geeignet ist.

Es bietet sich an, die Seminare für Adoptionsbewerberinnen und -bewerber mit mehreren Fachkräften und einem überschaubaren Teilnehmerkreis durchzuführen, um die Möglichkeit zu einem intensiven Austausch zu eröffnen. Auch die Durchführung durch externe Referentinnen bzw. Referenten kann sinnvoll sein. Durch die Vorbereitungsseminare können die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber ein realistisches Bild vom Adoptionsprozess, den Bedürfnissen der Kinder und ihren eigenen Vorstellungen entwickeln. Neben umfassenden fachlichen und sachlichen Informationen werden Impulse zur Reflexion ihrer eigenen Bedürfnisse und Vorstellungen gegeben. Zudem wird der Blick auf die Wahrnehmung der doppelten Elternschaft durch die biologischen und sozialen Eltern geschärft und Ideen zum Gelingen der Adoption entwickelt.

³² vgl. VG Hamburg, Urteil vom 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 468

Die Seminare sollten folgende Themen beinhalten:

- ungewollte Kinderlosigkeit
- Reflexion der Motivation
- Biografie der Bewerberinnen bzw. Bewerber, Erziehungsvorstellungen
- rechtliche Grundlagen
- Adoptionsformen (verschiedene Möglichkeiten der Öffnung einer Adoption)
- Informationen über die Kinder, für die Eltern gesucht werden
- die Situation adoptierter Kinder
- die Situation der leiblichen Eltern
- die Identitätsfindung Adoptierter/Aufklärung des Kindes über die Adoption und seine Herkunftsfamilie und -geschichte
- bindungstheoretisches Wissen sowie Wissen um den Integrationsprozess des Kindes

Bei Bewerbungen von gleichgeschlechtlichen Paaren sowie bei Verwandten- und Stiefkindadoptionen sollen die Fachkräfte die sich daraus ergebenden spezifischen Themen mit in das Vorbereitungsseminar einbeziehen.

Bei Bewerbungen für ein ausländisches Kind ist eine zusätzliche Vorbereitung erforderlich (vgl. 13.2.2.2). Dazu gehören die Auseinandersetzung mit der Kultur des Heimatlandes sowie der besonderen rechtlichen und psychischen Situation eines Kindes aus einem anderen Land, der Umgang mit Anders-Sein und Diskriminierung sowie Fragen der Identitätsfindung. Dies vorzuhalten ist primär Aufgabe der zuständigen Auslandsvermittlungsstelle. Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Auslandsadoption sollten das Land vor Aufnahme eines Kindes kennenlernen. Kenntnisse der Muttersprache des Kindes sind wünschenswert. Sie sollten bereit und in der Lage sein, sich als bikulturelle Familie zu definieren und ihr soziales Umfeld und ihren Freundeskreis entsprechend zu erweitern.

7.4.3.1 Eignungsfeststellung, Sozialbericht

Hält die Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Annahme eines Kindes für gegeben, fasst sie das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht (schriftlicher Vermerk, im Fall einer Auslandsadoption: Sozialbericht) zusammen (§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 AdVermiG, zum inhaltlichen Rahmen des Berichts für das Ausland vgl. 13.2.2.2). Anderen an der konkreten Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und den ggf. beteiligten zentralen Adoptionsstellen ist das Ergebnis der Prüfung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zugänglich zu machen.

Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern hat die Fachkraft das Ergebnis in einem persönlichen Gespräch zur Kenntnis zu bringen (§ 7 Abs. 3 Satz 5 i.V.m. Abs. 1 Satz 4 AdVermiG). Der schriftliche Bericht kann von ihnen eingesehen werden, er darf ihnen jedoch keinesfalls ausgehändigt werden (§ 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG, § 4 Abs. 5 AdÜbAG, analog bei Nichtvertragsstaaten). Den Bewerberinnen bzw. Bewerbern steht nach Maßgabe der §§ 25 und 83 SGB X darüber hinaus ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu.

Die Feststellung der Eignung ist Ergebnis eines internen Prüfungsverfahrens ohne unmittelbare Außenwirkung und stellt somit keinen Verwaltungsakt dar.³³ Die Mitteilung des positiven Ergebnisses der Eignungsprüfung dient der vorgeschriebenen Information über das Ergebnis der verwaltungsintern durchgeführten Überprüfung.

Die Ausstellung „genereller Eignungsbescheinigungen“ oder sogenannter „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ durch das Jugendamt, mit denen Bewerberinnen bzw. Bewerber eine allgemeine Adoptionseignung attestiert wird, ist gesetzlich nicht vorgesehen und verbietet sich aus fachlichen Gründen. Sie ermöglicht ggf. Adoptionen, die nicht durch eine Fachstelle vermittelt werden. Dies widerspricht den Zielen des HAÜ und den innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen. Wegen der – insbesondere im Ausland – denkbaren Missbrauchsmöglichkeiten ist die Aushändigung einer solch formlosen Bestätigung der Adoptionseignung und/oder des Sozialberichts an Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG nicht statthaft.

Gemäß § 10 Abs. 2 AdVermiG hat die Adoptionsvermittlungsstelle die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, deren Überprüfung zur Eignungsfeststellung geführt hat, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern diese der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen (vgl. 3.3).

7.4.3.2 Nichteignung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern

Stellen die Fachkräfte nach ihren Ermittlungen keine Eignung fest, so haben sie die Bewerberinnen bzw. Bewerber in einem persönlichen Gespräch darüber zu informieren. Das negative Ergebnis kann sich aus Zweifeln an der Eignung ergeben oder darauf beruhen, dass die benötigten Angaben oder Nachweise von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern nicht beigebracht wurden.³⁴ Gemäß § 24 SGB X ist ihnen frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

³³ vgl. VG München Urteil vom 27.04.2005 – M 18 K 04.3915; VG Hamburg, Urteil vom 11.03.1983 – 2450/82, S. 10; VG Hamburg, Urteil vom 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 468; VG Freiburg, Urteil vom 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317 ff.

³⁴ vgl. § 7 Abs. 3 Satz 5 AdVermiG, wobei § 66 Abs. 3 SGB I zu beachten ist (aA wohl VG Hamburg, Urteil vom 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 468; VG Freiburg, Urteil vom 08.12.2003, FamRZ 2004, 1317, 1318)

Die Mitteilung an die Bewerberinnen bzw. Bewerber, dass die Erstellung eines befürwortenden Adoptionseignungsberichtes nicht möglich ist, stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar.³⁵ Auf Wunsch der Bewerberinnen bzw. Bewerber oder wenn es die Vermittlungsstelle für angezeigt hält, ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. In dem Bescheid sind der Umfang, die Art und Weise der Ermittlungen sowie die gewonnenen Erkenntnisse zu erläutern. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Auch wenn die negative Entscheidung der Adoptionsvermittlungsstelle den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ausschließlich mündlich bekannt gegeben wird, ist das Ergebnis aktenkundig zu machen und zu begründen.

8. Aufnahme des Kindes und Adoptionspflege

8.1 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, die Bewerberinnen bzw. Bewerber auszusuchen, die die besten Bedingungen für eine gute Entwicklung des Kindes erwarten lassen.

Die Auswahl der Adoptiveltern hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen und darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden (z.B. finanzielle Erwägungen, politische und administrative Einflussnahmen, Wartezeiten, gesellschaftliche Stellung). Die Bedürfnisse des Kindes sind vorrangig. Die Wünsche der leiblichen Eltern sind zu beachten, soweit sie aus fachlicher Sicht nicht dem Kindeswohl entgegenstehen. Die Fachkräfte werden sich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten, Vorstellungen und Interessen der Bewerberinnen bzw. Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entsprechen
- die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes durch die Vermittlung gefördert wird und
- die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist.

8.2 Informieren und Vorbereiten der Bewerberinnen und Bewerber

Vor ihrer Entscheidung, ein bestimmtes Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber alle bekannten Informationen über das Kind und dessen Eltern/Familie, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sein könnten. Sie sind über alle für die Vermittlung relevanten Aspekte zum Kind eingehend zu beraten. Dazu gehört auch die Information, dass leibliche Eltern bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens und trotz erteilter Einwilligung von ihrer

³⁵ vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 25.09.2008 – 8 K 159/07; VG Hamburg, Urteil vom 11.03.1983 – 2450/82, S. 16; aA VG Hamburg, Urteil vom 18.12.2001, JAmt 2002, 464, 467

Entscheidung abrücken und versuchen können, die Rückführung ihres Kindes zu erreichen und dass sich eine diesbezügliche Entscheidung allein am Wohl des Kindes orientiert.³⁶

Die Beratungsinhalte sind sorgfältig in der Vermittlungsakte zu dokumentieren.³⁷

Methoden, wichtige Informationen zu erhalten, können die Genogrammarbeit, die Netzwerkkarte, Zeichnung „Familie in einer Linie“ und Bewertung der persönlichen Zufriedenheit, Ressourcen-Karte-Spiel und ein Brettspiel (Problempyramide) sein. Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dadurch in die Lage versetzt werden, dem Kind altersgerecht seine Geschichte nahe zu bringen. Ziel ist es, dass das Kind seine Adoption versteht und diese ebenso wie seine Herkunft akzeptieren kann.

Die zukünftigen Adoptiveltern werden auf der Grundlage der vorliegenden Informationen über das Kind, seine Geschichte und seine Lebenssituation auf die ersten Begegnungen und die erste Zeit mit dem Kind vorbereitet.

Die Fachkräfte sollten mit den Annehmenden frühzeitig erörtern, dass dem Kind ermöglicht werden sollte, Kontakte zu Menschen, zu denen es positive Beziehungen aufgebaut hat (Verwandte, Freundinnen und Freunde, Erzieherinnen bzw. Erzieher) fortzuführen, wenn das Kind es wünscht und es seinem Wohl dient.

8.3 Informieren und Vorbereiten des Kindes

Das Kind erhält durch die Fachkraft in altersangemessener Form alle bekannten Informationen, die für ein Gelingen des Kennenlernens und der Eingewöhnung in die neue Familie notwendig sein können. Hilfreich können Bildermappen oder eine Videoaufnahme sein, in denen sich die neue Familie im Vorfeld dem Kind vorstellt.

Das Kind wird einfühlsam auf die Begegnung mit seinen zukünftigen Eltern vorbereitet und erhält Unterstützung und Begleitung beim Abschied von Bezugspersonen und Freundinnen und Freunden aus seinem bisherigen Lebensumfeld.

8.4 Kontakthanbahnung

Für das Kind ist es wichtig, dass die Kontakthanbahnung zeitlich und organisatorisch so gestaltet wird, dass diese vor allem seinen Bedürfnissen und seinem Entwicklungsstand entspricht. Insbesondere bei älteren oder besonders belasteten Kindern darf der Wechsel in die neue Familie kein abruptes Ereignis sein, sondern wird als allmählicher Übergang gestaltet. Dabei sind die Herkunftssituation und die bisherigen Lebens-

³⁶ OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018 – II-27 UF 56/18-, zitiert nach juris

³⁷ Zum Schadenersatzanspruch wg. mangelhafter Beratung vgl. OLG Hamm, Urteil vom 03.07.2013 – 11 U 166/12 m.w.N.

umstände (z.B. Elternhaus, Pflegefamilie, Einrichtung der Jugendhilfe, Klinik) angemessen zu beachten. Eine schrittweise Intensivierung des Kontaktes trägt dazu bei, das Risiko eines späteren Scheiterns zu reduzieren.

8.5 Adoptionspflegezeit

Die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) dient dazu, den Annäherungs- und Integrationsprozess von Kind und Annehmenden zu vervollständigen. Ihre Dauer richtet sich nach dem Einzelfall und sollte so bemessen sein, dass vor dem Zeitpunkt der gerichtlichen Adoptionsentscheidung eine Aussage dazu möglich ist, ob

- während der Adoptionspflegezeit ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest erkennbar zu erwarten ist und
- sich die Bedingungen für das Kind sichtbar verbessert haben und die Annahme daher dem Wohl des Kindes dient.

Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen. Wird erwogen, ein Kind in Adoptionspflege zu geben, bevor die leiblichen Eltern eingewilligt haben – z.B. innerhalb der 8-Wochen-Frist nach § 1747 Abs. 2 BGB oder weil sie nicht bekannt sind oder als nicht bekannt gelten (vertrauliche Geburt) – sind die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber im Vorfeld ausführlich zu beraten. Die Adoptionsvermittlungsstelle muss zu der Überzeugung gelangen, dass die Bewerberinnen und Bewerber die rechtliche Lage verstanden haben und hinreichend belastbar erscheinen, um mit einer möglichen Rückführung des Kindes in die leibliche Familie umgehen zu können. Die emotionale Belastung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber rechtfertigt keine Verkürzung der Adoptionspflegezeit.

Bei Säuglingen und Kleinkindern bestehen in der Regel geringere Integrations-schwierigkeiten, so dass die Adoptionspflegezeit kürzer ausfallen kann als bei älteren Kindern. Eine Adoptionspflegezeit von weniger als einem Jahr dürfte in den seltensten Fällen angemessen sein (z.B. bei neugeborenen Kindern ohne Beziehungsabbruch unter Beachtung der Tatsache, dass durch die Anwesenheit eines Kindes die Paar-beziehung eine neue Dynamik erhält). Auch und gerade bei Verwandten- oder Stief-kindadoptionen ist auf eine angemessene Adoptionspflegezeit zu achten (vgl. 7.1.3). Dies gilt ebenso für Stiefkindadoptionen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Wenn die Voraussetzungen des § 1751 Abs. 4 BGB erfüllt sind (Aufnahme in die Obhut der Annehmenden mit dem Ziel der Adoption und wirksame Einwilligung der Eltern), beginnt die vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Annehmenden, die der leiblichen Eltern tritt zurück. Eine bestehende Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII endet ebenso wie die Gewährung des Pauschalbetrages gemäß § 39 SGB VIII. Endgültig endet die Unterhaltsverpflichtung der leiblichen Eltern mit dem rechts-wirksamen Ausspruch der Adoption durch das Familiengericht.

Die Fachkräfte bieten den Annehmenden bereits vor dem Ausspruch der Adoption Beratung und Unterstützung an (§§ 9a, 9 Abs. 1 AdVermiG). Sie müssen sich dabei bewusst sein, dass die Annehmenden meist unter einem erhöhten Erfolgsdruck stehen und deshalb evtl. länger zögern, um Hilfe nachzusuchen. Die Fachkräfte werden in dieser Zeit die Adoptivpflegefamilie vertrauensvoll begleiten, um einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf frühzeitig zu erkennen.

Die Unterstützung kann auch in finanziellen Hilfeleistungen bestehen. Über sie entscheidet das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkräfte nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen (z.B. SGB V, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz) sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Finanzielle Leistungen sollen – ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden – unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

Werden während der Adoptionspflegezeit Hilfen zur Erziehung notwendig, ist ein entsprechender Antrag durch den Personensorgeberechtigten zu stellen (§§ 27 ff. SGB VIII). Dies sind der (Amts-)Vormund oder die leiblichen Eltern³⁸. Ansprüche des Kindes auf Gesundheits- und Sozialleistungen hingegen, z.B. nach § 24d SGB V (Hebammenleistungen), § 29 SGB I (Leistungen zur Rehabilitation), § 30 SGB IX (Früherkennung und Frühförderung), § 56 SGB IX (heilpädagogische Leistungen), können die Annehmenden während der Adoptionspflegezeit für das Kind geltend machen (§ 1751 Abs.1 Satz 4 BGB i.V.m. § 1688 Abs. 1 und 3 BGB). Mit Beginn der Adoptionspflegezeit stehen aufnehmenden Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bereits Kindergeld (§§ 62, 63 EStG) sowie Elterngeld und -zeit zu (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1b) BEEG).

Ist das Jugendamt gemäß § 1751 Abs. 1 BGB Vormund geworden, übernimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege. Besteht eine gemeinsame Vermittlungsstelle, muss die Vormundschaft von dem örtlich zuständigen Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthalt der Annehmenden geführt werden (§ 87c Abs. 4 SGB VIII). Fachkräften einer Adoptionsvermittlungsstelle sollte gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII die Ausübung der Aufgaben eines Amtsvormundes für ein zu adoptierendes Kind zur Vermeidung von Interessenskonflikten nicht übertragen werden.³⁹

Das weitere Vorgehen ist zwischen dem Amtsvormund und den Fachkräften der Adoptionsvermittlung abzustimmen, insbesondere die fachlichen Argumente für ein eventuell erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren. Die Verantwortung für die Adoptionsvermittlung verbleibt bei den Fachkräften. Die Inpflegenahme bzw. der

³⁸ vgl. Fallkonstellation bei Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft für Minderjährige, 4. Auflage, München, 2017, § 17 Rn 13

³⁹ Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaften und -pflegschaften, BAGLJÄ, Mai 2005, Nr. 2.1; LVR/LWL: Qualitätsstandards für Vormünder, Aufgabenentmischung, Köln/Münster 2013, Seite 11 f.

Beginn der Adoptionspflegezeit sind entsprechend zu dokumentieren.

Misslingt die Integration des Kindes oder kommt die Adoption wegen fehlender Einwilligungen nicht zustande, endet das Adoptionspflegeverhältnis. In diesem Fall ist für das Kind in der Folge die am wenigsten belastende Alternative anzustreben. Dies kann im Einzelfall auch ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Familie sein. Wird die Adoptionspflege nicht fortgesetzt, sind die leiblichen Eltern, das Familiengericht und der gesetzliche Vertreter des Kindes zu unterrichten. Mit Scheitern der Adoptionspflege verliert eine bereits erteilte Einwilligung eines leiblichen Elternteils ihre Kraft und ihre Unterhaltsverpflichtung lebt wieder auf; in diesem Fall wird eine Entscheidung zum Sorgerecht erforderlich (§ 1751 Abs. 3 i.V.m. § 1750 Abs. 4 BGB).

9. Begleitung nach Adoptionsausspruch

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sind den Beteiligten auf Wunsch Beratung und Unterstützung in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang zu gewähren (§§ 9a, 9 Abs. 1 AdVermiG). Die Vermittlungsstelle sollte auch auf die örtlichen und überörtlichen Netzwerke verweisen (z.B. Selbsthilfegruppen von Adoptierten, Adoptivfamilien oder Herkunftsfamilien).

9.1 Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

Die Fachkräfte informieren die leiblichen Eltern über den Abschluss der Adoption. Da die Adoption für leibliche Eltern fast immer eine lang anhaltende traumatische Erfahrung darstellt, müssen die Fachkräfte den leiblichen Eltern auch nach Abschluss der Adoption mit Unterstützung und Hilfestellung bei der Bewältigung etwaiger Probleme zur Verfügung stehen (§§ 9a, 9 Abs. 1 AdVermiG). Eine Hilfe für die Herkunftsfamilie können z.B. Berichte über das weitere Leben ihres Kindes darstellen. Auch der Austausch von Briefen, Fotos und Geschenken kann die Bewältigung des Verlustes erleichtern. Erfahrungen haben gezeigt, dass es für alle Beteiligten entlastend sein kann, wenn sie offen mit der Tatsache der Adoption umgehen. Ggf. ist auf einschlägige Beratungs- oder Selbsthilfeangebote hinzuweisen.

Die Fachkräfte gewähren Herkunftseltern auch bei erst später geäußerten Anliegen oder Fragen bezogen auf ihr Kind Unterstützung. Auf Wunsch versuchen sie, Kontakte zur Adoptivfamilie herzustellen und zu begleiten.

9.2 Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Adoptionsvermittlungsstellen stehen auch nach Ausspruch der Adoption neben den allgemeinen Beratungsangeboten (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Jugendämter sicherzu-

stellen, dass Angebote der nachgehenden Begleitung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle gemäß §§ 9a und 9 Abs. 1 AdVermiG für Adoptivfamilien vorgehalten werden. Neben Gruppenangeboten gehören hierzu Angebote in Krisensituationen und Beratung bei Entwicklungs- und Integrationsproblemen. Bei Bedarf sind darüber hinaus Hilfsangebote anderer Stellen zu vermitteln. Im Falle einer internationalen Adoptionsvermittlung sind zusätzliche Verfahrensregeln (vgl. Kapitel IV) zu beachten. Die Fachkräfte unterstützen die Adoptiveltern dabei, angemessene und geeignete Wege und Methoden zu wählen, die es ihrem Kind ermöglichen, mit seiner besonderen Lebenssituation in Folge der Adoption vertraut zu werden.

Es ist Aufgabe der Fachkräfte, bei den Adoptiveltern die Einsicht dafür zu wecken bzw. wach zu halten, wie elementar wichtig es ist, dass das Kind „seine Geschichte“ von seinen Adoptiveltern erfährt.

Die Adoptiveltern sind über die Bedeutung der Herkunftsfamilie für das Kind und seine bisherige Lebensgeschichte zu informieren. Sie sind zu beraten, wie sie mit dem Kind von Anfang an über seine Geschichte und die Adoption sprechen können. Wird das Kind frühzeitig über seine Adoption aufgeklärt und wird in der Familie von Beginn an offen und ehrlich mit der Adoptionsthematik umgegangen, ist dies die beste Voraussetzung für eine gelingende und vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung.

Eine Aufdeckung der Adoption, die zu spät, in kritischen Situationen oder durch Dritte erfolgt, erschüttert das Vertrauen der Adoptierten und kann zu schweren Störungen im Familiensystem führen.

Die Fachkräfte beraten Adoptiveltern, dass die Suche nach den leiblichen Eltern ein grundlegendes Bedürfnis und legitimes Begehren des adoptierten Kindes ist. Die Adoptiveltern sollen Verständnis für den Wunsch des Kindes aufbringen, seine Herkunftsfamilie zu suchen, den Prozess mittragen und das Kind dabei ermutigend begleiten, wenn es dies möchte.

9.3 Die Suche von und nach Adoptierten

Die Suche von und nach Adoptierten ist eine wesentliche Aufgabe der Adoptionsvermittlung und gehört zu einer verantwortlichen Adoptionsbegleitung gemäß § 9 AdVermiG, die von den Jugendämtern für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen ist (§ 9a AdVermiG). Sie setzt eine äußerst sensible Vorgehensweise und Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen voraus. Die (gegenseitige) Suche nach leiblichen Verwandten ist ein berechtigtes Anliegen aller am Adoptionsprozess Beteiligten, sowohl der unmittelbar Betroffenen als auch anderer Angehöriger der Herkunftsfamilie. Es geht dabei um das elementare Bedürfnis nach Kenntnis der eigenen, nicht gelebten und nicht bewusst erfahrenen (Familien-)Geschichte.

Seit die Entwicklung im Adoptionsgeschehen deutlich gemacht hat, dass mehr Offenheit im Interesse aller Beteiligten liegt und konkretes Wissen über die eigene Herkunft essentiell ist, stellt die Beratung und Unterstützung von Beteiligten bei der Suche einen umfangreichen und zeitintensiven Arbeitsbereich dar.

Auslöser und Zeitpunkt für Suchanfragen können sehr unterschiedlich sein und sind in genauer Absprache und unter Berücksichtigung der Anliegen von Suchenden zu bearbeiten. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann ihre Tätigkeit jeweils nur mit Einverständnis aller Beteiligten wahrnehmen. Suchanfragen sind unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes des § 1758 BGB zu bearbeiten.

Informationen, die die Lebensgeschichte der oder des Suchenden betreffen, können anonymisiert weitergegeben werden.

Die Suchenden werden mündlich oder schriftlich über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert und erhalten Hilfe bei den von ihnen gewünschten Recherchen sowie ggf. der Übermittlung von Informationen und der Anbahnung und Begleitung von Kontakten. Die Fachkraft kann unter Wahrung des Inkognitos sowie des Datenschutzes gesuchte Informationen einholen und klären, ob und in welcher Weise Interesse und Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme oder Informationsübermittlung besteht. Um für alle Beteiligten eine angemessene Lösung zu finden, ist durch die Fachkraft eine individuelle Beratung zu gewährleisten.

Die Beratung umfasst den Hinweis, dass bei einer öffentlichen Suche von und nach Adoptierten z.B. in sozialen Netzwerken (Internetforen, Personensuchpools etc.) Zurückhaltung geboten ist. Die Offenbarung der Adoption, verbunden mit der Nennung von persönlichen Daten (Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Fotos) stellt einen Verstoß gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar und kann einen Schadenersatzanspruch auslösen. Wird bei der Suche ein Bild des Beteiligten ohne seine Einwilligung veröffentlicht, verletzt dies sein Recht am eigenen Bild als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁴⁰

Zu Fragen des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung, des Datenschutzes und des Ausforschungs- und Offenbarungsverbots (§ 1758 BGB) wird auf Ziffer 4. verwiesen.

Liegt eine vertrauliche Geburt vor, hat die bzw. der Adoptierte ab ihrem/seinem 16. Geburtstag die Möglichkeit, Einsicht in den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verwahrten Herkunftsnachweis zu nehmen, soweit nicht Belange der Kindesmutter diesem Einsichtsrecht entgegenstehen (vgl. § 31 Abs. 2 SchKG). Eine systematische Einbindung der Adoptionsvermittlungsstelle ist im Gesetz nicht geregelt (§ 31 Abs. 1 SchKG). Um die fachliche Begleitung des Jugendlichen/jungen

⁴⁰ vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2010 – 20 U 151/09

Erwachsenen bei der Herkunftssuche und Kontaktaufnahme auch in diesen Konstellationen sicherzustellen, empfiehlt sich eine Absprache und enge Zusammenarbeit der Adoptivfamilie bzw. des oder der Adoptierten mit einer Adoptionsvermittlungsstelle. Die begleitete Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis bei der Adoptionsvermittlungsstelle würde eine fachlich versierte und sensible Begleitung und Prüfung der aktuellen Belange und Interessen aller Beteiligten gewährleisten.⁴¹

⁴¹ Vgl. Weiterentwicklung des Adoptionsrechts, Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, April 2017, S. 21 zum Download unter http://www.bagljae.de/downloads/130_positionspapier_bag_adoption.pdf

III. DAS GERICHTLICHE ADOPTIONSVERFAHREN

10. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

10.1 Zuständigkeit

Die gerichtliche Zuständigkeit umfasst folgende Angelegenheiten:

- Ausspruch der Annahme (§ 1752 Abs. 1 BGB)
- Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils (§ 1748 BGB)
- Erteilung einer Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft (§ 190 FamFG)
- Genehmigung der Einwilligung des Kindes (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB)
- Ausspruch über die Namens- und Vornamensänderung (§ 1757 BGB)
- Anordnung des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes (§ 1758 Abs. 2 Satz 2 BGB)
- Aufhebung der Adoption von Amts wegen oder auf Antrag (§§ 1760, 1763 BGB)
- Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 BGB

10.1.1 Sachliche Zuständigkeit

Alle Entscheidungen, welche die Annahme als Kind betreffen, sind dem Amtsgericht als Familiengericht zugeordnet (§§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b GVG, §§ 1, 101, 105 f., 111 Nr. 4, 186 ff. FamFG). Für den Ausspruch der Adoption ist dies ausdrücklich in § 1752 Abs. 1 BGB vorgesehen. Alle wichtigen Entscheidungen sind der Richterin bzw. dem Richter vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 15 und 16 RPflG).

10.1.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den gewöhnlichen Aufenthalt eines der Beteiligten an (§ 187 Abs. 1 bis 3 FamFG). Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag oder eine andere Erklärung (z.B. die elterliche Einwilligung) beim Familiengericht eingereicht wird. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die gesamte Dauer des Annahmeverfahrens bestehen; ein zwischenzeitlicher Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes ist unerheblich (§ 2 Abs. 2 FamFG). Das Gericht kann jedoch das Verfahren aus wichtigen Gründen an ein anderes Familiengericht abgeben (§ 4 FamFG).

10.1.3 Internationale Zuständigkeit

Sofern der oder die Annehmende, einer der annehmenden Eheleute oder das Kind Deutscher ist (§ 101 Nr. 1, §§ 105 f. FamFG) oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 101 Nr. 2 FamFG), sind die deutschen Gerichte zuständig (vgl. 14.1). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn ausländische Sachvorschriften zur Anwendung kommen. Hier ist jedoch ausschließlich das Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichtes (Konzentrationsgericht) zuständig (§§ 187 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AdWirkG).

Leben die Annehmenden nicht in Deutschland, ist aber mindestens einer von Ihnen Deutscher, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig (§ 187 Abs. 5 FamFG). Das Familiengericht wendet stets deutsches Verfahrensrecht an, auch wenn die Adoption selbst nach ausländischen Sachvorschriften beurteilt wird.

10.2 Annahmeantrag

10.2.1 Zeitpunkt und Wirksamkeit

Der Annahmeantrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB). Er wird wirksam, wenn dem Familiengericht eine Ausfertigung der Urschrift (vgl. §§ 47 ff. BeurkG) zugegangen ist. Eine beglaubigte Abschrift/Kopie reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärungen des Kindes und seiner Eltern. Damit die Adoption auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden könnte (§ 1753 Abs. 2 BGB), ist darauf zu achten, dass der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Familiengericht eingereicht wird. Mit der Einreichung kann die Notarin bzw. der Notar betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluss auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

10.2.2 Rücknahme des Annahmeantrages

Der Adoptionsantrag wird durch einfache Willenserklärung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber gegenüber dem Familiengericht zurückgenommen. Die Rücknahme ist jederzeit bis zum Ausspruch der Annahme möglich (§ 1750 Abs. 4 Satz 1 BGB).

10.3 Einwilligung der Eltern

10.3.1 Einwilligungserklärungen der Eltern

Nach § 1747 BGB haben die Eltern in die Annahme des Kindes einzuwilligen. Diese Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1750 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Einwilligung kann gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 1 BGB erst erteilt werden, wenn das Kind

acht Wochen alt ist. Eine Inpflegegabe des Kindes ist jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt möglich (vgl. 8.5).

Die Annehmenden müssen bei Abgabe der Einwilligung gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB feststehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Ausreichend ist aber die Erklärung der Einwilligung zugunsten von Annehmenden, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Liste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf.

Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung auf bestimmbare Bewerberinnen bzw. Bewerber bezieht und hilfsweise (z.B. wenn nicht Bewerberin A, dann Bewerberin B usw.) für die jeweils nachfolgend Genannten erteilt wird (Alternativeinwilligung), sofern die Adoption durch die jeweils Vorgenannten nicht zustande kommt.

Die Einwilligung wird erst mit Zugang beim Familiengericht wirksam (§ 1750 Abs. 1 Satz 3 BGB). Sie darf mit keiner Bedingung oder Zeitbestimmung versehen werden (§ 1750 Abs. 2 BGB). Sie ist höchstpersönlich abzugeben (§ 1750 Abs. 3 Satz 1 BGB), d.h. es ist keine Stellvertretung bei Abgabe der Erklärung möglich. Die Erklärung darf jedoch durch eine andere Person, in der Regel die Notarin bzw. den Notar, dem Familiengericht zugänglich gemacht werden. Es ist auch möglich, dass die Notarin bzw. der Notar die Erklärung der Adoptionsvermittlungsstelle zustellt und diese dann die Übermittlung an das Gericht übernimmt. Bis zum Zeitpunkt des Zugangs bei Gericht kann die Einwilligung noch widerrufen werden.⁴² Die Wirksamkeit der Erklärung ist auch gegeben, soweit noch kein Adoptionsantrag gestellt wurde.

Ist der erklärende Elternteil in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt – z.B. wegen Minderjährigkeit – benötigt er für seine Einwilligung nicht die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1750 Abs. 3 BGB).

Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn

- der Antrag zurückgenommen wird (§ 1750 Abs. 4 Satz 1, 1. Alt. BGB)
- die Annahme versagt wird (§ 1750 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. BGB) oder
- seit Wirksamwerden der Einwilligung (Zugang beim Familiengericht) mehr als drei Jahre ohne Ausspruch der Annahme verstrichen sind (§ 1750 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Vorliegende Einwilligungserklärungen sollten möglichst unverzüglich beim Familiengericht eingereicht werden, damit sie rechtsverbindlich und unwiderruflich werden. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob mit dem Zugang der Einwilligung noch gewartet werden sollte, etwa, wenn nur die Einwilligung der Mutter vorliegt, aber noch unsicher

⁴² OLG Hamm, Beschluss vom 30.10.1986 – 15 W 394/86

ist, ob der einwilligungsberechtigte Vater seine Einwilligung erteilen wird. Denn mit Abgabe der Einwilligung der Mutter ruht deren elterliche Sorge (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 BGB) mit der Folge, dass der Vater des Kindes (§ 1592 BGB) alleiniger Sorgerechtsinhaber wird, sofern er zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet war bzw. entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben wurden. Dies gilt sogar dann, wenn er möglicherweise gegenwärtig nicht auffindbar ist, sich im Ausland aufhält oder von der Geburt des Kindes keine Kenntnis hat.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption aufgenommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, dass ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs. 4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

Erforderlich ist immer die Einwilligung der Mutter (das ist die Frau, die das Kind geboren hat, § 1591 BGB), sofern diese nicht nach § 1747 Abs. 4 oder durch Ersetzung nach § 1748 BGB entbehrlich ist (zur vertraulichen Geburt siehe 10.3.2). Überlässt eine Ersatzmutter (beachte aber das Verbot der Ersatzmuttervermittlung in § 13c AdVermiG) ihr Kind Dritten zur Adoption, ist ihre Einwilligung gemäß § 1747 i.V.m. § 1591 BGB erforderlich; ist sie verheiratet, so ist die Einwilligung des Ehemannes Voraussetzung für die Adoption.

10.3.1.1 Einwilligung durch den Vater, der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet ist

Sind die Eltern des Kindes nicht verheiratet und haben sie keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, dann ist bereits eine vorgeburtliche Einwilligung des rechtlichen Vaters i.S.d. § 1592 BGB möglich (§ 1747 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Hat der Vater einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts (§ 1671 Abs. 2 oder nach § 1626a Abs. 2 BGB) gestellt, ist über diesen vor Ausspruch der Adoption zu entscheiden (§ 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB).

Der Vater kann auf den Antrag auf Sorgerechtsübertragung verzichten (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Diese Erklärung muss öffentlich oder notariell beurkundet werden, z.B. durch die Urkundsperson des Jugendamtes (§ 59 SGB VIII). Der Verzicht wird mit dem Zugang der Ausfertigung der Urschrift bei dem nach § 187 FamFG zuständigen Familiengericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die Durchführung des Adoptionsverfahrens nicht. Über damit zusammenhängende Fragestellungen hat das Jugendamt gemäß § 51 Abs. 3 SGB VIII zu beraten.

10.3.1.2 Einwilligung des Vaterschaftsprätendenten

Wenn kein anderer Mann als Vater im Sinne des § 1592 BGB anzusehen ist, kann ein Mann seine „mögliche“ Vaterschaft im gerichtlichen Adoptionsverfahren behaupten. Er kann sie, z.B. durch eine eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Familiengericht, glaubhaft machen (§ 1600d Abs. 2 BGB). Folge ist dann, dass die Einwilligung dieses Mannes erforderlich ist.

10.3.1.3 Einwilligung des Scheinvaters

Ein Scheinvater ist rechtlicher Vater (im Sinne von § 1592 Nr. 1 und 2 BGB), jedoch nicht leiblicher Vater des Kindes. Er ist am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Die grundsätzlich anzustrebende Anfechtung der Vaterschaft ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pflegerin bzw. Pfleger oder Vormund) zu erörtern. Zu beachten ist, dass für die Anfechtung der Vaterschaft gemäß § 1600b Abs. 1 BGB eine Zwei-Jahres-Frist gilt, die beginnt, wenn dem bzw. der Anfechtungsberechtigten Umstände bekannt werden, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Danach ist eine Anfechtung nicht mehr möglich.

Ist davon auszugehen, dass die Anfechtung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfolgreich sein wird, ist die Einwilligung des als Vater geltenden (ggf. ehemaligen) Ehemannes der Mutter oder des Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und lässt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, besteht die Möglichkeit eines Ersetzungsverfahrens nach § 1748 BGB.

10.3.2 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Unter bestimmten Umständen kann von der Einwilligung eines leiblichen Elternteils nach § 1747 Abs. 4 BGB abgesehen werden. Dies ist etwa der Fall bei einem „dauernd unbekannten Aufenthalt“ des Elternteils. Um einen solchen nachweisen zu können, sind angemessene Nachforschungen nach der betreffenden Person erforderlich, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Herkunftsland). Nach etwa sechsmonatigen ordnungsbehördlichen Ermittlungen, die in den Akten dokumentiert sein müssen, kann im Regelfall von einem „dauernd unbekannten Aufenthalt“ ausgegangen werden.

Der Aufenthalt der Mutter eines nach § 25 Abs. 1 SchKG vertraulich geborenen Kindes gilt als dauernd unbekannt. Nachforschungen finden in diesem Fall nicht statt. Wenn die Mutter gegenüber dem Familiengericht die für den Geburtseintrag ihres Kindes

erforderlichen Angaben macht (§ 1747 Abs. 4 Satz 2 BGB), ist für den Ausspruch der Adoption ihre Einwilligung erforderlich.

Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung, ob die betreffende Einwilligung für das Adoptionsverfahren nicht erforderlich ist, obliegen dem Gericht. In der Praxis werden die erforderlichen Ermittlungen von demjenigen zu belegen sein, der die Voraussetzungen des § 1747 Abs. 4 BGB behauptet. Das Jugendamt kann dabei durch eigene Nachforschungen unterstützend tätig werden.

Die Einwilligung ist nach § 1747 Abs. 4 BGB auch entbehrlich, wenn der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist (z.B. bei Geschäftsunfähigkeit oder Bewusstlosigkeit über einen längeren Zeitraum und wenn eine Änderung dieses Zustandes nicht zu erwarten ist). Für den Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist vom Familiengericht ggf. ein fachärztliches Gutachten einzuholen.

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Familiengericht in die Lage versetzt wird, im Wege der Güterabwägung zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, dass es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, dass das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, dass für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht⁴³, oder dass der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt. Zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör, den Interessen der Frau an der Geheimhaltung und den Interessen des Kindes an der Adoption ist eine Güterabwägung vorzunehmen.⁴⁴

10.3.3 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Die Einwilligung eines bzw. beider Elternteile kann ersetzt werden. § 1748 BGB beinhaltet sowohl verschiedene Ersetzungsgründe, als auch Einschränkungen und Erweiterungen der Möglichkeiten der Ersetzung bei besonderen Fallkonstellationen. Es handelt sich um ein eigenständiges Verfahren, zu dem das Jugendamt eine eigene Stellungnahme abzugeben hat.

Im Rahmen der Ersetzung der elterlichen Einwilligung gemäß § 1748 Abs. 1 und Abs. 2 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweissicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muss sich dafür einsetzen, dass bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z.B. im Fall schwerer Kindes-

⁴³ AG Kirchhain, Beschluss vom 17.10.2012, Az. 35 F 945/11

⁴⁴ AG Hamburg-Bergedorf, Beschluss vom 18.12.1978, DAVorm 79, 195; AG Ludwigsburg, Beschluss vom 06.10.1983, BWNNotZ 84, 23 f.; AG Ibbenbüren, Beschluss vom 02.07.1987, IPRax 88, 368

misshandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Das Ersetzungsverfahren sollte frühzeitig durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes bzw. (ab dessen 14. Lebensjahr) durch das Kind selbst bei dem nach § 187 FamFG zuständigen Familiengericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

In einem Ersetzungsverfahren wegen Gleichgültigkeit ist eine frühzeitige förmliche Beratung und Belehrung (§ 1748 Abs. 2 BGB, § 51 Abs. 1 SGB VIII) – möglichst durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle – sicherzustellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht die Einwilligung erst nach Ablauf von drei Monaten nach der Belehrung und frühestens fünf Monate nach der Geburt ersetzen darf. Gleichzeitig hat die Beratung nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 SGB VIII zu erfolgen.

Bei unbekanntem, aber (im Gegensatz zu § 1747 Abs. 4 BGB) noch nicht dauernd unbekanntem Aufenthalt, ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung gemäß § 1748 Abs. 2 BGB zu erwägen. Bei der Ersetzung wegen Gleichgültigkeit, die auf einen unbekannten Aufenthalt gestützt wird, wird die Ersetzungsentscheidung dem Elternteil öffentlich zugestellt. D.h., hier sind die Zustellungs- und Rechtsmittelfristen abzuwarten, bis über den Antrag auf Annahme entschieden werden kann.

10.4 Einwilligung des Kindes

10.4.1 Persönliche Einwilligung des Kindes

Wenn das Kind älter als 14 Jahre ist, muss es in notariell beurkundeter Form selbst in die Adoption einwilligen (§ 1746 Abs. 1 Satz 3, § 1750 Abs. 1 Satz 1 BGB). Die Einwilligung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BGB). Diese Zustimmung bedarf nicht der notariellen Beurkundung.

Gemäß § 1746 Abs. 2 BGB kann ein Kind über 14 Jahre seine Einwilligung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters widerrufen. Dieser Widerruf kann bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Adoption gegenüber dem Familiengericht erfolgen. Er muss öffentlich oder notariell beurkundet werden und bewirkt, dass die Adoption nicht zustande kommt.

10.4.2 Einwilligung des Kindes durch den gesetzlichen Vertreter

Sofern das Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, muss der gesetzliche Vertreter die erforderliche Einwilligungserklärung in notariell beurkundeter Form abgeben. Die Fachkräfte haben zu beachten, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt.

Eine Einwilligung der Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes ist dann nicht erforderlich, wenn diese schon wirksam nach § 1747 BGB in die Adoption eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 BGB durch das Familiengericht ersetzt wurde.

Die Einwilligung des Vormundes oder der Pflegerin bzw. des Pflegers kann unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt werden (vgl. § 1746 Abs. 3 BGB). Wurde das Jugendamt erst mit der Einwilligung eines Elternteils gemäß § 1751 Abs. 1 Satz 2 BGB Vormund, so bedarf es keiner zusätzlichen Einwilligung dieses Vormundes, da in diesem Fall bereits die Eltern als gesetzliche Vertreter eingewilligt haben.

10.5 Verfahrensbeistand

Wenn es zur Wahrung der Interessen eines minderjährigen Beteiligten in Adoptions-sachen erforderlich ist, hat das Gericht ihm von Amts wegen (§ 191 FamFG) so früh wie möglich (§ 158 Abs. 3 FamFG) einen Verfahrensbeistand zu bestellen.

Der Verfahrensbeistand soll z.B. durch Gespräche mit dem Kind, den Eltern und anderen Bezugspersonen (§ 158 Abs. 4 FamFG) die Interessen des Kindes feststellen und ihnen im gerichtlichen Verfahren Beachtung verschaffen. Eine Verfahrensbeistandschaft ist in der Regel erforderlich bei sich widersprechenden Interessen des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters oder wenn das Kind von Personen getrennt werden soll, bei denen es lebt (§ 158 Abs. 2, Nr. 1 und Nr. 3 FamFG). Mit der Bestellung wird der Verfahrensbeistand Beteiligter und kann zur Wahrung der Belange des Kindes auch Rechtsmittel einlegen.

Die gesetzliche Vertretung des Kindes ist mit der Verfahrensbeistandschaft nicht verbunden. Daher soll die Bestellung eines Verfahrensbeistandes unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn das Jugendamt schon als Amtsvormund des Kindes tätig ist und in dieser Funktion bereits die Interessen des Kindes zu wahren hat (§ 158 Abs. 5 FamFG). Die Bestellung einer Verfahrenspflegerin bzw. eines Verfahrenspflegers kann insbesondere bei Stiefkindadoptionen von Bedeutung sein.

10.6 Einwilligung des Ehegatten der/des Annehmenden, Stiefkindadoption

Bei der Stiefkindadoption in ehelichen Familien muss die andere Ehepartnerin bzw. der andere Ehepartner in Form einer notariell beurkundeten Einwilligung auch als Ehegattin bzw. Ehegatte in die Annahme einwilligen (§ 1749 BGB). Dies gilt ebenso für Eheleute gleichen Geschlechts.

Für die Stiefkindadoption trifft § 1751 Abs. 2 BGB zudem die Sonderregelung, dass die elterlichen Rechte der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Elternteil des anzunehmenden Kindes ist, nicht ruhen, obwohl sie bzw. er in die Annahme – als Elternteil – eingewilligt hat.

Das Familiengericht kann die Einwilligung der Ehegattin bzw. des Ehegatten auf Antrag des bzw. der Annehmenden ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechnigte Interessen des anderen und der Familie der Annahme entgegenstehen (§ 1749 Abs. 1 BGB).

10.7 Einwilligung der/des eingetragenen Lebenspartnerin bzw. -partners

Für Personen gleichen Geschlechts besteht die Möglichkeit, eine Ehe zu schließen. Neue Lebenspartnerschaften können nicht mehr begründet werden. Bestehende Lebenspartnerschaften können als solche fortgeführt oder in eine Ehe umgewandelt werden. Während für die Ehe die allgemeinen Regelungen gelten, sind für eingetragene Lebenspartnerschaften die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmend.

10.7.1 Fremdadoption durch Lebenspartnerin bzw. -partner

Lebenspartnerinnen und -partner können nicht gemeinsam, sondern nur als Einzelpersonen adoptieren (§ 1741 Abs. 2 BGB). Nach § 9 Abs. 6 LPartG ist die Einwilligung der anderen Lebenspartnerin bzw. des anderen Lebenspartners erforderlich. Die Einwilligung kann ggf. wie die einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten (vgl. 10.6) nach § 1749 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ersetzt werden.

10.7.2 Stiefkindadoption durch Lebenspartnerin bzw. -partner

Eine Lebenspartnerin bzw. ein Lebenspartner kann das Kind ihrer Lebenspartnerin bzw. seines Lebenspartners adoptieren. Das gilt gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG sowohl für das leibliche als auch für das von einer Lebenspartnerin bzw. einem Lebenspartner allein adoptierte Kind (sog. Sukzessivadoption). Für die Adoption des leiblichen Kindes der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sind die Einwilligungen dieser Person als Elternteil (§ 1747 Abs. 1 BGB) und als Lebenspartnerin bzw. -partner

(§ 9 Abs. 6 LPartG) sowie die Einwilligung des anderen leiblichen Elternteils (§ 1747 Abs. 1 BGB) erforderlich. Bei der Sukzessivadoption müssen die leiblichen Eltern nicht mehr zustimmen, da bereits durch die erste Adoption das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Verwandten erloschen ist, einschließlich der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten (§ 1755 Abs. 1 BGB).

Das Kind erhält durch die Stiefkindadoption die Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Lebenspartnerinnen bzw. -partner (§ 9 Abs. 7 Satz 2 LPartG i.V.m. § 1754 Abs. 1 BGB). Beiden steht nach der Annahme die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zu. Auch bei der Stiefkindadoption in Lebenspartnerschaften finden die §§ 1751 Abs. 2, 1755 Abs. 2 BGB Anwendung, so dass die Rechte der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners, der leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes ist, bestehen bleiben.

10.8 Beteiligte

Gemäß § 7 FamFG ist Beteiligte bzw. Beteiligter, wessen Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen ist, sowie wer von Gesetzes, von Amts wegen oder auf seinen Antrag hin als Beteiligte bzw. Beteiligter hinzuzuziehen ist. § 188 FamFG bestimmt diejenigen Personen, die als Beteiligte im Adoptionsverfahren hinzuzuziehen sind. Die formale Verfahrensbeteiligung eröffnet dem Beteiligten das Recht, Akteneinsicht zu nehmen, Beweisanträge zu stellen und über alle Verfahrensschritte informiert zu werden, ggf. ergänzende Schriftsätze einzureichen oder mündlich im Verfahren vorzutragen.

10.8.1 Leibliche Eltern als Beteiligte

Durch eine Adoption erlöschen die Rechte der abgebenden Eltern, ihre Rechte sind somit unmittelbar betroffen. Leibliche Eltern sind Beteiligte gemäß § 188 Abs. 1 Nr. 1b FamFG und über das Annahmeverfahren in Kenntnis zu setzen. Nicht beteiligt werden die leiblichen Eltern bei einer Minderjährigen-Adoption in zwei Fällen:

- bei der Inkognitoadoption gemäß § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB
- wenn nach § 1747 Abs. 4 BGB die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich ist, weil er zur Abgabe der Erklärung dauerhaft außerstande oder sein Aufenthalt dauerhaft unbekannt ist bzw. als unbekannt gilt.

Sind die leiblichen Eltern nicht Beteiligte, da ein Fall des § 1747 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegt, sind sie auch nicht im Rahmen des § 192 FamFG anzuhören. Grundsätzlich entscheidet aber das Gericht über Art und Umfang der Ermittlungen.

Sind sie Beteiligte, so sollen sie nach § 192 Abs. 2 FamFG angehört werden. Eine ausreichende Anhörung der leiblichen Eltern erfolgt in der Regel über die Erteilung ihrer

Einwilligung in die Adoption. Reicht dies dem Gericht nicht aus, so kann die Anhörung (im Gegensatz zur zwingend erforderlichen persönlichen Anhörung des Annehmenden und des Kindes i.S.d. Abs. 1) nach Abs. 2 ausreichen, wenn diese schriftlich erfolgt.

10.8.2 Jugendamt bzw. Landesjugendamt als Beteiligter

Die bloße Anhörung des Jugendamtes oder dessen fachliche Äußerung bringt dieses noch nicht in die formale Stellung eines Verfahrensbeteiligten. Hierzu ist ein Antrag nach § 188 Abs. 2 FamFG erforderlich. Das Gericht ist gemäß § 7 Abs. 4 FamFG verpflichtet, das Jugendamt über die Einleitung eines Adoptionsverfahrens zu informieren und über das Antragsrecht zu belehren. Das Familiengericht hat, sobald das Jugendamt den ausdrücklichen Antrag gestellt hat, diesem die Stellung eines Verfahrensbeteiligten einzuräumen, wodurch es alle Rechte eines Beteiligten erhält.

Das Jugendamt sollte seine Rolle nutzen, um in komplizierten und streitigen Verfahren zu jedem Zeitpunkt fachlich Einfluss nehmen zu können. Die Auferlegung von Kosten gemäß § 81 FamFG tritt bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung nicht ein, sondern nur, wenn ein Verschulden des Beteiligten vorliegt. Die gleichen Beteiligungsrechte stehen dem Landesjugendamt zu.

10.9 Anhörungsrechte

10.9.1 Anhörung nach dem FamFG

Im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen (§ 26 FamFG) muss gemäß § 192 Abs. 1 FamFG das minderjährige Kind durch das Familiengericht persönlich angehört werden. Ziel der persönlichen Anhörung ist es, den Willen, die Neigungen und Bindungen des Kindes kennenzulernen und sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen. Die Anhörung darf nur unterbleiben, wenn für das Kind Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wegen des geringen Alters von einer Anhörung keine Aufklärung zu erwarten ist (§ 192 Abs. 3 FamFG).

Die Anhörung ist z.B.

- einzeln
- zusammen mit Eltern, Annehmenden oder Geschwistern
- im Gericht oder in häuslicher Umgebung
- unter Hinzuziehung von Sachverständigen
- einmal oder mehrfach

möglich. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle sollten aufgrund ihrer Kenntnis über das Kind dem Gericht entsprechende Vorschläge unterbreiten. Das Familiengericht kann weitere Familienangehörige, Verwandte oder mit den Verhältnissen des

Kindes vertraute Personen anhören. Auch die künftigen Großeltern des Kindes können einbezogen werden.

Gemäß § 192 Abs. 1 FamFG hat das Gericht die Annehmende bzw. den Annehmenden und das Kind persönlich anzuhören. Im Übrigen sollen die beteiligten Personen vom Familiengericht angehört werden (§ 192 Abs. 2 FamFG). Von der Anhörung eines bzw. einer minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden (§ 192 Abs. 3 FamFG). Auch Kinder des bzw. der Annehmenden und des bzw. der Anzunehmenden müssen angehört werden, obwohl sie keine Beteiligtenstellung haben (§ 193 Satz 1 FamFG). Davon darf nur abgesehen werden, wenn sich Nachteile für diese Kinder ergeben oder wenn wegen des geringen Alters keine Aufklärung zu erwarten ist (§§ 193 Satz 2 i.V.m. 192 Abs. 3 FamFG).

Nach § 194 Abs. 1 FamFG ist das Jugendamt vor Ausspruch der Annahme zu hören, sofern nicht bereits die Adoptionsvermittlungsstelle des/eines Jugendamtes eine fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG abgegeben hat und sofern der bzw. die Anzunehmende oder Angenommene minderjährig ist (vgl. 10.10.1). Eine Anhörung des Jugendamts ist auch für Verfahren auf Ersetzung der elterlichen Einwilligung oder der Aufhebung einer Adoption vorgesehen.

10.9.2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 7 Abs.2 Nr. 1 FamFG, Art. 103 Abs. 1 GG) steht grundsätzlich jeder Person zu, die durch eine gerichtliche Entscheidung unmittelbar in ihren Rechten beeinträchtigt wird, selbst wenn diese nicht zu den förmlich am Verfahren Beteiligten gehört. Auch bei einer Minderjährigenadoption ist die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren nach dem FamFG von Amts wegen sicherzustellen.

Rechtliches Gehör ist insbesondere dem leiblichen Vater des Kindes zu gewähren⁴⁵, wenn er nicht bereits als gesetzlicher Vater (§ 1592 BGB) zu beteiligen ist. Zudem steht es den Eltern des bzw. der Anzunehmenden im Fall der Adoption eines bzw. einer Volljährigen mit den Wirkungen der Minderjährigenadoption zu, da deren Interesse gemäß § 1772 Abs. 1 Satz 2 BGB zu berücksichtigen ist.

Bei Eltern und anderen Verwandten des bzw. der Annehmenden sowie den Großeltern und anderen Verwandten des Kindes wird nur im Einzelfall zu prüfen sein, ob deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt würde.

Unterbleibt die Gewährung rechtlichen Gehörs, so könnte die Adoption im Wege der Verfassungsbeschwerde (§ 95 Abs. 2 BVerfGG) rückwirkend aufgehoben werden. Im Interesse der Rechtswirksamkeit einer Adoption und einer umfassenden Rechtssicher-

⁴⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 18.02.2015 zur Beteiligung – XII ZB 473/13

heit für die Beteiligten haben die Fachkräfte daher darauf hinzuwirken, dass der Kreis der in Frage kommenden Personen umfassend ermittelt und diesen vom Familiengericht Gelegenheit gegeben wird, sich im Adoptionsverfahren zu äußern.

10.10 Fachliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht

10.10.1 Fachliche Äußerung bei der Adoption von Minderjährigen

Gemäß § 189 FamFG hat sich die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, in einer fachlichen Stellungnahme unentgeltlich zu äußern. Wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt waren, kann das Familiengericht im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 26 FamFG) einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für die Erstellung der fachlichen Äußerung ist diejenige Vermittlungsstelle am besten geeignet, die die Familie während der Adoptionspflege beraten und betreut hat, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehung aus eigener Anschauung berichten kann. Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die fachliche Äußerung gemäß § 189 FamFG ab, ist zusätzlich das Jugendamt nach § 194 Abs. 1 FamFG anzuhören. Die fachliche Äußerung des Jugendamtes ist grundsätzlich von der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle abzugeben. Auch bei Stiefkindadoptionen soll sichergestellt sein, dass die Sach- und Fachkompetenz der Adoptionsvermittlungsstelle Eingang in das Verfahren findet.

10.10.2 Fachliche Äußerung bei der Adoption von Volljährigen

Fachliche Äußerungen der Adoptionsvermittlungsstellen bzw. des Jugendamts gemäß § 189 FamFG oder § 194 FamFG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Familiengerichts um eine fachliche Äußerung zu einer Erwachsenenadoption kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Amtshilfe (ergänzende Hilfe, §§ 3 bis 7 SGB X) entsprochen werden. Dabei können konkrete Fragen zu bestimmten Sachverhalten erwartet werden. Die fachliche Äußerung zu einer Volljährigenadoption bietet sich an, wenn ein Antrag gemäß § 1772 BGB gestellt worden ist, noch minderjährige Kinder in der Familie leben oder die Adoption eines langjährigen Pflegekindes nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen soll. Dabei sind die besonderen Datenschutzvorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

10.11 Rechtsmittel

Nach § 194 Abs. 2 Satz 2 FamFG kann das Jugendamt, das angehört wurde oder eine fachliche Äußerung abgegeben hat, grundsätzlich Beschwerde gegen einen Beschluss des Familiengerichts einlegen, auch ohne Verfahrensbeteiligter zu sein. Der Beschluss über eine Annahme als Kind ist allerdings nach § 197 Abs. 3 FamFG nicht anfechtbar. Möglich ist die Wahrnehmung des Beschwerderechts im Fall der Ablehnung der Annahme sowie im Ersetzungs- und Aufhebungsverfahren, die gemäß § 198 FamFG erst mit Rechtskraft wirksam werden.

10.12 Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges, natürliches und rechtliches Interesse daran, zu wissen, wer seine Eltern sind. Die Adoptionsvermittlung sollte aber nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst die Vaterschaft festgestellt werden soll. Eine Vaterschaftsfeststellung kann auch während der Adoptionspflege betrieben werden.⁴⁶ Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle streben das Einvernehmen aller Beteiligten an, dass dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat nur dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (z.B. weil der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Ist die Vaterschaftsfeststellung zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits mit Rechtswirksamkeit der Adoption auf die Annehmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten; dabei ist abzuklären, ob sie das Verfahren fortführen wollen. Soll das Inkognito gewahrt werden, müsste für das Kind eine Ergänzungspflegerin bzw. ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

Gemäß § 81 Abs. 3 FamFG können in Kindschaftssachen einem oder einer minderjährigen Beteiligten die Verfahrenskosten nicht auferlegt werden. Demgegenüber kann in einem Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft auch das Kind Kostenschuldner sein und das Gericht in diesem Fall von den Adoptiveltern im Rahmen ihrer vorrangigen Unterhaltspflicht (gemäß § 1751 Abs. 4 BGB) einen Gerichtskostenvorschuss verlangen.

⁴⁶ Siehe auch Artikel 16 des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern: „Im Fall eines anhängigen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft oder, wenn es ein solches Verfahren gibt, zur Feststellung der Mutterschaft, das von dem mutmaßlichen biologischen Vater oder der mutmaßlichen biologischen Mutter eingeleitet worden ist, ist das Adoptionsverfahren, soweit angebracht, auszusetzen, um die Ergebnisse des Verfahrens zur Feststellung der Elternschaft abzuwarten. Die zuständigen Behörden führen solche Verfahren zur Feststellung der Elternschaft mit der gebotenen Eile.“

IV. ADOPTIONEN MIT AUSLANDSBERÜHRUNG UND INTERNATIONALE ADOPTIONEN

11. Adoptionen mit Auslandsberührung

Eine Adoption mit Auslandsberührung liegt vor, wenn eine Adoptionsbewerberin bzw. ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist oder wenn eine Adoptionsbewerberin bzw. ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG).

Bei Adoptionen mit Auslandsberührung wird nicht automatisch ein internationales Adoptionsvermittlungsverfahren durchgeführt, sondern immer dann, wenn das Kind den Aufenthaltsstaat wechselt bzw. wechseln soll. Sobald die Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis von einer geplanten Adoption mit Auslandsberührung erhält, informiert sie unverzüglich die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerberinnen bzw. Bewerber zuständige zentrale Adoptionsstelle und stimmt das weitere Verfahren mit ihr ab (§ 11 Abs. 2 AdVermiG).

In jedem beabsichtigten Adoptionsverfahren ist zu klären, ob es sich um eine internationale Adoptionsvermittlung handelt (s.u.), wenn ja, welche Vermittlungsstelle zur Durchführung des Verfahrens berechtigt ist (§ 2a AdVermiG, § 1 Abs. 4 AdÜbAG; vgl. 13.1) und welche Verfahrensmodalitäten anzuwenden sind (vgl. 13.2). Bei internationalen Adoptionsvermittlungen unterrichten die Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowohl die zentrale Adoptionsstelle am Wohnsitz der Bewerberinnen bzw. Bewerber als auch die für die Zulassung und Aufsicht des Trägers zuständige zentrale Adoptionsstelle.

Bei einer Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls sollte die Adoption in dem Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen.

Bei binationalen Ehen ist daher möglichst vor der Inpfleggabe eines Kindes zur Vermeidung einer „hinkenden Adoption“⁴⁷ (in Abstimmung mit der zuständigen zentralen Adoptionsstelle) zu klären, ob

- die ausländische Bewerberin bzw. der ausländische Bewerber nach seinem Heimatrecht adoptieren darf
- ein internationales Vermittlungsverfahren erforderlich ist
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält und

⁴⁷ D.h. (Voll-)Adoptionen, die in einem Staat als bestehend, in einem anderen Staat als nicht bestehend angesehen werden

- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren erfolgen muss oder eine formlose Anerkennung möglich ist.

12. Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption – Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ)

Mit dem HAÜ hat sich eine Reihe von Staaten auf verbindliche Vorgaben im Bereich der internationalen Adoption verständigt. Das Übereinkommen trat am 01.03.2002 in Kraft und ist damit für die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht.

Ziele dieses Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen und die Bekämpfung von Kinderhandel. Zu diesem Zweck enthält das HAÜ Schutzvorschriften zum Wohl des Kindes. Tragender Gedanke ist das Prinzip der Nachrangigkeit von Adoptionsvermittlungen ins Ausland (Subsidiaritätsprinzip), wie es u.a. auch in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert ist. Es sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um den Verbleib des Kindes in seinem Heimatstaat und Kulturkreis möglich zu machen. Erst wenn innerhalb des Heimatstaates des Kindes keine geeignete Familie gefunden werden kann, dürfen internationale Vermittlungen in Erwägung gezogen werden.

Das HAÜ regelt die Zusammenarbeit Zentraler Behörden im Herkunfts- und Aufnahme-land, um einen geordneten Verfahrensablauf sicherzustellen. Adoptionsentscheidungen eines Vertragsstaates werden in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde ordnungsgemäß bescheinigt, dass sie unter Beachtung des HAÜ zustande gekommen sind (Art. 23 HAÜ).

12.1 Adoptionsbedürftigkeit und Subsidiaritätsprinzip

Die Mitgliedsstaaten des HAÜ haben sich darauf verständigt, dass gemäß Art. 4 HAÜ eine grenzüberschreitende Adoption nur dann erfolgen darf, wenn eine diesbezügliche Adoptionsbedürftigkeit des Kindes feststeht und das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird. Dies ist der Fall, wenn keine geeignete Pflege- oder Adoptivfamilie (bei Fremd-adoptionen) oder keine geeigneten Angehörigen (bei Verwandtenadoption) die Betreuung eines Kindes im Herkunftsland übernehmen kann/können.

Während bei Fremdadoptionen die Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit und der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips im Heimatstaat des Kindes bereits stattfindet, bevor eine Adoptionsvermittlung ansteht, kann bei einer Verwandtenadoption die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes und das Fehlen anderer geeigneter Verwandter erst geprüft werden, wenn die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ihre Adoptionsabsicht bekundet haben. Die Auslandsvermittlungsstelle in Deutschland muss sich bei Verwandtenadoptionen davon überzeugen, dass das Kind

in seinem Heimatstaat keine zur Aufnahme des Kindes geeigneten Angehörigen hat und die Adoption durch die in Deutschland lebenden Verwandten somit die einzige Lösung für das Kind ist und seinem Wohl dient. Die Vermittlungsstelle kann sich nicht allein auf die Angaben der Bewerberinnen bzw. Bewerber hinsichtlich der Situation des Kindes verlassen.

Für die Feststellung der Adoptionsbedürftigkeit eines Kindes zu seinen Verwandten nach Deutschland ist es unabdingbar, dass der Auslandsvermittlungsstelle ein entsprechender Bericht der Zentralen bzw. zuständigen Behörde im Heimatstaat des Kindes über dessen aktuelle Situation vorgelegt wird. Die zuständige Behörde im Heimatstaat des Kindes sollte vor Übersendung der Bewerbungsunterlagen um Erstellung und Übermittlung des Kinderberichtes gebeten werden. Damit kann die Zentrale bzw. zuständige Behörde im Herkunftsland des Kindes die Adoptionsbedürftigkeit gemäß Artikel 4 HAÜ prüfen. Gegebenenfalls kann für die Erstellung des Berichts über die Situation des Kindes eine unabhängige Stelle (z.B. der Internationale Sozialdienst, ISD) eingeschaltet werden.

12.2 Anwendung der Grundsätze des HAÜ auf Nichtvertragsstaaten

Die Grundsätze des HAÜ sind von deutschen Auslandsvermittlungsstellen auch auf Verfahren mit Nichtvertragsstaaten anzuwenden.⁴⁸

13. Internationale Adoptionsvermittlungsverfahren

13.1 Internationale Adoptionsvermittlung

Die Vorschriften des AdVermiG zur internationalen Adoptionsvermittlung sind anzuwenden, wenn entweder das Kind oder die Bewerberinnen bzw. Bewerber den gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Vermittlung ins Inland gebracht wurde (§ 2a Abs. 1 AdVermiG). Das AdVermiG knüpft – ebenso wie Art. 2 HAÜ – an den Aufenthaltswechsel des Kindes zwischen zwei Staaten an. Unerheblich ist dagegen die Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen bzw. Bewerber und des Kindes.

Ist eine internationale Adoptionsvermittlung nach § 2a Abs. 1 AdVermiG erforderlich, so ist stets eine nach deutschem Recht zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Fachstelle mit dem Fall zu betrauen (§ 2a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 AdVermiG, §§ 1, 2 Abs. 1 AdÜbAG). Dies gilt auch dann, wenn das Kind (im Rahmen einer Stiefeltern- oder Verwandtenadoption) bereits feststeht. Selbst wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nach dem Recht ihres Heimatstaates auch ohne weitere internationale Abstimmung adoptieren könnten, ist nach den

⁴⁸ So z.B. LG Stuttgart, Beschluss vom 26.09.2007 – 2 T 516/06, JAmt 2008, 102 ff. mit Anmerkung Weitzel JAmt 2008, 105 ff.; auch Reinhardt, JAmt 2006, 325 ff.

ebenfalls zu beachtenden deutschen Gesetzen ein zwischenstaatliches Verfahren erforderlich, wenn das Kind nach der Adoption in Deutschland leben soll.

Von Adoptionen im Ausland ohne erforderliches vorheriges internationales Verfahren ist dringend abzuraten. Ohne Einschaltung einer internationalen und der örtlichen Vermittlungsstelle ist damit zu rechnen, dass die Einreise des Kindes nach Deutschland bzw. die Anerkennung der Adoption verweigert wird.⁴⁹ Werden im Ausland adoptierte Kinder ohne Kenntnis der Adoptionsvermittlungsstelle nach Deutschland verbracht, hat das Jugendamt zu versuchen, die Identität und die Situation des Kindes zu ermitteln, seine Dokumente zu prüfen und erforderliche Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Als solche kommen je nach Sachlage u.a. in Betracht:

- Maßnahmen zum Schutz des Kindes
- Regelung der gesetzlichen Vertretung
- Prüfung des Erfordernisses einer Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII)
- Einschaltung der zuständigen Behörden bei unerlaubter Vermittlung oder Kinderhandel (vgl. 5.)
- Unterrichtung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle und der Ausländerbehörde
- Unterrichtung der Zentralen Behörde des Herkunftslandes des Kindes
- Unterrichtung der Auslandsvertretung des Herkunftslandes des Kindes

Nach § 2a Abs. 3 AdVermiG dürfen auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung ausschließlich folgende Stellen tätig werden:

13.1.1 Zentrale Adoptionsstellen

Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind zur internationalen Adoptionsvermittlung kraft Gesetzes berechtigt.

Bei Vertragsstaaten besteht für die zentralen Adoptionsstellen eine Verpflichtung, im Einzelfall tätig zu werden, soweit keine andere Auslandsvermittlungsstelle und kein Jugendamt im Rahmen einer Gestattung diese Aufgabe wahrnimmt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AdÜbAG).

⁴⁹ vgl. BT-Drs. 14/6011 Nr. 7c, aa (S. 28f): Ob eine Adoption anerkannt werden und die Einreise des adoptierten Kindes erfolgen kann, wenn dieser keine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber durch eine inländische Fachstelle voranging, bedarf im Rahmen eines gerichtlichen und behördlichen Verfahrens der Aufklärung

Bei Nichtvertragsstaaten steht in Anlehnung an die Standards des HAÜ die Übernahme der Vermittlung im pflichtgemäßen Ermessen der zentralen Adoptionsstelle. Insofern ist von Bedeutung,

- ob eine Fachstelle im Herkunftsland des Kindes existiert
- ob diese zu einer Kooperation bereit ist
- ob die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates die Adoption zulassen
- ob sichergestellt ist, dass die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes im Heimatland überprüft wird
- ob das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird
- ob das Matching den Fachstellen vorbehalten bleibt und
- ob der Kindervorschlag der zuständigen zentralen Adoptionsstelle im Aufnahme-land zur Prüfung übersandt wird, bevor er den Bewerberinnen bzw. Bewerbern unterbreitet wird.

13.1.2 Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter

Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter dürfen internationale Adoptionsvermittlungen nur dann durchführen, wenn ihnen die zentrale Adoptionsstelle dies zuvor gestattet hat (§ 2a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG). Die Gestattung kann allgemein, d.h. für ein oder mehrere bestimmte Herkunftsländer erteilt werden. Sofern es nur um die Vermittlung eines einzelnen Kindes geht, kommt eine Einzelfallgestattung in Betracht.

Die Gestattung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere erkennen lassen, ob die Gestattung für einen Einzelfall oder allgemein für ein oder mehrere bestimmte Länder begehrt wird. Das antragstellende Jugendamt hat darzulegen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse bestehen und entsprechend den Vorgaben des HAÜ verfahren wird. Es ist ausschließlich mit Zentralen Behörden oder offiziell autorisierten Fachstellen im Ausland zusammen zu arbeiten.

Auch bei der Entscheidung über die Erteilung der Gestattung sind die unter 13.1.1 genannten Kriterien entscheidend. Die Gestattung wird somit in der Regel dann nicht in Betracht kommen, wenn auch die zentrale Adoptionsstelle selbst nicht vermittelnd tätig werden würde.

Die Gestattung beschränkt sich auf Verfahren von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle haben.

13.1.3 Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Die besondere Zulassung einer bereits anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle bei einem freien Träger zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung ist nur für einen oder mehrere bestimmte Staaten vorgesehen und an besonders strenge, über die genannten Kriterien hinausgehende Voraussetzungen geknüpft (§ 4 Abs. 2 AdVermiG). Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen zentralen Adoptionsstelle. Der Antragsteller ist für das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen darlegungs- und nachweispflichtig.⁵⁰

Insbesondere sind bei der besonderen Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung die Besonderheiten des Verfahrens im Ausland, die dortigen Kooperationspartner und die konkret im Ausland anfallenden Kosten von erheblicher Bedeutung, um die strengen Vorgaben des HAÜ gegen Kinderhandel und unlautere Bereicherungen im Zusammenhang mit Vermittlungen umzusetzen.

In der Regel wird zu prüfen sein, ob die besondere Zulassung für einen bestimmten Staat zeitlich zu befristen ist.

Die Details der Antragstellung auf besondere Zulassung von Auslandsvermittlungsstellen sind in der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) geregelt.

Die zentrale Adoptionsstelle hat weitgehende Befugnisse, um ihre Aufsichtsfunktion effektiv wahrnehmen zu können (§ 4 Abs. 4 AdVermiG). Insbesondere können in den Anerkennungs- bzw. Zulassungsbescheid Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Widerruf und Rücknahme der Anerkennung bzw. Zulassung sind möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle haben keine aufschiebende Wirkung (§ 4 Abs. 5 AdVermiG).

13.1.4 Ausländische zugelassene Organisationen

Diese sind nur in den Einzelfällen zur Adoptionsvermittlung an Bewerberinnen bzw. Bewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland berechtigt, wenn die Vermittlung eines bestimmten Kindes durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption gestattet wurde (§ 2a Abs. 3 Nr. 4 AdVermiG).

⁵⁰ vgl. für die Voraussetzungen § 4 Abs. 1, 2 AdVermiG i.V.m. § 3 AdVermiG; Art. 10, 11 HAÜ; §§ 1, 2 AdVermiStAnKoV

13.2 Vermittlungsverfahren

Das von der Auslandsvermittlungsstelle durchzuführende Vermittlungsverfahren hängt davon ab, ob es sich bei dem Herkunftsland des Kindes um einen Vertragsstaat des HAÜ oder einen Nichtvertragsstaat handelt.⁵¹

Bei Vermittlungsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten des HAÜ sind neben den Bestimmungen des AdVermiG die besonderen Vorschriften des HAÜ und des AdÜbAG zu beachten. Bei Nichtvertragsstaaten verbleibt es bei den Regelungen des AdVermiG unter Einbeziehung der fachlichen und ethischen Standards, zu denen sich die Bundesrepublik mit der Ratifizierung des HAÜ verpflichtet hat. Die Special Commission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat die Vertragsstaaten ausdrücklich aufgefordert, die Standards der Konvention so weit wie möglich auch gegenüber Nichtvertragsstaaten anzuwenden.

13.2.1 Zuständige Fachstellen

In Deutschland ist stets eine zur internationalen Adoptionsvermittlung befugte Auslandsvermittlungsstelle einzuschalten (§ 2a Abs. 1 und 3 AdVermiG). Zusätzlich sind auch die für das Kind verantwortlichen ausländischen Fachstellen am Verfahren zu beteiligen. Zu den zu beteiligenden Stellen im Ausland, den erforderlichen Unterlagen und dem Verfahrensablauf geben die zuständigen Fachstellen nähere Informationen.

Zwischen Vertragsstaaten des HAÜ darf das Verfahren ausschließlich durch die jeweiligen Zentralen Behörden und zugelassenen Organisationen nach Art. 6 ff. HAÜ abgewickelt werden.

13.2.1.1 Zentrale Behörden in Deutschland

Zentrale Behörden im Sinne des HAÜ sind in Deutschland

- die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) – (diese ist selbst keine Adoptionsvermittlungsstelle) und
- die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter.

⁵¹ Eine Liste der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder diesem beigetreten sind, kann im Internet eingesehen werden unter:

www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Vertragsstaaten/Vertragsstaaten_node.html

Bestimmte Aufgaben der Zentralen Behörden können im Bereich der Auslandsvermittlung auch wahrgenommen werden

- durch Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, sofern ihnen die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts die internationale Adoptionsvermittlung im Einzelfall oder in Bezug auf bestimmte Vertragsstaaten gestattet hat und
- durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen freier Träger in Bezug auf Staaten, für die sie die besondere Zulassung erhalten haben.

13.2.1.2 Zentrale Behörden im Ausland

Die Zentralen Behörden im Ausland können bei der BZAA oder der zentralen Adoptionsstelle erfragt werden.⁵²

13.2.2 Verfahrensablauf

Das Adoptionsverfahren im Verhältnis zu Vertragsstaaten ist in Umsetzung der Vorgaben der Art. 14 ff. HAÜ vor allem in den §§ 4 bis 7 AdÜbAG geregelt. In der Kooperation mit Nichtvertragsstaaten wird auf Basis der grundlegenden Vorgaben des HAÜ geprüft, ob die Voraussetzungen für ein internationales Vermittlungsverfahren gegeben sind.

Die beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen informieren sich gegenseitig über den Sachstand im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft unterrichten sowohl die zentrale Adoptionsstelle am Wohnsitz der Bewerberinnen bzw. Bewerber als auch die für die Zulassung und Aufsicht des Trägers zuständige zentrale Adoptionsstelle von Beginn an gemäß § 11 Abs. 2 AdVermiG.

13.2.2.1 Beratung und Bewerbung

Grundsätzlich haben die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter die Bewerberinnen und Bewerber über alle Aspekte und Fragen in Zusammenhang mit einer Adoption zu beraten (§ 9a i.V.m. § 9 AdVermiG). Sie informieren über die in Deutschland zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Auslandsvermittlungsstellen. Über das konkrete Vermittlungsverfahren in dem betreffenden Land, über kulturelle, rechtliche und tatsächliche Adoptionshindernisse sowie die erforderlichen Unterlagen etc. berät die Auslandsvermittlungsstelle, die das Verfahren durchführt.

⁵² Eine aktuelle Auflistung findet sich im Internet unter:
www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.authorities&cid=69

Es ist sicherzustellen, dass Bewerberinnen und Bewerber über die besonderen Anforderungen einer Auslandsadoption beraten und vorbereitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorbereitung auf das Leben als bikulturelle Familie
- Sensibilisierung für Lebensbedingungen ethnischer/kultureller/religiöser Minderheiten in Deutschland
- Kontakte zu Menschen aus anderen Kulturkreisen im Lebensumfeld
- Information über Risiken aufgrund fehlender/mangelhafter Informationen über die Geschichte/Persönlichkeit/Gesundheit des Kindes
- Informationen über emotionale/psychische/gesundheitliche Beeinträchtigungen
- die Empfehlung, sich mit dem Herkunftsland, dessen Kultur, Sprache und gesellschaftlichen Bedingungen zu befassen

Soweit möglich sollen Adoptionsbewerberinnen bzw. -bewerber Kontakte zu Menschen aus anderen Kulturkreisen haben.

Der Antrag auf Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens ist an eine Auslandsvermittlungsstelle zu richten (vgl. 13.1.1 ff.). Mehrfachbewerbungen im Ausland sind ausgeschlossen. Von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern ist eine entsprechende Erklärung zu fordern (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 AdÜbAG). Die gleichzeitige Bewerbung in Deutschland und im Ausland sollte nach Versendung der Bewerbungsunterlagen in das Ausland grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

Unzulässig ist auch die direkte Bewerbung in einem Vertragsstaat oder über ein Drittland.

13.2.2.2 Eignungsüberprüfung

Aus § 7 Abs. 3 Satz 1 AdVermiG ergibt sich ein Rechtsanspruch für Adoptionsbewerberinnen und -bewerber gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes auf Eignungsüberprüfung zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht isoliert, sondern nur im Rahmen eines internationalen Vermittlungsverfahrens, das von den in beiden Ländern hierzu befugten Fachstellen durchgeführt wird.⁵³ Außerhalb eines solchen Verfahrens kann ein Eignungsbericht nicht erstellt werden. Er darf ausschließlich an die zuständige Auslandsvermittlungsstelle oder, wenn das Jugendamt aufgrund einer Gestattung das internationale Adoptionsverfahren selbst führt, an die zuständige Stelle im Heimatstaat

⁵³ Dies hat das OVG Hamburg mit Beschluss vom 18.06.2012 ausdrücklich bestätigt – 4 Bf 135/10 (vorhergehend VG Hamburg, Urteil vom 04.03.2010 – 13 K 2959/09)

des Kindes weitergeleitet werden (§ 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG). Dies gilt auch für Staaten, die dem HAÜ nicht angehören. Eine Aushändigung des Sozialberichts an die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, deren Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, Privatpersonen oder andere Stellen ist mit § 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG und Art. 15 HAÜ nicht vereinbar.⁵⁴

Die Prüfung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber erstreckt sich bei einer internationalen Bewerbung über die allgemeine Eignung (vgl. 7.4.3) hinaus insbesondere auf die rechtliche Befähigung und die besondere Eignung zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung.

In der Regel übernimmt die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts die allgemeine Eignungsprüfung und die Erstellung des Sozialberichts. Die Fachkräfte der Auslandsvermittlungsstelle haben sich in eigener Verantwortung von der Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Auslandsadoption zu überzeugen. Möglich sind ergänzende Hinweise zum Bericht des Jugendamtes, etwa im Zuleitungsschreiben an die ausländische Fachstelle.

Die Auslandsvermittlungsstelle kann nach Anstellung eigener Ermittlungen und nach Beteiligung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle den Sozialbericht für eine Adoption aus einem HAÜ-Staat ausnahmsweise (s. BT-Drs. 14/6011, S. 63) auch selbst erstellen (§ 4 Abs. 4 AdÜbAG). Dies gilt in Anlehnung an die Grundsätze des HAÜ auch für Verfahren mit Nichtvertragsstaaten.

In diesem Fall hat die Auslandsvermittlungsstelle die Erwägungen des beteiligten Jugendamts in die eigene Entscheidungsfindung einzubeziehen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG, § 4 Abs. 4 AdÜbAG). Zu diesem Zweck hat sich die Auslandsvermittlungsstelle frühzeitig mit dem Jugendamt in Verbindung zu setzen und auf der Grundlage eines umfassenden Informations- und Meinungsaustausches eine möglichst einvernehmliche kollegiale Abstimmung hinsichtlich der Einschätzung über die Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber anzustreben. Erstellt die Auslandsvermittlungsstelle den Sozialbericht selbst, müssen die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle sowie die beteiligten zentralen Adoptionsstellen spätestens im Zuge der Abstimmung über einen etwaigen Kindervorschlag eine Kopie des Berichts bzw. wesentliche Inhalte hieraus erhalten.

Der Sozialbericht für den Herkunftsstaat des Kindes enthält insbesondere die erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Aus dem Bericht muss deutlich werden, dass sich diese eingehend mit der Thematik der Adoption eines fremdländischen Kindes

⁵⁴ Es ist sicherzustellen, dass der Eignungsbericht nur in den Verfügungsbereich einer Fachstelle gelangt, die für das weitere Vermittlungsverfahren Verantwortung übernimmt, vgl. BT-Drs. 14/6011, S. 53; s.a. OVG Hamburg, Beschluss vom 18.06.2012 – 4 Bf 135/10, (13 K 2959/09), Rn 37 (zitiert nach juris)

auseinandergesetzt haben. Er äußert sich detailliert über die Eigenschaften und besonderen Bedürfnisse der Kinder, für die zu sorgen die betreffenden Bewerberinnen bzw. Bewerber geeignet wären (§ 7 Abs. 3 AdVermiG), was eine Thematisierung von eventuellen besonderen Bedürfnissen voraussetzt. Ein mögliches Aufbauschema findet sich im Anhang 1 zu diesen Empfehlungen. Manche Herkunftsstaaten haben eigene Anforderungen an den Aufbau und die Inhalte des Berichts.

Die Auslandsvermittlungsstelle, die den Bericht und die weiteren erforderlichen Unterlagen in das Herkunftsland des Kindes übersendet, trägt Sorge dafür, dass die Dokumente den Formerfordernissen des Empfängerlandes entsprechen. D.h., es ist abzuklären, ob Dokumente beglaubigt werden müssen und ob eine Apostille bzw. Legalisierung erforderlich ist. Entsprechende Hinweise und Informationen darüber finden sich in Abschnitt A5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29.3.2010. Die Apostillestaaten sind auf der Homepage der Haager Konferenz für internationales Privatrecht unter Konvention Nr. 12 vom 05.10.1961 nachzulesen.⁵⁵

Der Schriftwechsel muss in einer Amtssprache des Heimatstaates geführt werden. Die Auslandsvermittlungsstelle veranlasst die erforderlichen Übersetzungen auf Kosten der Bewerberinnen bzw. Bewerber (vgl. 13.3). Die Zustellung der Bewerbung erfolgt direkt an die ausländische Fachstelle (§ 4 Abs. 5 AdÜbAG, § 7 Abs. 3 Satz 6 AdVermiG). Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

13.2.2.3 Kindervorschlag/Kinderbericht

Das HAÜ macht in Art. 16 Vorgaben in Bezug auf den Inhalt und die Übermittlung der Kindervorschläge. Diese sind von der Zentralen Behörde des Heimatstaates des Kindes an die Zentrale Behörde (d.h. für Deutschland: an die zentrale Adoptionsstelle, die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle bzw. das Jugendamt mit Gestattung) im Aufnahmestaat zu übermitteln.

Bei Nichtvertragsstaaten soll in der Kooperation mit den zuständigen Behörden im Heimatstaat darauf geachtet werden, dass der Kindervorschlag direkt an die zentrale Behörde in Deutschland versandt wird und nicht (auch) an die Bewerberinnen bzw. Bewerber.

Steht das Kind, auf das sich die Bewerbung bezieht, schon von Anfang an fest (z.B. bei einem verwandten Kind), muss die zuständige Auslandsvermittlungsstelle einen detaillierten Kinderbericht anfordern. Sie muss dann auch für die Einhaltung der weiteren erforderlichen Verfahrensschritte Sorge tragen.

⁵⁵ www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=41

In Anlehnung an die Standards des HAÜ soll auch bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten unbedingt darauf hingewirkt werden, dass ein Kindervorschlag bzw. -bericht von einer Fachstelle erstellt und übersandt wird, um sicherzustellen, dass die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes geprüft wurde und eine sachgerechte Platzierungsentscheidung ermöglicht wird. Der Kindervorschlag bzw. -bericht soll

- die Situation des Kindes darstellen
- umfassende Informationen über dessen gesundheitliche und psychische Entwicklung, Herkunft und Abstammung enthalten
- die Situation der Eltern beschreiben und deren Einwilligung zur Adoption bestätigen
- die Gründe für die Freigabe des Kindes zur Adoption nennen und
- die Adoption zum Wohle des Kindes unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes (Art. 4b HAÜ) befürworten (vgl. Art. 16 HAÜ).

Bereits bei der Übersendung der Bewerbungsunterlagen sollen diese Angaben vom Herkunftsland angefordert werden. Eine Übersicht über die in der Regel erforderlichen Inhalte eines Kinderberichtes findet sich im Anhang 2 zu diesen Empfehlungen. Unterbreitet die im Heimatstaat des Kindes zuständige Stelle einen Vermittlungsvorschlag, prüft die Auslandsvermittlungsstelle auf der Grundlage ihrer bisherigen Unterlagen und Erkenntnisse, ob die Aufnahme des betreffenden Kindes zu den vorgesehenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern aller Voraussicht nach dem Wohl des Kindes dienen wird (§ 5 Abs. 1 AdÜbAG). Bei unzureichenden oder missverständlichen Informationen ist, etwa durch Rückfragen oder die Bitte um Ergänzungen des Kindervorschlags bzw. -berichts, unbedingt Sorge für eine ausreichende Entscheidungsgrundlage zu tragen.

Auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen setzt sich die Auslandsvermittlungsstelle im Zuge der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle frühzeitig ins Benehmen (§ 2 Abs. 3 AdVermiG; § 5 Abs. 4 AdÜbAG bei Vertragsstaaten des HAÜ). Gleichzeitig übersenden anerkannte Auslandsvermittlungsstellen und Jugendämter, die mit Gestattung selbst vermitteln, den Kindervorschlag sowie wesentliche Inhalte des Sozialberichts über die Bewerberinnen bzw. Bewerber immer sowohl an die für die Anerkennung und Beaufsichtigung als auch an die für deren gewöhnlichen Aufenthalt zuständige zentrale Adoptionsstelle (§ 11 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG).

Billigt die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag – nachdem sie sich mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle ins Benehmen gesetzt und diesen den zentralen Adoptionsstellen zur Prüfung vorgelegt hat (§ 5 Abs. 4 Satz 1 AdÜbAG, §§ 2 Abs. 3 und 11 Abs. 2 AdVermiG) –, unterrichtet und berät sie die Bewerberinnen bzw. Bewerber darüber (§ 5 Abs. 2 AdÜbAG). Nach Absprache kann auch die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamts die Eröffnung des Kindervorschlags übernehmen.

Ziel ist eine abgestimmte und von allen Beteiligten mitgetragene Platzierungsentscheidung. Hierfür ist nicht ausreichend, wenn die Auslandsvermittlungsstelle der örtlichen Vermittlungsstelle lediglich die Annahme des Kindervorschlages bekannt gibt und sie damit vor vollendete Tatsachen stellt. Allerdings obliegt die endgültige Matchingentscheidung für die Vermittlung der Auslandsvermittlungsstelle.

Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob es sich um die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat des HAÜ handelt. Ist dies der Fall, müssen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Erklärung, dass sie zur Annahme des vorgeschlagenen Kindes bereit sind, fristgerecht gegenüber dem Jugendamt mitteilen (§§ 5 Abs. 3 Satz 1, 7 AdÜbAG). Die Frist bestimmt die Auslandsvermittlungsstelle. Sie ist so festzusetzen, dass auch etwaige Fristen der Herkunftsländer eingehalten werden können. Das Jugendamt oder eine Notarin bzw. ein Notar beurkundet diese Erklärung. Das Jugendamt leitet eine beglaubigte Abschrift der Auslandsvermittlungsstelle zu (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG i.V.m. § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Diese stimmt daraufhin dem Fortgang des Verfahrens im Herkunftsland zu (Art. 17 HAÜ, § 5 Abs. 3 Satz 2 AdÜbAG) und unterrichtet das örtliche Jugendamt hiervon (§ 5 Abs. 4 AdÜbAG).

Bei Nichtvertragsstaaten teilen die Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Entscheidung der Auslandsvermittlungsstelle schriftlich mit, die wiederum die zuständige ausländische Fachstelle informiert und das zuständige örtliche Jugendamt benachrichtigt.

Im Fall der Annahme des Kindervorschlags können die Bewerberinnen bzw. Bewerber daraufhin das Kind kennenlernen und das ggf. erforderliche Adoptionsverfahren im Ausland einleiten und durchführen.

13.2.3 Abschluss der Adoption

Wird die Adoption im Herkunftsland des Kindes, welches Mitgliedsstaat des HAÜ ist, durchgeführt, kann die BZAA auf Antrag die Echtheit der Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses bestätigen (§ 9 AdÜbAG).

Sofern die Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat erst in Deutschland abgeschlossen wird, stellt die zentrale Adoptionsstelle auf Antrag eine Bescheinigung über das Zustandekommen der Adoption gemäß Art. 23 HAÜ aus (§ 8 AdÜbAG).

Erfolgt die Adoption in einem Nichtvertragsstaat, so wird die dort durchgeführte Adoption in Deutschland nicht kraft Gesetzes anerkannt. Die Auslandsvermittlungsstelle informiert die Adoptiveltern über die Möglichkeit der Verfahren nach dem AdWirkG in Bezug auf die Anerkennung und Feststellung der sich aus der Adoption entfaltenden Wirkungen (§ 2 AdWirkG) sowie die Umwandlung der im Ausland durchgeführten Adoption in eine Adoption mit den Wirkungen des deutschen Rechts (§ 3 AdWirkG).

13.2.4 Weitere Schritte

13.2.4.1 Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland

Bevor ein Visum ausgestellt wird, ist damit zu rechnen, dass in Ländern mit unsicherer Urkundenlage zunächst ein Urkundenüberprüfungsverfahren durchgeführt werden muss, um die Identität des Kindes zweifelsfrei zu klären, oder die ausländische Adoptionsentscheidung von einem deutschen Familiengericht anerkannt werden muss.

Zur Einreise nach Deutschland benötigen ausländische Kinder grundsätzlich ein Visum (Sichtvermerk). Zuständig dafür ist die deutsche Auslandsvertretung im Heimatstaat des Kindes. Hierzu ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des Heimatstaates des Kindes eine Vorabzustimmung der für den Wohnort des bzw. der Annehmenden zuständigen Ausländerbehörde erforderlich.

Die Vorabzustimmung zur Einreise des Kindes sowie das Visum zur Einreise aus einem Vertragsstaat des HAÜ werden auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle durch die Ausländerbehörde bzw. das deutsche Konsulat/die deutsche Botschaft erteilt (§ 6 Abs. 2 AdÜbAG). Dabei unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle die Ausländerbehörde über das Vorliegen der Bereiterklärung zur Adoption (§ 7 Abs. 1 AdÜbAG). Bei Nichtvertragsstaaten wird die Vorabzustimmung nach § 31 AufenthV erteilt.

Falls die angestrebte Annahme als Kind in Deutschland nach der Einreise nicht realisiert werden kann, erhält das Kind zu seiner Absicherung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (in der Regel jeweils befristet), solange nicht die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst ist.

Bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten geben die Bewerberinnen bzw. Bewerber eine schriftliche Erklärung gemäß § 68 AufenthG gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde ab. Die Auslandsvermittlungsstelle veranlasst eine Bescheinigung, aus der die persönlichen Angaben des zu adoptierenden Kindes hervorgehen. Blankobescheinigungen, aus denen der Name und das Geburtsdatum eines bestimmten Kindes nicht hervorgehen, sind nicht zu erteilen.

Eine allgemeine Rechtsauskunft über Einreisemodalitäten und Folgen einer Anerkennungsfähigen Adoption ist jedoch möglich und wird häufig schon bei Einreichen der Bewerbung im Ausland benötigt.

In Fällen, in denen keine Auslandsvermittlungsstelle beteiligt war, sollten die Ausländerbehörden Rücksprache mit dem Jugendamt am Wohnort der Bewerberinnen bzw. Bewerber nehmen. Auslandsvermittlungsstellen und Jugendämter sollten generell eine Kooperation mit der Ausländerbehörde anstreben, um die Einreisevoraussetzungen sachgerecht abstimmen zu können und in problematischen Einzelfällen frühzeitig adäquat auf Umgehungsversuche der Adoptions- und Einreisevorschriften reagieren zu können.

13.2.4.2 Staatsangehörigkeit des Kindes; Ausstellen eines deutschen Kinderreisepasses

Das Kind erlangt mit einer anerkennungsfähigen ausländischen Volladoption die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern eine bzw. einer der Annehmenden die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 6 StAG). Das Recht des Herkunftslands regelt, ob das Kind dadurch seine bisherige Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verliert. Bestehen Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung, ist den Adoptiveltern zu empfehlen, ein Verfahren beim Familiengericht nach dem AdWirkG einzuleiten (vgl. 15.2).

Handelt es sich um eine Adoption, „die den Wirkungen einer Minderjährigenannahme in den für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlichen Punkten gleichsteht“⁵⁶ und handelt es sich um einen Vertragsstaat, in dem die zuständige Behörde eine ordnungsgemäße Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ herausgegeben hat, stellt die deutsche Botschaft gewöhnlich bereits vor Ort den deutschen Kinderreisepass aus. Bei Staaten mit unsicherer Urkundenlage wird dem jedoch in der Regel ein Urkundenüberprüfungsverfahren im Heimatstaat des Kindes oder ein Anerkennungsbeschluss des zuständigen deutschen Familiengerichts vorausgehen müssen.

13.2.4.3 Namen des Kindes

Das Kind erhält in der Regel den Familiennamen der Annehmenden zumeist aufgrund der anzuerkennenden ausländischen Entscheidung oder durch die Entscheidung des deutschen Familiengerichts im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 3 AdWirkG (vgl. 15.2.2).

Ergeht eine Adoptionsentscheidung nach deutschem Sachrecht, erhält das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen des bzw. der Annehmenden. Gleichzeitig kann mit der Adoption eine Namensänderung beantragt werden (§ 1757 Abs. 2 bis 4 BGB), wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht bzw. wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (zum Vornamen vgl. 7.3.2).

Schließlich kann eine Namensänderung auch nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) durchgeführt werden, an das in der Praxis allerdings strengere Voraussetzungen geknüpft werden als bei der Namensänderung im Rahmen eines Adoptions- oder Umwandlungsverfahrens.

⁵⁶ Die Rechtsprechung hat sich dahingehend entwickelt, dass das Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 StAG erfüllt ist, wenn es sich um eine Adoption handelt, „die den Wirkungen einer Minderjährigenadoption in den für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wesentlichen Hinsichten gleichsteht“, vgl. Hamburgisches OVG IPRax 2008, 261. Eine Liste mit den Wirkungen der im Ausland ausgesprochenen Adoption findet sich unter: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Adoptionswirkungen/Adoptionswirkungen_node.html;jsessionid=5BC9F48E19EFAC1BE51BCDFE0E4B86E8.1_cid377

13.2.4.4 Nachgehende Begleitung; Entwicklungsberichte

Die Nachbetreuung ist unverzichtbarer Bestandteil der Adoptionsvermittlung und obliegt der Auslandsvermittlungsstelle. Sie ist auch in engem Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Adoptionsvermittlung zu sehen, da es darum geht, bereits bestehende Kontakte sinnvoll und ortsnahe fortzuführen. Grundsätzlich hat daher die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die Beteiligten während der Eingewöhnungszeit des Kindes, aber auch darüber hinaus, zu beraten und zu begleiten (vgl. § 9a i.V.m. § 9 AdVermiG).⁵⁷

Da die Begleitung durch die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle eine Ergänzung der länderspezifischen Beratung durch die Auslandsvermittlungsstelle darstellt, ist die frühzeitige Klärung zwischen allen Beteiligten (Bewerberinnen bzw. Bewerbern, Auslandsvermittlungsstelle und örtlicher Adoptionsvermittlungsstelle) über Art und Form der Nachbetreuung erforderlich.

Sofern die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle nicht Auslandsvermittlungsstelle ist und ergänzend zur länderspezifischen Beratung durch die Auslandsvermittlungsstelle tätig wird, soll in jedem Fall eine schriftliche Regelung zwischen allen Beteiligten (s.o.) über Art und Form der Nachbetreuung getroffen werden.

Sind nach der Adoption Entwicklungsberichte für den Heimatstaat des Kindes erforderlich, trägt die Auslandsvermittlungsstelle die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nachberichterstattung in dem erforderlichen Zeitraum und die fristgerechte Weiterleitung der Berichte. Zu diesem Zweck schließt sie eine schriftliche Vereinbarung mit den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern über die Berichterstattung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 AdVermiG). Möglich ist auch, dass die Auslandsvermittlungsstelle mit der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle (möglichst schriftlich) vereinbart, dass diese die erforderlichen Ermittlungen durchführt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse an die Auslandsvermittlungsstelle zur Weiterleitung an die zuständigen ausländischen Stellen zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AdVermiG).

Erstellen die Adoptiveltern den Bericht selbst, sollen neben deren Beitrag über die Entwicklung ihres Kindes auch fachliche Einschätzungen der Auslandsvermittlungsstelle bzw. der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle zum Ausdruck kommen.

Bei der Übersendung von Entwicklungsberichten in den Heimatstaat des Kindes sind die dortigen Anforderungen an die Nachberichterstattung zu beachten (z.B. inhaltliche

⁵⁷ Die Verpflichtung zur Nachbetreuung wird durch das AdVermiG sowohl der Auslandsvermittlungsstelle wie auch dem Jugendamt auferlegt, das die Wahrnehmung dieser Aufgabe sicherzustellen hat. Aus diesem Grund sind Absprachen zwischen beiden erforderlich, wer welche Aufgaben übernimmt.

Vorgaben, Legalisierungserfordernisse). Die ins Ausland übermittelte Fassung der Berichte sollte allen Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden.

13.3 Gebühren und Auslagenersatz

Nach § 5 AdVermiStAnKoV fallen für die internationale Adoptionsvermittlung durch öffentliche Adoptionsvermittlungsstellen Gebühren in Höhe von insgesamt maximal 2.000 EUR an. Davon entfallen 1.200 EUR auf die erforderliche Eignungsprüfung und 800 EUR auf die Abwicklung des internationalen Vermittlungsverfahrens. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auch auf Stiefkind- und Verwandtenadoptionen. Für die Fertigung von fachlichen Äußerungen nach dem FamFG (§ 189 Abs. 1 Satz 3 FamFG) und Entwicklungsberichten werden von öffentlichen Stellen keine Gebühren erhoben.

Darüber hinaus haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber sämtliche Auslagen für die Beschaffung von Urkunden und Übersetzungen sowie die Vergütung von Sachverständigen zu tragen (§ 6 AdVermiStAnKoV).

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen erfolgt durch Bescheid und richtet sich im Detail nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. Danach kann die Gebühr auch schon zu Beginn der Vermittlungstätigkeit erhoben werden, ggf. als Vorschuss. Bei Antragsrücknahme oder sonstiger vorzeitiger Erledigung des Verfahrens hat möglicherweise eine teilweise Gebührenrückerstattung zu erfolgen.

Die Kosten, die die Auslandsvermittlungsstellen freier Träger erheben, bleiben davon unberührt.

13.4 Datenmeldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Nach § 9c AdVermiG i.V.m. § 2a Abs. 5 Nr. 1 AdVermiG und der hierzu ergangenen Auslandsadoptions-Meldeverordnung (AuslAdMV) sind der BZAA von der Auslandsvermittlungsstelle folgende Verfahrensschritte bei Vermittlungsverfahren aus Vertragsstaaten zu melden:

- Übersendung des Sozialberichtes an die zuständige ausländische Stelle
- Zustimmung zum Kindervorschlag nach § 7 AdÜbAG und
- (vorläufiger) Abschluss des Vermittlungsverfahrens

Bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten beschränkt sich die Meldepflicht auf eine Meldung über den Abschluss des Verfahrens. Die Meldungen sind der BZAA auf elektronischem Wege zu übermitteln.⁵⁸ Darüber hinaus ist der BZAA ein jährlicher Bericht über die Vermittlungstätigkeit vorzulegen (§ 2a Abs. 5 Nr. 2 AdVermiG).

⁵⁸ www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Meldungen/Meldungen_node.html

Die Verpflichtung der Adoptionsvermittlungsstellen zur Meldung zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. 2.4) besteht zusätzlich zur Datenmeldung an die BZAA.

13.5 Vermittlung eines Kindes aus Deutschland zu Annehmenden mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Zur Vermittlung eines Kindes aus Deutschland in das Ausland sind nur die öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen berechtigt (§ 2 Abs. 1 AdÜbAG), d.h. die zentralen Adoptionsstellen oder die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, die hierfür eine entsprechende Gestattung benötigen.

Sie haben sich in jedem Fall zunächst von der Adoptionseignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Grundlage des Sozialberichtes einer ausländischen Vermittlungsstelle zu überzeugen. Der ausländischen Stelle wird ein ausführlicher Bericht über das Kind gegeben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmungen zur Aufnahme des Kindes einzuholen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptionspflege bis zum Abschluss der Adoption zu übernehmen.

Es muss sichergestellt sein, dass die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren. Die Kooperation hat sich an den Standards des HAÜ (insbesondere Art. 4 und 5 HAÜ) zu orientieren, auch wenn nicht in einen Vertragsstaat vermittelt werden sollte.

14. Gerichtliches Adoptionsverfahren bei Auslandsberührung

14.1 Gerichtliche Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist für Adoptionsangelegenheiten in § 101 FamFG geregelt (vgl. 10.1.3). Sie ist auch gegeben, wenn alle Beteiligten ausländische Staatsangehörige sind und ihren Aufenthalt im Inland haben. Die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht ausschließlich, d.h. das Verfahren kann auch vor den zuständigen Gerichten eines anderen Staates durchgeführt werden, wenn die Rechtsordnung dieses Staates deren internationale Zuständigkeit bejaht.

Die sachliche Zuständigkeit für Adoptionssachen liegt bei den Amtsgerichten als Familiengericht (vgl. 10.1.1).

Örtlich zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der bzw. die Annehmende oder eine bzw. einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 1 FamFG). Kommen ausländische Sachvorschriften zur Anwendung, tritt die besondere Zuständigkeit der Gerichte ein, die auch für Verfahren nach dem

AdWirkG zuständig sind (§ 187 Abs. 4 FamFG i.V.m. § 5 Abs. 1 und 2 AdWirkG). Auch in Fällen, in denen im Rahmen des Art. 23 EGBGB nur die Zustimmungserfordernisse zusätzlich ausländischem Recht unterliegen, sind nach herrschender Rechtsprechung der Oberlandesgerichte⁵⁹ die Konzentrationsgerichte zuständig.

Die örtlichen Amtsgerichte sind dagegen dann zuständig, wenn ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine verheiratete Annehmende bzw. ein verheirateter Annehmender zwar eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, durch die deutsche oder andere ausländische Staatsangehörigkeit der Ehegattin bzw. des Ehegatten jedoch die Annahme nach deutschem Recht auszusprechen ist (vgl. 14.3.1) und das Kind die deutsche Staatsbürgerschaft hat.

Lebt keiner der Beteiligten in Deutschland und ist die oder der Annehmende, eine bzw. einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind Deutsche oder Deutscher, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin für die Adoption zuständig (§ 187 Abs. 5 FamFG). Dieses kann die Zuständigkeit aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben. In der Regel ist dies das Amtsgericht am letzten deutschen Wohnsitz der Antragsteller. Aufgrund des fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ist das Jugendamt am ehemaligen Wohnsitz nicht für die Abgabe einer fachlichen Äußerung zuständig. Es empfiehlt sich jedoch, den Bewerberinnen und Bewerbern eine Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle anzubieten.

14.2 Anhörung des Landesjugendamtes

Gemäß § 195 Abs. 1 FamFG hat das Familiengericht vor dem Ausspruch der Annahme neben dem Jugendamt auch die zuständige zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes in Fällen mit Auslandsberührung anzuhören. Alle Entscheidungen, zu denen diese anzuhören war, sind der zentralen Adoptionsstelle mitzuteilen.

Die Pflicht zur Anhörung des Landesjugendamtes begründet für sich allein genommen noch keine Beteiligung am Verfahren. Das Landesjugendamt hat aber – wie auch das Jugendamt – nach § 188 Abs. 2 FamFG die Möglichkeit, eine Beteiligung in Adoptions-sachen (§ 186 FamFG) zu beantragen. Das Gericht hat das Jugendamt und das Landesjugendamt von der Einleitung des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 4 FamFG zu benachrichtigen.

⁵⁹ OLG Frankfurt, Beschluss vom 13.12.2010 – 1 UFH 18/10; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.06.2010 – I-25 Sa 1/10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 23.11.2011 – 17 AR 9/11; aA OLG Köln, Beschluss vom 30.08.2010 – 4 WF 144/10

14.3 Anwendbares Recht

Die Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sind von den Fachkräften auch hinsichtlich des erforderlichen gerichtlichen Adoptionsverfahrens zu beraten und bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen. Die Beratung erfolgt in Abstimmung mit der zentralen Adoptionsstelle, die nach § 11 Abs. 2 AdVermiG zu beteiligen ist.

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts bedeutet nicht zwingend, dass die Adoption nach deutschem Recht durchgeführt wird. Das anzuwendende Recht hängt seit 29.01.2019⁶⁰ vor allem vom gewöhnlichen Aufenthalt der adoptierenden Eheleute bzw. von der Staatsangehörigkeit eines bzw. einer unverheirateten Annehmenden ab. Bei ausländischer Staatsangehörigkeit des Kindes sind zusätzlich die Zustimmungserfordernisse seines Heimatrechts zu beachten (Art. 23 EGBGB).

Ebenfalls zu beachten sind auch einschlägige internationalrechtliche Bestimmungen. Wenn also ein Kind unter Verstoß gegen das HAÜ im Inland adoptiert werden soll, ist dies bei der Entscheidungsfindung des Gerichts zu berücksichtigen (vgl. 13.1).

14.3.1 Ermittlung des Adoptionsstatuts

Gemäß Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Annahme als Kind dem Recht des Staates, dem der bzw. die Annehmende angehört. Dies betrifft alleinstehende Annehmende. Besitzt dieser neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit, ist zu beachten, dass die deutsche Staatsangehörigkeit immer vorgeht (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Bei sonstigen Mehrstaatlern ist das Recht desjenigen Staates anzuwenden, mit dem der Annehmende am engsten verbunden ist.

Sind die Annehmenden miteinander verheiratet bzw. ist der annehmende Stiefelternteil mit dem Elternteil verheiratet, richtet sich die Annahme nach den in Art 14 Abs. 2 EGBGB vorgesehenen allgemeinen Ehwirkungen (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 EGBGB). Diese Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend (Art. 17 b Abs. 5 EGBGB). Eine gegebenenfalls von den Eheleuten getroffene Rechtswahl nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB ist für die Bestimmung des Adoptionsstatuts unerheblich.

Hauptanknüpfungspunkt für die allgemeinen Ehwirkungen nach Art. 14 Abs. 2 EGBGB ist nicht mehr⁶¹ die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute, sondern deren gewöhnlicher Aufenthalt. Haben beide Eheleute in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt, richtet sich die Adoption nach deutschem Recht (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB). Fehlt ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt, ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt während der Ehe maßgebend, wenn

⁶⁰ Inkrafttreten des Gesetzes zum internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (BGBl. I 2018, S. 2573)

⁶¹ siehe Fn. 67

einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch dieser, unterliegt die Annahme dem Recht des Staates, dem beide Eheleute angehören, ansonsten ist das Recht des Staates berufen, mit dem die Eheleute am engsten verbunden sind.

Da eine Adoption in der Regel einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der annehmenden Eheleute fachlich voraussetzt, dürften die weiteren Anknüpfungspunkte des Art. 14 Abs. 2 EGBGB in der Praxis allenfalls im Einzelfall eine Rolle spielen. Lebt der oder die Annehmende in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, so ist das Recht des Staates anzuwenden, das gemäß Art. 17b Abs. 1 Satz 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Lebenspartnerschaft gilt (Art. 22 Abs. 1 Satz 3 EGBGB), in der Regel das Recht des Register führenden Staates.

Wird auf die Sachvorschriften ausländischen Rechts verwiesen, so ist auch das entsprechende ausländische internationale Privatrecht zu prüfen (Art. 4 EGBGB), das ggf. auf deutsches Recht zurückverweist. Dieses nimmt die Rückverweisung in jedem Fall an (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB), d.h. es sind dann die deutschen Sachvorschriften anzuwenden.

Nimmt die ausländische Rechtsordnung die Verweisung jedoch an, unterliegt die Adoption den ausländischen Sachvorschriften, auch wenn sie in Deutschland durchgeführt wird. Dabei ist neben der oben genannten (vgl. 14.1) besonderen Zuständigkeit des Familiengerichts am Sitz eines/des Oberlandesgerichts insbesondere zu beachten, dass bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes die familiengerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes erforderlich ist (§ 1746 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz BGB).

Für ein Verfahren, in dem ausländisches Recht das Adoptionsstatut bildet, richten sich die Adoptionswirkungen bzgl. der Verwandtschaftsverhältnisse gemäß Art. 22 Abs. 2 EGBGB nach demselben Recht. Entsprechen die Wirkungen der Annahme nach diesem Recht nicht den Wirkungen einer Annahme nach deutschem Recht, kann ein Antrag gemäß § 3 AdWirkG auf Umwandlung des Beschlusses der deutschen Gerichtsbarkeit gestellt werden. Alternativ kann bereits mit dem Annahmeantrag ein Antrag verbunden werden, dass das Gericht zugleich aussprechen solle, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

14.3.2 Inhalt und Form der Einwilligungen

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die Einwilligungen in der Form vorliegen, die das Recht des Landes vorschreibt, in dem sie abgegeben wurden (Art. 11 EGBGB, Ortsrecht). Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf die Form der Einwilligung und nicht auf deren Inhalt. Eine entsprechende ausländische Urkunde muss in ihrem Beweiswert dem der Ausfertigung einer deutschen Urkunde ent-

sprechen (vgl. § 47 ff. BeurkG). Vorzulegen sind die Originale oder eine Ausfertigung sowie die Übersetzung durch eine öffentlich vereidigte⁶² Übersetzerin bzw. einen öffentlich vereidigten Übersetzer. Da eine beglaubigte Übersetzung ggf. nicht ausreicht, ist den Bewerberinnen bzw. Bewerbern zu empfehlen, im Ausland hinsichtlich des Originals oder der Ausfertigung der ausländischen Urkunde eine Apostille bzw. die Legalisation zu erwirken.

Die für das Rechtsgeschäft erforderliche Form im Herkunftsland kommt jedoch nur in Betracht, wenn das Ortsrecht das entsprechende Rechtsgeschäft kennt. Ist dies nicht der Fall, geht die Verweisung auf die Ortsform ins Leere. Das Rechtsgeschäft bedarf dann der in Deutschland für dieses Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form (Art. 11 Abs. 1 EGBGB).

Für ein Verfahren, in dem deutsches Recht das Adoptionsstatut bildet, müssen die Einwilligungen inhaltlich den Erfordernissen des deutschen BGB entsprechen (§§ 1746, 1747, 1749 BGB) und erkennen lassen, dass den Einwilligungsberechtigten die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bekannt und von diesen gewollt sind (Volladoption, Beendigung der verwandtschaftlichen Beziehung, Unauflösbarkeit der Entscheidung). Die elterliche Einwilligung genügt z.B. dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht. Gleiches gilt, soweit sich die Einwilligung nicht auf bereits feststehende Annehmende (Blanko-Einwilligung) bezieht.

14.3.3 Zustimmungen nach dem Heimatrecht des Kindes

In Bezug auf die Zustimmung des Kindes und Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht (z.B. Eltern, Großeltern, ggf. Familienrat), findet zusätzlich zum Adoptionsstatut das Recht des Staates Anwendung, dem das Kind angehört (Art. 23 Satz 1 EGBGB).

Es ist zu prüfen, ob das Heimatrecht des Kindes weitergehende Voraussetzungen an die Zustimmungserfordernisse stellt als das deutsche Recht. Dies betrifft insbesondere

- einwilligungsberechtigte Personen
- den Zeitpunkt, zu welchem die Einwilligung des Kindes bzw. seiner Eltern oder sonstiger Einwilligungsberechtigter erteilt werden muss, und
- die Frage, unter welchen Umständen eine erforderliche Einwilligung entbehrlich ist oder gerichtlich ersetzt werden kann.

Wenn die zusätzlichen Erfordernisse aus dem Heimatrecht des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können, kann es zur

⁶² Tätig werden muss eine (öffentlich) vereidigte/beeidigte/bestellte/ermächtigte Übersetzerin oder ein entsprechender Übersetzer. Die Bezeichnungen sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich.

ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts kommen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Art. 23 Satz 2 EGBGB). Hierüber entscheidet das Familiengericht.

Es sollte beachtet werden, dass Staaten, wie z.B. die früheren Unionsrepubliken der UdSSR oder das Königreich Thailand, die Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption von einer vorherigen staatlichen Genehmigung abhängig machen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Zustimmungserfordernis im Sinne des Art. 23 Satz 1 EGBGB, sodass die Adoption auch ohne diese Genehmigung ausgesprochen werden kann. Es bleibt den Beteiligten überlassen, ob sie für eine umfassende Rechtssicherheit diese Genehmigung einholen und damit die Anerkennung der Adoption durch die ausländischen Behörden erreichen. Dies gilt auch, wenn sich die Annahme nach dem Recht dieses Landes bestimmt (vgl. 14.2.1).

14.4 Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit des Kindes

Nehmen ausländische Staatsangehörige ein deutsches Kind an, verliert dieses die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn es nach den deutschen Gesetzen wirksam als Kind angenommen wurde und dadurch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat (§§ 17, 27 StAG). Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 StAG).

15. Anerkennung ausländischer Entscheidungen

15.1 Anerkennung kraft Gesetzes

Minderjährigenadoptionen nach den Regeln des HAÜ werden in Deutschland kraft Gesetzes anerkannt⁶³, sofern eine ordnungsgemäße Bescheinigung nach Art. 23 HAÜ vorliegt und die Adoption nicht gegen den deutschen ordre public verstößt (Art. 24 HAÜ). Auf Antrag bestätigt die BZAA gemäß § 9 AdÜbAG die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem Vertragsstaat vollzogene Annahme (vgl. 13.2.3).

Entscheidungen und Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten unterliegen diesem Anerkennungsautomatismus nicht.

15.2 Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz

Das AdWirkG regelt die Anerkennung von Minderjährigenadoptionen, die im Ausland durchgeführt wurden, mit Bindungswirkung für alle deutschen Gerichte und Behörden.

⁶³ Mit den Wirkungen des ausländischen Rechts, deren Umfang nicht zwingend denen des deutschen Rechts entspricht

Das AdWirkG ist auch auf ausländische Adoptionen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten ergangen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob in einem Vertragsstaat des HAÜ oder einem Nichtvertragsstaat adoptiert wurde.

Das AdWirkG sieht grundsätzlich zwei Verfahren vor. Im Fall des § 2 AdWirkG wird die ausländische Entscheidung formal geprüft; im Verfahren nach § 3 AdWirkG hat das Gericht auch gestaltende Möglichkeiten.

Zuständig für die Verfahren nach dem AdWirkG sind die Familiengerichte, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat („Konzentrationsgericht“; § 5 Abs. 1 AdWirkG). Für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg (§ 5 Abs. 1 AdWirkG).

15.2.1 Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

Auf formlosen Antrag stellt das Familiengericht gemäß § 2 AdWirkG fest, ob die ausländische Adoption anzuerkennen ist und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu den leiblichen Eltern durch die Annahme erloschen ist (Antragsberechtigte: § 4 Abs.1 Nr. 1 AdWirkG). Dem Antrag sollte die ausländische Adoptionsentscheidung mit Rechtskraftvermerk im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt sein, die ggf. bereits im Heimatstaat des Kindes mit der erforderlichen Beglaubigung versehen wurde. Weiterhin ist die für gerichtliche und behördliche Zwecke bestimmte Übersetzung einer öffentlich vereidigten Übersetzerin oder eines Übersetzers, die bzw. der durch eine deutsche Auslandsvertretung anerkannt ist, vorzulegen. Eine entsprechende Bestätigung der Vertretung sollte in diesem Fall beigelegt werden; sie kann bereits angefordert werden, wenn die erforderlichen Dokumente im Ausland zum Zweck der Einreise des Kindes in die Bundesrepublik übersetzt werden müssen. Erforderlich sind weitere Dokumente, wie die vor Ausspruch und nach Ausspruch der Adoption ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes, eine evtl. vorliegende Adoptionsurkunde, Meldebescheinigungen, Kopien des Passes des Kindes etc. Es ist zudem anzugeben, über welche inländische Stelle vermittelt wurde bzw. welche Fachstelle die Adoptions-eignung festgestellt hat.

Antragsbefugt zur Einleitung eines gerichtlichen Anerkennungsverfahrens ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1d AdWirkG auch die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte, die bzw. der für die Beschreibung des Kindes zuständig ist. Gerade wenn Kinder im Ausland auf nicht nachvollziehbaren oder gesetzeswidrigen Wegen adoptiert wurden, bietet es sich an, die Anerkennungsfähigkeit der ausländischen Adoption ggf. auch gegen den Willen der Adoptiveltern überprüfen zu lassen.

Die Anerkennung orientiert sich an den in § 109 FamFG festgeschriebenen Grundsätzen. Stellt das Gericht fest, dass die Adoptionsentscheidung anzuerkennen ist, hat es zusätzlich festzustellen, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen

Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht, wenn die ausländische Adoption als Volladoption zu qualifizieren ist. Die Wirkungen der ausländischen Adoption werden im Verfahren nach § 2 AdWirkG festgestellt, aber nicht geändert. Hat die ausländische Adoption das ursprüngliche Eltern-Kind-Verhältnis nicht beendet, wird das Annahmeverhältnis lediglich in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht der bzw. des Annehmenden einem nach deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichgestellt.

Eine Feststellung nach § 2 AdWirkG wirkt für und gegen alle, nicht jedoch gegenüber den bisherigen Eltern, sofern diese nicht selbst das Verfahren eingeleitet haben oder an diesem beteiligt wurden (§ 4 Abs. 2 AdWirkG).

Die BZAA ist an Verfahren nach § 2 AdWirkG beteiligt. Nicht vorgesehen ist dagegen eine Beteiligung des Jugendamtes oder der zentralen Adoptionsstelle. Insbesondere ist eine nachträgliche Eignungsüberprüfung oder Begutachtung der Familie im Gesetz nicht vorgesehen, da die Gerichte nicht anerkennungsfähige ausländische Entscheidungen im Wege des Verfahrens nach § 2 AdWirkG nicht korrigieren können.

15.2.2 Umwandlungsausspruch

Mit der Umwandlung nach § 3 AdWirkG erhält das Kind die volle Rechtsstellung eines nach deutschem Recht adoptierten Kindes. Der Umwandlungsausspruch ist auch in Fällen einer Volladoption möglich, wenn deren Wirkungen nach dem ausländischen Recht von den in deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen (§ 3 Abs. 2 AdWirkG). Im Umwandlungsverfahren sind auch die namensrechtlichen Möglichkeiten nach § 1757 BGB eröffnet.

Das Umwandlungsverfahren setzt einen notariell beurkundeten Antrag voraus.⁶⁴ Daneben sind zusätzlich zu den für das Verfahren nach § 2 AdWirkG erforderlichen Dokumenten (vgl. 15.2.1) alle Unterlagen beizulegen, die für eine Adoption in Deutschland erforderlich wären (z.B. Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern in eine Volladoption, Einwilligung des Kindes, Geburtsurkunden, Heiratsurkunde, polizeiliche Führungszeugnisse). Darüber hinaus sind Angaben zu Geschwisterkindern erforderlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 AdWirkG). Bei einem Antrag auf Namensänderung des Kindes sind die Erklärungen gemäß § 1757 Abs. 2 bis 4 BGB nachzuweisen.

Im Umwandlungsverfahren ist die Bestellung einer Ergänzungspflegerin bzw. eines Ergänzungspflegers in der Regel nicht erforderlich, da die Adoptiveltern als gesetzliche Vertreter des Kindes in dessen Namen in die Umwandlung einwilligen können.

Das örtliche Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes sind am Umwandlungsverfahren zu beteiligen (§ 5 Abs. 3 Satz 4, 2. Halbsatz AdWirkG).

⁶⁴ Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 3 AdWirkG i.V.m. § 1752 Abs. 2 Satz 2 BGB

Gemäß § 195 Abs. 1 FamFG hat das Familiengericht die zuständige zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes anzuhören. Alle Entscheidungen, zu denen diese anzuhören war, sind der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes mitzuteilen.

Das Gericht hat dem Jugendamt und dem Landesjugendamt auf deren Antrag hin (§ 188 Abs. 2 FamFG) auch in Adoptionsverfahren mit Auslandsberührung die formale Rechtsstellung eines Verfahrensbeteiligten einzuräumen.

15.3 Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

Andere ausländische Entscheidungen als Adoptionen (z.B. die Übertragung der Personensorge, die Inpfleggabe des Kindes zur Adoption in Deutschland, die Erklärung der Verlassenheit oder der Adoptierbarkeit eines Kindes) sind grundsätzlich in Deutschland anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen der §§ 108, 109 FamFG bzw. gegebenenfalls des vorrangigen internationalen Rechts (z.B. Brüssel-IIa-Verordnung, Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) oder Art. 3 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA) vom 05.10.1961) vorliegen.

16. Nachadoption

Das Rechtsschutzbedürfnis für die Wiederholung einer ausländischen Adoption in Deutschland (sog. Nachadoption) besteht angesichts der Möglichkeit, im Rahmen eines Verfahrens nach dem AdWirkG hinreichende Rechtssicherheit für die Annehmenden und das Adoptivkind herzustellen, regelmäßig nicht.

Nur wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nicht kraft Gesetzes oder nach dem AdWirkG möglich ist, kann eine Nachadoption in Deutschland durchgeführt werden. Für diesen Fall müssen alle nach dem anzuwendenden Sachrecht vorgesehenen Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sein (Wohl des Kindes, Eltern-Kind-Verhältnis, Adoptionspflegezeit, Einwilligungserfordernisse etc.).

V. AUFHEBUNG DER ADOPTION UND BEENDIGUNG EINES ADOPTIONSPFLEGEVERHÄLTNISSSES NACH INTERNATIONALER ADOPTIONSVERMITTLUNG

17. Allgemeines

Grundsätzlich bezweckt die Adoption ein dauerhaftes, nicht rückgängig zu machendes Rechtsverhältnis. Bei Auffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen sind wie bei Familien mit leiblichen Kindern Möglichkeiten zur Bewältigung der Probleme aufzuzeigen.

Sollte gleichwohl unter den nachfolgend genannten strengen Voraussetzungen eine Aufhebung in Betracht kommen, sind Adoptiveltern und Kinder im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Aufhebung der Adoption zu beraten. Den Bericht gemäß § 189 bzw. § 194 FamFG im Aufhebungsverfahren gegenüber dem Familiengericht erstattet das Jugendamt. Die rechtlichen Möglichkeiten einer Aufhebung eines nach deutschem Sachrecht begründeten Annahmeverhältnisses sind in den §§ 1759 ff. BGB geregelt. Danach kann eine Adoption nur in den Fällen des § 1760 BGB oder des § 1763 BGB aufgehoben werden.

17.1 Aufhebung der Adoption auf Antrag

Das Familiengericht kann eine Adoption aufheben, wenn sie ohne Antrag des bzw. der Annehmenden, ohne die wirksame Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist. Zu beachten sind die Antragsberechtigung und die Fristen, innerhalb derer eine Aufhebung noch in Betracht kommt (§ 1762 BGB). Wegen einer fehlenden Einwilligung kann eine Adoption nicht aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung dieser Einwilligung vorgelegen haben oder vorliegen. Die Aufhebung ist auch ausgeschlossen, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 1761 BGB).

17.2 Aufhebung der Adoption von Amts wegen

Nach § 1763 BGB kann die Aufhebung einer Adoption auch von Amts wegen erfolgen. Während der Minderjährigkeit⁶⁵ des Kindes kann die Adoption aufgehoben werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Schwerwiegende Gründe können hier z.B. Straftaten der Adoptiveltern sein. Die Aufhebung von Amts wegen ist nicht möglich, wenn dies dem Interesse des Kindes am Erhalt der rechtlichen Beziehungen entgegensteht. So scheidet in der Regel eine

⁶⁵ BGH, Beschluss vom 12.03.2014 – XII ZB 504/12: Bei einer Minderjährigenadoption kommt nach Eintritt der Volljährigkeit auch bei schwersten Verfehlungen der Adoptiveltern keine Aufhebung in Betracht

BGH, Beschluss vom 06.12.2017 – XII ZB 371/17: Der Antrag auf Aufhebung einer Minderjährigenadoption kann nur gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind.

Aufhebung wegen des bloßen Scheiterns der familiären Beziehungen zwischen Annehmenden und Kind aus. Zudem bestimmt § 1763 Abs. 3 BGB, dass nur dann eine Aufhebung ausgesprochen werden kann, wenn feststeht, dass das Kind nach der Aufhebung in einer Familie (Herkunftsfamilie bzw. einem alleinigen Adoptivelternteil oder einer neuen Adoptivfamilie) leben kann.

17.3 Aufhebung einer Adoption mit schwachen Wirkungen

Für den Fall, dass eine Auslandsadoption von einem deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind, z.B. wegen nur schwacher Wirkungen der ausländischen Adoption, noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist sicherzustellen, dass das Kind nur dann in seinen Heimatstaat zurückkehrt, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

17.4 Beendigung eines Adoptionspflegeverhältnisses nach internationaler Vermittlung

Wird ein im Rahmen eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens begründetes Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Leistungen und Hilfen, die deutsches Recht vorsieht, in Anwendung des Haager Minderjährigenschutzabkommens zu gewährleisten. Die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle prüft unter Beteiligung der im Ausland zuständigen Stelle sowie der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle, ob eine erneute Vermittlung mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, dass das Kind nur dann in seinen Heimatstaat zurückkehrt, wenn dies zur Sicherstellung des Wohls des Kindes erforderlich ist (vgl. Art. 21 Abs. 1c HAÜ).

ANHANG 1

Orientierungshilfe zum Aufbau eines Sozialberichts

1. Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber

1.1 Persönliche Daten:

Namen, Vornamen, Geburtsdaten und -orte, Staatsangehörigkeit(en), Religionszugehörigkeit, Anschrift, vorausgegangene Ehe(n), Lebenspartnerschaft(en) geschieden/verwitwet, Dauer des gemeinsamen Zusammenlebens der Bewerberinnen bzw. Bewerber, Datum und Ort der Eheschließung/der Eintragung der Lebenspartnerschaft

1.2 Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse:

Ausbildung/en, tätig als, Arbeitgeber, selbstständig als, nicht erwerbstätig (ggf. zu erwartende oder bestehende Erwerbslosigkeit, Berentung oder Erwerbsunfähigkeit), monatliches Einkommen (netto), Vermögenswerte, Schuldverpflichtungen/sonstige Belastungen

Perspektive für die Berufstätigkeit nach der Aufnahme eines Kindes (Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung, Aufgabe der Berufstätigkeit)

1.3 Wohnsituation und Wohnumfeld:

Wohnung oder Haus zur Miete oder als Eigentum; Lage (ländlich, städtisch, Stadtrand), kindgerechte Spielmöglichkeiten; sonstige Freizeitmöglichkeiten; im Umkreis von 5 km vorhanden: Kindergarten, Schulen (Schulformen), Fördereinrichtungen, Besonderheiten (z.B. besonders ruhiges Umfeld, mehrspurige Straße)

2. Informationsquellen

Angaben zu allen vorliegenden/vorgelegten Unterlagen

- ausführliche Lebensberichte
- Geburtsurkunden
- Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ggf. Scheidungsurteile
- ärztliche Atteste
- erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG
- Einkommensnachweise
- Meldebescheinigungen
- Mietvertrag bzw. Eigentumsnachweise (z.B. Grundbucheintrag des Amtsgerichts)
- ggf. psychologisches Gutachten

3. Methoden der Erkenntnisgewinnung

Beschreibung der Vorgehensweise und Chronologie des Bewerberverfahrens (auch Angabe von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Gesprächsteilnehmenden)

- Gespräche (Art des jeweiligen Gesprächs verdeutlichen, z.B. Erstgespräch, Biografiegespräche, Einzel- und/oder Paargespräche, Auswertungsgespräche)
- Hausbesuche
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren für Bewerberinnen bzw. Bewerber, Veranstaltungen bzw. Seminaren zum Thema Auslandsadoption (möglichst einschließlich der Termine der Veranstaltungen)

4. Profil und Lebenssituation der Bewerberinnen bzw. Bewerber

Angaben zu *konkreten Gesprächsinhalten* (Einzel-, Paar-, Biografiegespräche etc.), zu *Inhalten von Veranstaltungen* (Seminar für Bewerberinnen bzw. Bewerber etc.) und zu *eigenen Beobachtungen*

- kurze biografische Darstellung der Lebensläufe (zuerst getrennt, nach Eheschließung/Eintragung der Lebenspartnerschaft gemeinsam)
- aktuelle Lebenssituation
- Partnerschaft und soziale Beziehungen (Belastungs- und Entlastungsfaktoren durch das soziale Netzwerk; Reaktionen der Familie, Freundinnen und Freunde, Bekannten auf die Absicht der Bewerberinnen bzw. Bewerber, ein fremdes/ verwandtes/(Stief-)Kind bei sich aufzunehmen; Problemlösungsverhalten; Umgang mit Krisen; Kommunikation; Kontakte und Aktivitäten)
- kulturelle Besonderheiten (z.B. binationale Paare, Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Migrationsvorgeschichte, berufliche/persönliche Auslandserfahrungen, „Global Player“)
- Lebensplanung und Lebenszufriedenheit (Zufriedenheit über bisherigen Lebensverlauf, weitere Lebensplanung)
- bei ungewollter Kinderlosigkeit: Umgang/Verarbeitung (Selbsteinschätzung, Bewältigungsmechanismen)
- Motivation für die Auslandsadoption
- Bezug der Bewerberinnen bzw. Bewerber zum ausgewählten Herkunftsland, Wissen und Auseinandersetzung mit der sozialen Situation und Kultur, Sprachkenntnisse etc.
- Erfahrungen mit Kindern
- Erziehungswissen/Erziehungserfahrung
- Vorstellungen über persönlichen Erziehungsstil, individuelle Erziehungsziele, Möglichkeiten und Grenzen erzieherischen Handelns
- Kenntnisse der Bewerberinnen bzw. Bewerber über Bindungs- und Integrationsprozesse fremdplatzierter Kinder
- Einstellung und Bereitschaft zur Annahme von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- alternative Lebensplanung, wenn es nicht zur Aufnahme eines Kindes kommt

- eigene Beobachtungen der Fachkraft zur Person der Bewerberinnen bzw. Bewerber (Gesprächsverhalten, Auseinandersetzungsformen des Bewerberpaares, Auftreten gegenüber der Fachkraft, Umgang mit erlebten oder vorhandenen Gefühlen etc.)

Wichtig: Alle bis hier genannten Angaben sind im Bericht ausschließlich als Beschreibung oder Feststellungen zu behandeln. Es sind noch keine Interpretationen vorzunehmen und/oder Schlussfolgerungen zu ziehen.

5. Darstellung der persönlichen Voraussetzungen

Welche persönlichen Voraussetzungen bringen die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit (einzeln für sich und als Paar), die sie besonders für eine Auslandsadoption befähigen? Insbesondere Angaben zur Risikobereitschaft, Belastungsfähigkeit, Umgang mit schwierigen und langwierigen Verfahren im Ausland etc.

Aufschlussreiche Feststellungen zu den Voraussetzungen ergeben sich u.a. aus Aussagen

- zum körperlichen Erscheinungsbild
- zu Fähigkeiten/Fertigkeiten
- zu Charakteristika
- zu Erfahrungen/Erlebnissen
- zu sozialen Beziehungen
- zu Aktivitäten
- zum sozialen Verhalten
- zum Kommunikationsverhalten
- zu Problemlösungsstrategien

Wichtig: In diesem Teil des Berichts geht es darum, ein konkretes Bild der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu erfassen und ihre persönlichen Voraussetzungen darzustellen; auch hier ohne sie zu bewerten oder Aussagen zur Eignung zu treffen. Das Ziel ist, der Leserin bzw. dem Leser des Berichts einen lebendigen und aufschlussreichen Eindruck über die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu vermitteln.

6. Beurteilung

Die Beurteilung der persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber beruht auf fachlichen Standards und dem Erfahrungswissen der Fachkraft nach Würdigung der gewonnenen Fakten, dem Erzählten und Beobachteten. Dies geschieht unter Einbeziehung theoretischer Erkenntnisse aus Fachwissenschaften (Pädagogik, Psychologie) zur Deutung und Erklärung bestimmter Verhaltensweisen und Phänomene.

7. Entscheidung

Zusammenfassendes konkretes Ergebnis zur Eignung der Bewerberinnen bzw. Bewerber mit detaillierten Empfehlungen zum Profil eines Kindes (insbesondere Alter eines Kindes, gesundheitliche, geistige und psychische Verfassung, Entwicklungsstand, biografischer Hintergrund, daraus resultierende Bedürfnisse). Eine Geschwistervermittlung bedarf einer Begründung.

Allgemeiner Hinweis

Wegen der erforderlichen Übersetzung in die jeweilige Landessprache ist auf eine einfache, verständliche und klare Darstellung des Sozialberichts zu achten. Hilfreich sind kurze Sätze.

ANHANG 2

Formular für Informationen über ein ausländisches Adoptivkind

I. PERSONALIEN

Name des Kindes:

Geschlecht:

Geburtsdatum:

Ethnische Herkunft:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

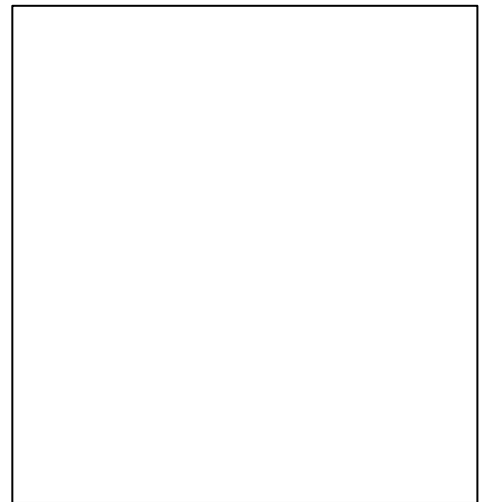
Religionszugehörigkeit:

Anschrift:

Derzeitiger Aufenthaltsort (falls abweichend):

Gesetzlicher Vertreter:

Vollbild des Kindes



II. HINTERGRUNDINFORMATIONEN

1. Leibliche Eltern

Name der leiblichen Mutter:

Geburtsort:

Personenstand:

Beruf:

Anschrift:

Kinder:

Name des leiblichen Vaters:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Personenstand:

Beruf:

Anschrift:

Kinder:

Schwangerschaftsverlauf (z.B. Medikamente, Suchtabhängigkeiten):

Krankheiten/Behinderungen der Mutter:

Krankheiten/Behinderungen des Vaters:

2. Gründe für die Adoption

Prüfung der Subsidiarität (Darlegung der Vermittlungsbemühungen im Heimatstaat):

Vorliegen elterlicher oder anderer Einwilligungserklärungen zur Adoption:

Status des Kindes (z.B. Findelkind, abgegeben, verlassen, ausgesetzt usw.):

3. Gründe der Fremdplatzierung

4. Vorherige Aufenthalte: (z. B. Pflegefamilien/Heim/Sonstiges)

III. GESUNDHEITZUSTAND BEI DER GEBURT

Art der Geburt (z.B. Frühgeburt, spontan, Kaiserschnitt):

Geburtswoche:

Geburtsgewicht:

Geburtsgröße:

Kopfumfang:

Apgar-Score/Wert:

Besondere Merkmale oder Beeinträchtigungen:

IV. GESUNDHEITLICHE ENTWICKLUNG

- | | | |
|------------|-------------|-------|
| 1. Datum | Gewicht | Größe |
| Kopfumfang | Brustumfang | Zähne |

2. Krankenhausaufenthalte:

3. Impfungen:

4. Tests oder Blutwerte (z.B. HIV, Hepatitis, Sichelzellenanämie, Tuberkulose):

5. Diagnosen:

6. Operationen/med. Behandlungen:

V. SOZIAL- und KONTAKTVERHALTEN

1. Reaktion auf fremde/bekannte Erwachsene:

2. Reaktion auf Kinder:

3. Gruppenverhalten:

4. Spielverhalten

VI. KÖRPERLICHE ENTWICKLUNG

1. Nahrungsaufnahme:

2. Schlafverhalten:

3. Sauberkeitserziehung:

4. Reaktionen und Motorik:

5. Seh-, Hör- und Sprachvermögen

VII. GEISTIGE ENTWICKLUNG, VERHALTEN IN KINDERGARTEN ODER SCHULE

Auffälligkeiten:

Therapien/Förderbedarf:

VIII. SOZIALE ENTWICKLUNG UND PERSÖNLICHKEIT

IX. BEMERKUNGEN DER SOZIALARBEITERIN / DES SOZIALARBEITERS

X. BEI ÄLTEREN KINDERN: VORBEREITUNG AUF ADOPTION

ANHANG 3

Orientierungshilfe zum Aufbau einer fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle (bzw. des Jugendamts) für die Annahme von Minderjährigen

I. SACHVERHALT UND ERKENNTNISQUELLEN

1. Angaben zu den Annehmenden und dem Kind (tabellarisch)

Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdaten und -orte, Staatsangehörigkeiten und ggf. konfessionelle Zugehörigkeit, Familienstand und ggf. Datum der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, Berufsausbildung und derzeit ausgeübter Beruf, Studienabschlüsse, derzeitiger Wohnort, ggf. Angaben zu weiteren Kindern der Annehmenden und deren gesetzliche Vertretung

2. Aufzählung der Erkenntnisquellen

Notarieller Annahmeantrag, Gespräche (Benennung der Gesprächspartner), Hausbesuche, Lebensberichte, Fragebogen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen, ärztliche Atteste, Führungszeugnisse, Einkommensnachweise bzw. Steuerbescheinigungen

Aufzählung der eingesehenen Urkunden (z. B. Einwilligungserklärungen, Personensurkunden mit Erwähnung der Form und des Orts der Beurkundung). Bei den Erkenntnissen, die nicht durch die Vorlage von Urkunden o.Ä. gewonnen wurden, sollten die Methoden der Erkenntnisgewinnung beschrieben werden, z.B. welche Arten von Gesprächen geführt wurden, und ob einzeln oder gemeinsam.

3. Vorgeschichte der Annehmenden und des Kindes

Zuerst kurze biografische Darstellung des jeweiligen Lebenslaufs mit der Beschreibung prägender Ereignisse (z. B. Migration, Karriere, Krankheiten), danach der partnerschaftliche Lebenslauf mit Hinweis auf die Dauer des Zusammenlebens. Kurze Darstellung des sozialen und familiären Hintergrunds des Kindes.

4. Derzeitige Lebenssituation der Annehmenden

4.1. Wirtschaftliche Verhältnisse

Darstellung des derzeitigen Erwerbs- oder Transfereinkommens (netto) mit Benennung des für die Lebensführung zur Verfügung stehenden Betrags, grobe Übersicht über Vermögen (auch Grundbesitz) bzw. Rücklagen. Auflistung von

Verpflichtungen aus Darlehen und sonstigen Schuldverhältnissen (z.B. Unterhaltsverpflichtungen)

4.2 Wohnverhältnisse

Beschreibung der familiären Wohnsituation, der Wohnung oder des Hauses, insbesondere des Kinderzimmers sowie des Wohnumfelds (Möglichkeiten für kindgerechte Betätigung und Versorgung), Hinweis auf die Eigentumssituation

4.3 Persönlichkeitsprofil der Annehmenden und Gesundheitszustand

Herkunft der Annehmenden – auch Angaben zur Ethnie, Kultur und ggf. Religionszugehörigkeit, Einstellungen und Werte, Adoptionsmotivation, erziehungsleitende Vorstellungen und erzieherische Kompetenz, soziale und partnerschaftliche Kompetenz (insbes. partnerschaftliche Stabilität und soziale Einbindung), persönliche Ressourcen, Belastbarkeit (physisch und psychisch) sowie Krisenbewältigungsstrategien, Lebensplanung und Lebenszufriedenheit, Einbindung in soziales Umfeld, Berufstätigkeit, Alltagsbewältigung, Organisation des familiären Zusammenlebens, Bindungen zum Anzunehmenden, Eingehen auf die Inhalte von Führungszeugnissen und ärztlicher Atteste

5. Derzeitige Lebenssituation des Kindes, Persönlichkeitsprofil und Gesundheitszustand

Herkunft des Kindes – auch Angaben zur Ethnie, Kultur und ggf. Religionszugehörigkeit sowie die Aufklärung des Kindes darüber, Gesundheitszustand der Herkunftsfamilie, soziales Umfeld, Angaben zu vorliegenden (Einwilligungs-) Erklärungen (vgl. I.2.) bzw. Darstellung der Gründe von Ersetzung(en)

Persönliche (auch gesundheitliche) Entwicklung des Kindes, besondere Bedürfnisse des Kindes (ggf. Förderbedarf), Beschreibung der Adoptionspflegezeit, Einbindung in die Pflegefamilie, Beschreibung der Beziehungen/Bindungen zu den Pflegepersonen und weiteren Bezugspersonen (auch leibliche Elternteile), ggf. schulische oder vorschulische Situation mit Darstellung der Interaktion mit Gleichaltrigen, ggf. Darstellung des Vermittlungsprozesses

II. FACHLICHE BEURTEILUNG/ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG

Ausführliche Darstellung, weshalb die Grundvoraussetzungen der Annahme in der Familie gegeben sind sowie Darstellung des Adoptionsbedürfnisses des Kindes:

Wohl des Kindes: Tatsachen, welche dafürsprechen, dass das Wohl des Kindes in der Familie gesichert ist; Darstellung der Einzelgesichtspunkte (z. B. Bedürfnis-

erfüllung) und des größeren Rahmens (z. B. Einbindung in den erweiterten Familienkreis und das soziale Umfeld der Annehmenden)

Eltern-Kind-Verhältnis: Darstellung der Elternrolle (auch aus der Sicht des Kindes), Übernahme von elterlicher Verantwortung, Prognose zur Festigung/Beibehaltung oder Entstehung kindeswohldienlicher Beziehungen

Zusammenfassung/Begründung des Entscheidungsvorschlags: Beurteilung des Vorliegens der Annahmeveraussetzungen sowohl aus rechtlicher als auch aus pädagogischer Sicht

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe Adoption der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Britze, Dr., Harald

ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt, Zentrale Adoptionsstelle, München

Dörr, Dorothea

Landesjugendamt Saarland, Zentrale Adoptionsstelle, Saarbrücken

Dost, Franka

Landesjugendamt Sachsen, Zentrale Adoptionsstelle, Chemnitz

Egger-Otholt, Iris

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen,
Landesjugendamt, Mainz

Flynn, Claudia

ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt, Zentrale Adoptionsstelle, München

Fuchs, Brita

Landesjugendamt Thüringen, Zentrale Adoptionsstelle, Erfurt

Ingenerf-Huber, Elisabeth

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Zentrale Adoptionsstelle, Köln

Kletschka, Beate

Landesjugendamt Sachsen-Anhalt, Zentrale Adoptionsstelle, Halle

Köhler, Wolfgang

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Zentrale Adoptionsstelle, Köln

Núñez, Thomas

KVJS-Landesjugendamt Baden-Württemberg,
Zentrale Adoptionsstelle, Stuttgart

Oehlmann-Austermann, Alfred

LWL-Landesjugendamt Westfalen, Zentrale Adoptionsstelle, Münster

Otto, Kathrin

Zentrale Adoptionsstelle der Länder Berlin und Brandenburg, Potsdam

Scholz, Gabriele

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie
und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Hamburg

Kehrhahn-von Leesen, Nicole

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern,
Zentrale Adoptionsstelle, Schwerin

Lehmkuhl, Matthias

LWL-Landesjugendamt Westfalen, Zentrale Adoptionsstelle, Münster